

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 2 (1843)

Artikel: Die Verfassung der Landgrafschaft Sisgau
Autor: Burckhardt, L.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-109427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verfassung
der
Landgrafschaft Sisgau.



Die
Verfassung der Landgrafschaft Eisgau.

Von

L. A. Burckhardt.

Vorwort.

Den Freunden vaterländischer Geschichte kann es nicht entgangen seyn, wie unklar die ältere Geschichte, namentlich des Mittelalters bleibt, ohne Kenntniß der damaligen geographischen und politischen Verhältnisse, kurz — ohne politische Geographie und Rechts-Geschichte.

Seit Eichhorn¹⁾ nach dieser Seite ein helleres Licht verbreitet hat, sind auch Andere mit der erborgten Fackel in das Dunkel früherer gesellschaftlicher Zustände der jetzt schweizerischen Landestheile gedrungen; und bald entbehrt keine Stadt, bald keine Landschaft unseres Vaterlandes mehr der Bekanntschaft mit ihrem ältern politischen Entwicklungsgang.

¹⁾ Wo dieser Schriftsteller angeführt wird, ist seine Staats- und Rechts-Geschichte, Ausgabe von 1834, gemeint.

Nur Wir sind noch, weder durch ältere noch neuere Geschichtsforscher, über diesen Theil unserer Landesgeschichte hinreichend aufgeklärt. Denn wem ist aus Wurstisen's Chronik ²⁾, wem aus Bruckner's fleißiger Compilation ³⁾ oder Ochs's bändereicher Geschichte ⁴⁾, wem aus Luz zahlreichen Schriften ⁵⁾, oder gar aus Falkner's schwachem Versuch ⁶⁾ die Entwicklung unserer Stadt- und Landes-Verfassung klar geworden? Der Stadtschreiber Ch. Wurstisen († 1582) kannte die politischen Verhältnisse ohne Zweifel gut, aus eigner lebendiger Anschauung; aber die Staatsklugheit seiner Zeit gebot ihm sie in ein ungewisses Dunkel zu hüllen. Der Archivar D. Bruckner († 1781) hatte sich durch langjähriges Urkundenstudium einen großen Schatz historischer Kenntnisse gesammelt; aber ihm fehlte die Kunst seinen Stoff zu bewältigen und in die allgemeine Geschichte einzureihen. P. Ochs († 1822) war zu besangen von der encyclopädistischen Schule seines Jahrhunderts, um den dünnen Faden des historischen Rechtes finden und verfolgen zu können. M. Luz endlich († 1836) war allerdings fleißiger Compilator, es fehlte ihm jedoch an Gründlichkeit und allgemeinem Überblick.

Was nun nach dieser strengen Würdigung älterer Historiker in den nachfolgenden Blättern dem Geschichtsfreunde vorgelegt wird, macht keinen Anspruch, weder auf Vollständigkeit noch überall diplomatische Genauigkeit. Dafür sind die Quellen zu därfzig, die Verwirrung durch falsche Inter-

²⁾ Basler-Chronik. Fol. Erste Ausg. 1580. Zweite Ausg. 1765.

³⁾ Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel. **XXIII** Stücke. 8. 1748—1763.

Fortsetzung von Wurstisen's Basel-Chronik. Fol. 1580—1620. 1778.

3 Thle.

⁴⁾ Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. 8 Bände. 8. 1786—1822.

⁵⁾ Neue Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel. 1805 und 1816. 3 Thle. in 8. Chronik von Basel. 1809. 8. Rauracis Taschenbuch. 16.

⁶⁾ Basels Staatsgeschichte. Rectorats-Rede 1786. 8. 35 Seiten.

pretatoren zu groß. Der Verfasser wollte bloß versuchen in das Chaos unserer mittelalterlichen Geschichte einige Ordnung zu bringen, das Rätsel sowohl nach innern Gründen, als auch durch Vergleichung mit der ähnlichen Entwicklung verwandter Staaten zu lösen. Er wollte die Regel suchen, vermittelst welcher sich die unendlichen Widersprüche in der Gestaltung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse erklären lassen; soweit nämlich der an sich verworrener, mit Vorsatz verwickelte, ruhig und gründlich nie, oft aber mit dem Schwert gelöste Knoten, entwirrbar ist. Endlich sollte dieser Abschnitt in die allgemeine Geschichte eingeordnet, mit den innern Ursachen der Begebenheiten in Zusammenhang gebracht, und so anschaulicher gemacht werden.

Wenn auch vorliegende Darstellung sich auf ein ganz kleines Gebiet, bloß einen Theil des ehemaligen Cantons Basel beschränkt, und aus seiner politischen Geschichte auch wiederum nur eine Epoche umfaßt, so ist dies doch gerade derjenige Abschnitt, in welchem die merkwürdigsten Überreste uralter Vorzeit, und anderseits auch die Grundzüge der neuern Landes-Eintheilung enthalten sind.

Außer den Werken der Obgenannten wurden zu dieser Arbeit hauptsächlich die gedruckten Urkunden-Sammlungen des Paters Hergott ⁷⁾, Schöpflins ⁸⁾, des Solothurner Wochenblattes ⁹⁾, die ungedruckten von Amerbach ¹⁰⁾, Wurstisen ¹¹⁾, Wessenberg ¹²⁾, und des hiesigen Staatsarchivs ¹³⁾ benutzt. Bei der Dürftig-

⁷⁾ Genealog. Habsburg. cod. Probationum. Viennæ. 1737. fol.

⁸⁾ Alsatia diplomatica. Mannheim. 1775. 2 Tom. fol.

⁹⁾ Die Jahrgänge 1814. 1820 — 1827. 1830.

¹⁰⁾ Chartæ Amerbachianæ mss. 7 tom. in fol. auf der öffentl. Bibl.

¹¹⁾ Cod. diplomaticus, mss. fol. ebendaselbst.

¹²⁾ Antiqua jura privileg. dona eccles. Basil. mss. fol. auf der Staatsfanzlei und der Lese-Gesellschaft.

¹³⁾ Das große Weißbuch mss. fol.

keit dieser Quellen kann die Arbeit nicht erschöpfend seyn, bei dem weiten Spielraum, welcher individueller Anschauungsweise gelassen ist, die Richtigkeit aller ausgesprochenen Ansichten nicht verbürgt werden. Diese Abhandlung wird daher mehr die Umrisse geben, welche noch weiter auszuführen wären, die Thesen, welche noch genauer zu ermitteln sind, als aber eine vollständige urkundliche Rechtsgeschichte.

I.

Entstehung der Landgrafschaft Sisgau.

Die genauere Umschreibung unseres Gegenstandes, sowohl dem Umfang als der Zeit nach, nöthiget uns auf diejenigen Zeiten und Begebenheiten zurückzugehen, in welchen die Keime zur Entwicklung der darzustellenden Verhältnisse gesucht werden müssen. Diese reichen unstreitig in die Kindheit unseres Volkes, ins graue Alterthum hinauf.

Weder von der ursprünglichen celtischen Landesbevölkerung, noch von der römischen Colonisation scheint mehr vieles vorhanden gewesen zu seyn, als derjenige Volksstamm unsre Gegend überzog, auf welchen wir die Anfänge unsrer gesellschaftlichen Einrichtungen zurückführen müssen. Denn die ältesten Einwohner, die Rauracher, sollen bekanntlich mit den Helvetiern unter Orgetorig ausgewandert und nur zum kleinen Theile zurückgekehrt seyn; und die zur Zeit des Kaisers Augustus gegründete römische Stadt Augusta unterlag schon den ersten Stürmen der Völkerwanderung. Alles was in Sprache und Bauwerken sich aus jener Zeit erhalten hat, ist unsren heutigen Landeinwohnern gänzlich fremd; das schreiben sie einer vorhistorischen Zeit und jenem unbekannten Volke zu, welches die Sage insgemein als Heiden bezeichnet.

Der Stamm, von welchem wir unsrern Ursprung herleiten müssen, gehörte zu jenem weitverbreiteten germanischen Volke der Sueven, und wurde von den Römern Alemannen genannt. Schon im 3. Jahrhundert wird ihrer als eines Inbegriffes mehrerer Völker gedacht; im 4. rückten sie an den Rhein vor, und anno 476 ungefähr, gingen sie vereint mit den Burgunden über denselben. In Folge dieses Kriegszuges wurde alles Land zwischen dem Main, dem vallum Romanum, Bodensee, den Alpen, der Niederrheinischen Wüste, Jura und Vogesen alemannisch. Wenn auch die Grenzen dieser Niederlassung aus den alten Geographen nicht mehr genau kenntlich sind, so läßt sich doch innert dem angegebenen Kreise, also in der Schweiz, dem Elsass, am Oberrhein und in Schwaben noch jetzt in Sprache, Bauart, Rechtsgebräuchen und Sitten die Stammesverwandtschaft nicht verkennen.

Hier lebten also die Alemannen in freier Verfassung, mit und neben den etwa noch übrigen Ureinwohnern, deren Loos aber, gleich wie bei den früheren Eroberungen der Celten und der Römer, Unfreiheit gewesen seyn mag. Ihre gesellschaftlichen Einrichtungen gingen theils aus der alemannischen Kriegs-Verfassung, theils aus ihrer Lebensweise als Hirten und Ackerbauer hervor. Grundlage derselben war die Familie, und deren Vereinigung zur Einung oder Gemeinde, mit Benützung der umliegenden Mark nach gewissen Regeln, wovon sich Spuren noch jetzt im Zelgrecht, dem Waidgang, dem Jagd- und Beholzungsrrecht, der Allment u. a. m. erhalten haben. Diese Gemeinden waren entweder Weiler (wilari) oder Höfe (curtes), wahrscheinlich je nachdem sie schon früher bestanden oder aus neuen Ansiedlungen sich gebildet hatten. Manche Ortsnamen deuten offenbar auf höheres Alterthum als die alemannische Einwanderung, wie z. B. Muttenz, Prattelein, Augst u. a. m., während diejenigen, welche

auf -wil, -heim, -ingen, -dorf, -hof enden gewöhnlich neuern Ursprunges sind. Die Gemeinden aber waren in Gau (pagi) vereint, deren politische Grenzen meistens natürliche Marken waren, wie z. B. Bäume, Felsen, Bergfäume, Bäche, Flüsse u. dgl., ja welche nicht unwahrscheinlich sich wiederum an die alte vorrömische Landeseintheilung anschlossen. Gewöhnlich zerfielen die alemannischen Gaue noch in Centen oder Huntari, ein Name, welcher auf das der alemannischen Kriegsverfassung und Landeseintheilung zum Grunde liegende Centesimal-System deutet, obgleich weder der Gau gerade hundert Centen, und noch weniger der Cent hundert Einungen in sich begriff. Der Name wurde für eine meist willkürliche Unterabtheilung des Gaues gebraucht; er bezeichnete einen besondern Gerichtsbezirk, und ist vielleicht das was später Amt oder Vogtei hieß.

In diesen Verhältnissen trat eine Veränderung ein, als die Franken sich Alemannien unterwarfen. Es geschieht ihrer bald nach Erscheinung der Alemannen am Oberrhein Erwähnung, und schon a. 496 eroberten sie unter ihrem König Chlodwig das nördliche Alemannien. Der südliche Theil, und damit unsre Gegend, fiel ihnen durch Vertrag mit dem Ostgothenkönig Theodorich anheim (532 — 538), unter dessen Schutz sich derselbe begeben hatte. Zwar sind die Rechtsverhältnisse dunkel, welche aus dieser neuen Eroberung hervorgingen; allein verschiedene Spuren scheinen doch darauf hinzuweisen, daß ein großer Theil der Alemannen seine Rechte an Grund und Boden verlor, und König und Adel sich große Ländereien angeeignet haben. Auf diese Zeit führen wenigstens unsre ältern Chronisten den Ursprung der Zinspflicht der Güter, so wie der meisten dinglichen und persönlichen Lasten, als Zeichen eingetretener Dienstbarkeit zurück.

Die frühere Landeseintheilung ward unter den Franken nicht verändert; nur stand Namens des Königs ein Beamter jedem Gau vor, und repräsentirte daselbst die höchste Obrigkeit. Diesen nannte man lateinisch *comes*, deutsch *Graf*, ohne daß ursprünglich beides die gleiche Würde bezeichnet hätte. Dem Grafen wurden als Vorsteher der besondern Centen oder Alemter Männer beigeordnet, welche als solche *advocati* hießen, woraus später der deutsche Name *Vogt* entstanden ist. Im Zusammenhang damit kam für die Landeseintheilung in Gaue die fränkische Bezeichnung *comitatus* oder *Gaugrafschaft* auf; für die Benennung Cent *Vogtei*. Oft zerfielen auch die größern *pagi* wieder in kleinere *pagelli*, eine Unterabtheilung, welche nicht mit derjenigen in Centen zu verwechseln ist. Mehrere *comitatus* aber bildeten zusammen ein *ducatus* oder *Herzogthum*; und als solches erscheint unter fränkischer Herrschaft auch Alemannien.

Unsre Gegend scheint in frühesten Zeiten zu jenem großen *Argau* gehört zu haben, dessen in Urkunden des 8. Jahrhunderts zum erstenmal Erwähnung geschieht, obwohl diese Benennung unstreitig aus älterer Zeit stammt, ja vielleicht noch von jenem helvetischen *pagus* abzuleiten ist, dessen Namen die Römer in *Verbigenus* verdarben. Dieser *Argau* umfaßte noch im 9. Jahrhundert ungefähr die jetzigen Kantone *Basel-Landschaft*, *Argau*, *Solothurn*, *Lucern*, zum Theil auch *Bern*, und zerfiel später entschieden wieder in mehrere kleine Gaue (*pagi* oder *pagelli*) wie z. B. den eigentlichen *Argau*, *Frickgau*, *Burgau*, *Sisgau*, u. s. f. Wann diese engere Eintheilung mit ihren Bezeichnungen aufkam ist unbekannt. In zwei Urkunden von 891 und 894¹⁴⁾ wird *Augst* (*villa Augusta*) als in *pago Arragow* und in *comitatu Cadalochi*

¹⁴⁾ Hergott, codex prob. III. 94 u. 97.

liegend, genannt. Zwei andere Urkunden, von **1041** und **1048**¹⁵⁾ hingegen verlegen in diese Gegend bereits den comitatus Augusta, in pago Augstgau und Sisgau, und nennen die Dörfer Mölin (im Frickthal) und Burbulim (etwa der Gürbelenhof bei Höllstein?) als im pago Sisgau und comitatu Rudolfi befindlich. Dass mithin die Gaugrafschaft Augst sich über diese unsre Gegend erstreckte, dass sie namentlich den Sisgau und einen Augstgau, ganz oder nur theilweise in sich begriff, selbst aber noch im 9. Jahrhundert zum größern Argau gehörte, das ergibt sich aus den obigen Daten ziemlich unzweifelhaft. Ob aber der Sisgau schon damals ganz dasselbe Gebiet umfasste wie später, oder ein anderes, ist nicht zu bestimmen. Denn jenes Mölin, welches anno **1048** zum Sisgau gehört haben soll, stand später bei Rheinfelden; und unter dem comitatus Rudolfi, welcher neben Mölin auch Burbulim umfasste, könnte Rheinfelden verstanden werden müssen, dessen Grafen zu jener Zeit als Unterscheidung den Familiennamen Rudolf zu führen pflegten, während die später Sisgauischen Grafengeschlechter gewöhnlich andre Namen hatten. Also hätte damals Rheinfelden zum Sisgau gehört, und mit ihm den comitatus Rudolfi gebildet, welcher wiederum mit jenem comitatus Augusta identisch seyn könnte? Wo aber der Augstgau war, ob in der Gegend von Augst und Rheinfelden, also im späteren Frickgau? oder in demjenigen kleinen Bezirk, welcher das ganze Mittelalter hindurch den Namen Ostergau führte, das ist wiederum unbekannt. Er verschwindet als besondere politische Eintheilung schon früh aus unsrer Geschichte, während vom **11.** Jahrhundert an fortwährend des pagus Sisgowiæ, Sissiacus, Sissigowensis, Sisgeu, Sisgow, Erwähnung geschieht. Wahrscheinlich trafen auch die Grenzen jenes Comitatus (Augusta, Chadalochi, Rudolfi etc.)

¹⁵⁾ S. unten ad not. **20.** **21.**

mit denjenigen des Augst- und Sisgaues nicht genau zusammen, und galten also beiderlei Bezeichnungen nicht demselben District, denn die villen werden stets als in pago etc. und in comitatu etc. gelegen angegeben, was wohl überflügig gewesen wäre, wenn beides ein und dasselbe bezeichnet hätte. Auch wäre denkbar, daß die fränkischen pagelli Sisgau, Buggau, Frickgau u. a. nach andern Grundsäzen abgegränzt worden, als die frühere Landesteilung, weil die spätere Domination der Grafen von Froburg, Homburg u. a. sich nicht an jene Grenzen anschließt, sondern ganz verschieden über das Land ausbreitet.

In Folge der Länderteilungen unter den Nachfolgern Carls des Großen, dem daraus hervorgehenden Zerfall der Monarchie und der Schwächung königlicher Gewalt, entstand eine gänzliche Umwälzung in den angegebenen Verhältnissen. Was nun deren Zuständigkeit betrifft, so scheint unsre Gegend zunächst zu demjenigen Theile gehört zu haben, welchen im Vertrag zu Verdun (843) Carls Sohn, Lothar I., erhielt, und dann zum Erbtheil dessen Sohns Carl (855) ¹⁶⁾. Als dessen Reich auf beide Oheime Ludovicus Germanicus und Carolus Calvus kam (870), herrschte Ersterer über unsre Gegend ¹⁷⁾; nach ihm sein dritter Sohn Carolus Crassus († 876). Dessen Entsezung und die dadurch entstandene Verwirrung benützte Graf Rudolf zur Gründung des letzten burgundischen Reiches, Klein-Burgund (Burgundia transjurana) genannt. Seinem Nachfolger Rudolf II. soll Heinrich I. für die h. Lanze den Argau, und damit auch unsre Gegend dagegeben haben (911 — 937) ¹⁸⁾; wenigstens gehörte

16) Urkunde über Siffach, bei Brückner *Merkw.* S. 2182.

17) *Annales Bertiniani. ad an. 870.*

18) *Vitriar. illustratus. I. p. 245.* Füzli *Staatsbeschrb. d. Eidgen.* I. p. 169.

sie fortan unstreitig zu Burgund. Rudolf III. räumte dem König Heinrich II. die Anwartschaft auf das Königreich Burgund ein (1016), welche schon Otto durch seine Heirath mit König Conrads Schwester angebahnt hatte, und verabredete endlich auf dem Felde bei Muttenz mit Conrad dem Salier, unter Vermittelung der Kaiserin Gisela, einen Erbvertrag (1026), kraft dessen nach seinem Tode (1032) dieses letzte burgundische Reich wiederum an Deutschland, von dem es sich abgelöst hatte, zurückfiel. Schon a. 1028 hatte der Kaiser mit Gewalt sich der festen Städte desselben bemächtigt.

Die burgundischen Könige waren viel zu schwach gewesen, um gegenüber den Großen des Landes, das Ansehen königlicher Gewalt zu behaupten ¹⁹⁾). Edle Franken und Allemanden hatten sich über ihre ausgedehnten Güter die Gewalt des königlichen Cent- und Gau-Beamten zu verschaffen gewußt, und maßten sich nun die Befreiung von der Autorität des Gaugrafen an. Auch die Kirche nahm für ihre Ländereien das Recht der Immunität in Anspruch. Es entstanden also in den Gaugrafschaften eine Anzahl gefreier Bezirke, Herrschaften, welche dem Ansehen des Gaugrafen entzogen waren, indem ihre Besitzer dessen Amtsgewalt selbst darin ausübten. Nach dem Wiederanfall Burgunds an Deutschland hatten diese bereits ein solches Ansehen gewonnen, daß des Kaisers oberste Landeshoheit sich nicht mehr in ihrem vollen Umfange wiederherstellen ließ. Leichter ward es dem Kaiser, sich im Besitz gegen äußere Feinde zu behaupten, als seine Hoheit über die dortigen Großen herzustellen. Sie wollten ihm außer seinen Domänen, höchstens die Lehnsherrlichkeit einräumen. Das geringe Ansehen, welches der Kaiser in diesen Gegenden genoß, erklärt denn auch

¹⁹⁾ S. *Ditmar v., Merseburg, lib. VII.*

am allerbesten die große Freigebigkeit, womit wir im gleich darauffolgenden Zeitraume die Kirche mit ausgedehnten Ländereien, wichtigen Würden und Rechten beschenkt sehen. Sie waren gewissermaßen: *in partibus insidelium*.

Als solche von der Gaugrafschaft exemte Herrschaften erscheinen im Sissgau: *Homburg*, *Wallenburg*, *Ramstein*, *Liestal* u. a. Sie bestritten stets die Autorität des Gaugrafen, ja selbst noch dann, als der Bischof diese Herrschaften erworben, das Amt eines Gaugrafen aber längst weiter verliehen hatte. Ihre Amtsgewalt schränkte also die Amtsgewalt des Gaugrafen auf einen oft ganz kleinen Bezirk ein, vielleicht denjenigen, über welchen der Gaugraf selbst Herr gewesen, als jene sich emancipirt hatten. Zusammenhängend damit kam denn auch (12. Jahrh.) für Gaugrafschaft und Comitat der Name *Landgrafschaft*, für die Würde des Gaugrafen der Titel *Landgraf*, für den alemannischen Sissgau, die Bezeichnung *Landgrafschaft Sissgau* auf. Wer blos über ein Stück des alten Amtssprengels, sei es durch Umnutzung, oder Verleihung, oder Exemption, die Grafengewalt erhalten, hieß lediglich *Graf*, und nannte sich nicht nach dem Gau, sondern nach dem Hauptgut. Gewöhnlich war übrigens nur Graf, wer außerdem diesen Titel früher amtsweise besessen, in seiner Familie aber erblich erhalten hatte. Darum hießen denn auch Viele, wenn sie schon Grafschaftsrechte besaßen, nicht Grafen sondern blos Edle. Die Landgrafschaft selbst aber sank nach und nach zum bloßen Aggregat einer Herrschaft herab, und haftete nach damaliger Vorstellungsweise auf derselben, oft eigenthümlich, oft blos lehenweise aber herkömmlich. So wurde die Landgrafschaft Sissgau nach und nach bloßes Zubehör der Herrschaft Farnsburg, und es kommt daher letztere auch als Grafschaft oder gar als Landgrafschaft vor.

Nach diesen Voraussetzungen ist unstreitig die Urkunde²⁰⁾ zu beurtheilen, wodurch Kaiser Heinrich III. der Kirche zu Basel „seine ihm eigenthümlich zustehende Graffshaft, Auguſta genannt, in dem Augſt- und Sisgau gelegen, (post-testative) concediret, und mit allem Zubehör zu eigen über- „gibt, in dem Sinne, daß der Bischof diese Graffshaft be- „ſitzen, verleihen und nach Belieben darüber ſchalten könne.“ Es geschah dies, wie die Urkunde ſich ausdrückt, zum Heil der Seele ſeines Vaters, welcher früher bei der Besitznahme von Burgund dieſe Kirche mannigfach bedrängt haben mochte. Auf dieſe Urkunde gründeten die Bischöfe später ſtets ihre Ansprüche an die Landgrafschaft Sisgau, und von eben derſelben leitete auch Basel ſeine Herrſchaftsrechte ab, als es in die Rechte der Kirche eingetreten war. Es ist ſtets von den Historikern angenommen worden, der Bischof habe dadurch wirklich Land und Leute erhalten. Allein, wenn auch eine gänzliche oder theilweife Identität der Landgrafschaft Sisgau mit dem comitatus Augusta anzunehmen ist, so bleibt doch zweifelhaft, daß der Bischof je die Landgrafschaft in dem Sinne erhalten habe, wie aus der Urkunde abzuleiten versucht wurde. Denn wir haben bereits gezeigt, daß ſchon zu dieser Zeit die Gaugraffshaft ſich auf einen ſehr kleinen Bezirk und wenige Rechte beſchränkte, und darauf hingedeutet, wie freigebig damals der Kaiser mit ſolchen Comitaten und großen Ländereien war, ſo daß ſich wohl ſchon daraus ſeine ſehr zweifelhaften Rechte am besten erklären lassen. Auch besaß der Bischof, ſoweit urkundliche Nachrichten heraufreichen, die Landgrafschaft Sisgau nie in ihrem ganzen Umfange und ſchon in einer Urkunde vom Jahre 1048²¹⁾), wodurch der Kaiser Heinrich III. dem Bischof ſeine Rechte und Besitzungen bestätigt, und worin dieſelben namentlich angeführt werden, finden ſich im Sisgau

²⁰⁾ Hergott, cod. prob. Nr. 175.

²¹⁾ Ebendaselbst, Nr. 179.

nur Güter in den villen Mölin und Burbulim, mit dem Beisaze: daß der Bischof dieselben per precarium besize. Dieses, im Zusammenhang mit andern Gründen, welche sich aus der spätern Darstellung ergeben werden, berechtiget also wohl zu der Vermuthung: es habe der Kaiser dem Bischof nicht mehr geben wollen und können als er selbst besaß, und das sey etwa das Amt eines Landgrafen im Sibgau gewesen, eingeschränkt durch die Exemption mancher Herrschaften und Güter, ferner was etwa von Gütern Salland des Kaisers geblieben seyn mochte, und endlich noch die nie aufgegebenen Ansprüche an die ganze alte fränkische Gau- grafschaft. Der Ausdruck der Urkunde: per precarium, beweist aber noch, daß der Bischof die genannten Güter auch nur unter der Bedingung besaß, jeweilen selbst wieder pre- carisch damit beliehen zu werden ²²⁾.

Diese, durch die Auflösung fränkischer Reichsverfassung begonnene Umwälzung wurde vollendet durch eine andere bedeutende Erscheinung des Mittelalters — das Lehen- sy stem. Unfähig ihre verschollenen Ansprüche gegen die mächtigen Landesherren durchzusetzen, ja sogar sich nur im Besitz derselben zu erhalten, fand es ohne Zweifel die Geistlichkeit selbst gerathener, ihre weltlichen Aemter und Güter den Mächtigern zu Lehen zu geben. Es war dies ein Mittel sich gefährliche Nachbarn zu verpflichten, die eigne Macht zu verstärken, seinen Hofglanz zu mehren; und das um so ungefährlicher als die Güter so leicht dem Lehen- herrn wieder anheimfallen konnten. Und der Adel seinerseits gab gerne zum Heil seiner Seele das unrechtmäßig erwor- bene Gut der Kirche hin, um es gereinigt von jedem Ma- fel von derselben wiederum zu Lehen zu empfangen, zu be- sitzen und zu genießen, nach wie vor. Allein eben die Aus-

22) Grimm, Rechte-Alterth. S. 560.

bildung des Lehenwesens einerseits, und anderseits jenes städtige Drängen nach Oben, führte hinwiederum zu einer noch größern Zerstückelung des Landes und landesherrlicher Rechtsame.

Es hatte sich nämlich im Laufe der Zeit aus den untergeordneten Classen ein Stand herangebildet, welcher, ohne gerade die Standesvorzüge der Landesherren zu theilen, doch als Aussteuer oder Kriegssold, eigenthümlich und lehenweise nach und nach die meisten und besten Güter und Rechte an sich brachte. Dieser Besitz hieß nicht Herrschaft, sondern Ritter-sitz, Ritterlehen und Burglehen, und beschränkte sich gewöhnlich auf Häuser, Höfe, Thürme, Burgen mit einzelnen Gütern, Rechten, Gefällen und Leuten, welche sehr zerstreut seyn konnten. So besaßen z. B. die von Ramstein das Schloß dieses Namens als Erbkämmerer der hohen Stift, die von Eptingen als Erbmarschälle verschiedene andre Lehen, die Offenburger hatten, als Sold für Kriegs- und Römerzüge Augst inne. Viele Güter waren durch Heirath der Töchter als Ehesteuer in diese Classe gekommen. Später wurden solche Erwerbungen als bloße Geldanlage betrachtet. Die Ritterwürde brachte die Besitzer dieser Güter zu Ansehen; und in Folge der Streitigkeiten zwischen Kaiser und Pabst, der zwistigen Kaiserwahlen, der Kreuzzüge, des Erlöschens alter Geschlechter, der Erblichkeit der Lehen nicht blos im Mannesstamm, kamen sie im 14. und 15. Jahrhundert so empor, daß diese Classe nach und nach die besten Güter und Rechtsame besaß.

Und so wären wir zu derjenigen Epoche gekommen, welche einen vollständigen Ueberblick der Rechtsverhältnisse unserer Landgrafschaft Sissgau gestattet. Der Inbegriff von Ueberresten heidnischer Gebräuche, römischer Institutionen, alemannischer Freiheit, fränkischer Herrschaft, burgundischer und teutscher Einrichtungen, dieses Ringen der Königsgewalt

mit den Annahmungen der Großen, dieser Kampf zwischen Freiheit und Knechtschaft, wie sich das alles im **12 — 16.** Jahrhundert beisammenfand, das ist der Gegenstand unserer Darstellung. Es sind Rechtsverhältnisse, welche in ein hohes Alterthum hinaufragen, in eine selbst in Liedern längst verklungene Zeit, die aber trotz ihrer Mängel im Volke so tiefe Wurzeln schlug, daß sich ihm selbst unbewußt, eine dunkle Unabhängigkeit dafür, wie an ein goldenes Zeitalter, bis heutzutage erhalten hat.

II.

Umfang der Landgrafschaft.

Die älteste Beschreibung der Grenzen des Sisgau's findet sich in einem bischöflichen Lehenbriefe vom Jahre **1363** ²³⁾), allwo selbige also angegeben werden:

„Als die Birs in den Rhein fließt, den Rhein auf so-
„weit einer auf einem Roß in den Rhein reiten, und mit
„einem Baselspeer in den reichen mag, bis wo die Fielen
„in den Rhein fließt; und die Fielen auf, soweit der
„Wasser-Runs geht, hinter dem Kloster Olsperg auf, und
„durch den Mönshberg über, bis in den Bach zwischen Mag-
„den und Maisprach; und den Bach uf bis gen Bus in
„Eniswilstein; und des über in den Wegenstetterbach; und
„den Bach uf, hinter dem Wisberg über, bis wo der Brun-
„nen ob Rothenfuh hinab in das Dorf fließet gen Rothen-
„fuh, bis in den Bach gen Rothenfuh, und darüber, den
„Bach uf, bis wo die Ergelz entspringt; und den Tobel uf,
„bis uf die Schafmatt, bis uf den Grat der Höhe; und den-

²³⁾ Eschudi's Chronik, I. 459. Ebendas. S. 229 steht ein noch älterer Lehenbrief vom Jahre 1303, dessen Rechttheit indes zweifelhaft scheint.

„selben Grat und die Höhen immerfort us, bis daß sich die „Wasserseigenen und Schneeschmelzen theilen, ein Theil „in den Rhein, und der andere Theil in die Aren; auf der „Seite des Rheins zwischen Zeglingen und Lottorf die Gebirg „und den Grat us, für Froburg über, bis zu den Blatten ob „dem Käppelin uf dem Nider-Hauenstein und abermals da „die Grät und Höhen, nach der Wasserseige und Schnee- „schmelze us, wie sich die wieder theilen in Rhein und Aren; „ob Eptingen die Höhen und die Gräte us, auch Rheins „halb, und ob Schönthal die Gebirge us bis gen Langen- „bruck zu dem Brücklin; und den Tobel us, abermals über „die Höhen, und den Grat us nach der genannten Wasser- „seige und Schneeschmelze bis nach Nunningen in den Bach; „und den Bach ab zu dem Steg, den man nennt Beinwiler- „steg; und den Bach ab bis in die Birs; und die Birs ab, „soweit einer zu Fuß mit einem Baselspeer darein rei- „chen mag.“

Wie alt diese Grenzbestimmung sey? das zu ermitteln, ist unmöglich. Die Benennung der Grenzorte, ja sogar der Klöster Olsperg, Schönthal, Beinwil, scheint auf eine spätere Zeit hinzudeuten. Auch weicht die Landmarch von der sonst beibehaltenen Wasserscheide ab, um das südwärts gelegene Kloster Schönthal zu umfassen, welches nur ins 12. Jahrhundert hinaufreicht. Aber jene Lehenbriefe nahmen ihre Vereinigungen gewöhnlich von Sprüchen der Landtage, und diese pflegten sich auf uralte Tradition zu stützen. Die meist ganz natürlichen Grenzmarken, wie z. B. Bäume, Bäche, Flüsse, Felsen und Berggräte, das Einschreiten und Einreiten in den Strom, das Hineinreichen mit dem Speer, eine in den ältesten Zeiten ziemlich allgemein verbreitete Sitte²⁴⁾), diese und andre Wurzeln uralter Begriffe, welche

²⁴⁾ Grimm, Rechts-Alterth. S. 68. 542.

hald hier bald dort durchblicken, deuten auf ein früheres Alterthum, und durch ihre wunderbare Uebereinstimmung zwischen fernen Gegenden und Zeiten, auf eine früher engere Verbindung der verschiedenen deutschen Stämme.

Sehr merkwürdig ist bei obiger Grenzbestimmung, daß die Landmarch nicht überall mit den Grenzen der davon umfangenen Herrschaften, und beide wiederum öfters nicht mit den Marken der Dorfbänne zusammentreffen, sondern sich hie und da gegenseitig durchkreuzen. So z. B. reichten die Sisgauischen Ortschaften Hersperg, Nusshof, Wintersingen, Hemmiken in die Herrschaft Rheinfelden hinüber, Oltingen in den Burgau, während hinwiederum die Burgauischen Dörfer Hauenstein und Lottorf in den Sisgau hinein sich erstrecken u. a. m. Vielleicht röhrt dieser Mangel an Uebereinstimmung davon her, daß jene dreierlei verschiedenen Marchen zu verschiedener Zeit, und ohne genug Rücksicht aufeinander, festgesetzt worden sind; wobei denn wohl die Bänne die ältesten, und die Herrschaftssteine die jüngsten Vereinigungen seyn mögen. Das machte auch mit steigendem Verkehr auf fast allen Punkten Grenzberichtigungen (Untergänge) nöthig, welche im 16. und 17. Jahrhundert sehr häufig vorkommen, und einen sehr wesentlichen Theil unseres älteren Staatsrechtes bilden²⁵⁾.

Obgleich nun die oben angegebenen Marchen des Sisgau's nicht mehr auf allen Punkten erkennbar sind, so geht doch aus jener Vereinigung soviel hervor: daß die Landgrafschaft Sisgau umfaßte, was vom jetzigen Canton Basel-Landschaft hinter der Birs liegt mit den ehemals Bisthum-Basel'schen und den Solothurnischen Ortschaften zwischen dem Nunninger Bach und der Birs. Sie zählte also zwei Städte, ungefähr siebzig Ortschaften und

25) Die meisten dieser Untergangsbriebe stehen im großen Weißbuch des Rathsarchives, fol. 363 — 301.

Weiler, und gegen vierundzwanzig Edel- und Rittersitze. Die Bevölkerung dieses Landestheils betrug im Anfang des 18. Jahrhunderts 25,000 Seelen; nach Verhältniß ihrer raschen Zunahme während der schweizerischen Herrschaft über dieses Land, kann sie drei Jahrhunderte früher kaum halb so stark gewesen seyn. Die jetzt volkreichsten Dörfer zählten damals höchstens 15 Haushaltungen.

Nachbarn der Landgrafschaft Sisgau waren, von Augst bis auf die Erlenmatte bei Wegenstetten: die Herrschaft Rheinfelden. Von da weiters bis auf die Schafmatt: die Landgrafschaft Frickgau. Auf der genannten Erlenmatte, einer uralt-alemannischen Gerichtsstätte, stießen an den Lohen eines Birnbaums diese drei Gebiete so zusammen, daß nach der bilderreichen Volksage die drei Landgrafen in dessen Schatten und doch jeder auf seinem Gebiet beisammen stehen und mit einander sprechen konnten. Von der Schafmatt bis unterhalb Nunningen am Beinwilersteg war die Landgrafschaft Burgau der Grenznachbar²⁶⁾), und von dort abwärts, dem Bach und dann der Birs entlang, erst die Sundgauische Grafschaft Sogern, dann das Weichbild der freien Stadt Basel und des Klosters St. Alban. Jenseits des Rheines war das Land bereits Breisgauisch.

26) S. Weisthum über die Marchen des Burgau, vom dortigen Landgericht a. 1428.; im Solothurner Wochenblatt von 1813. Nr. 29.

III.

Bestandtheile der Landgrafschaft.

Im Umfang des Sisgau's nun befanden sich eine Anzahl größerer und kleinerer Herrschaften, und theils wiederum innerhalb derselben, theils daneben viele Rittersitze und mehre Dinghöfe. Der obere Landestheil enthielt die Herrschaften: Farnspurg, Homburg, Wallenburg, Liestal, ferner: Eptingen, Ramstein u. a. Unterhalb Liestal zerfiel das Land in lauter kleinere Bezirke, ursprünglich vielleicht bloße Rittersitze, nach und nach aber ebenfalls zu Herrschaften geworden.

1) Farnspurg.

Die beträchtlichste aller im Sisgau gelegenen Herrschaften war Farnspurg, vom Schlosse dieses Namens also genannt. Man hieß sie auch: Grafschaft, weil sie meist Grafen zugehörte, oder gar Landgrafschaft, weil die Besitzer derselben gewöhnlich mit der Würde eines Landgrafen im Sisgau belehnt zu seyn pflegten; allein beides unrichtig. Sie war nicht immer gleich groß; das zeigt sich aus mehreren Urkunden: einem Rodel, welchen Hans Rot, der Kaplan eines Grafen von Thierstein, **1322** gemacht hatte, aus dem Verkaufsinstrument von **1461**, und Vereinigungen von den Jahren **1497** und **1505**²⁷⁾. Auf die älteste Spur ihrer Entstehung leitet die wahrscheinlich uralte Eintheilung des ehemaligen Baselischen Oberamtes Farnspurg in sieben Gerichtsbezirke, vielleicht ebensoviel besondere Vogteien oder Tenten. Von diesen mö-

²⁷⁾ S. Urkunde von 1461, Grossweissbuch fol. 282; diejenige von 1505, daselbst fol. 314; Rundschafft von 72 Zeugen de anno 1497, bei Brückner, 2143.

gen *Bus* und *Maisprach*, mit den benachbarten Ortschaften *Wintersingen*, *Nußhof* und *Hersperg* (vielleicht auch *Magden*) die ältesten Bestandtheile der Herrschaft *Farnspurg* seyn. Das Dorf *Gelterkinden* hatte früher eigene Herren und einen besondern Edelsitz gehabt. Von diesen kam es frühe schon an *Farnspurg*, vielleicht zugleich mit den umliegenden Dörfern seines Gerichtsbezirkes: *Ormalingen*, *Hemmiken*, *Nickenbach*, *Tecknau*, *Nüneburg*, *Kilchberg*, *Wenslingen*, *Zeglingen*. Ebenfalls frühe kam hingegen das Dorf *Bötteln* von der Herrschaft *Farnspurg* weg. Außer diesen Ortschaften gehörten a. 1322 noch zu *Farnspurg*: das *Ostergäu*²⁸⁾, *Diepplingen* und *Aristorf*. Letzteres veräußerte nicht lange darauf Graf Simon von *Thierstein*, und *Wintersingen*, *Maisprach* und *Bus* gab er (a. 1360) seiner Tochter, welche einen Edeln von *Bodmann* heirathete, zur Ehesteuer. Da dieser jedoch bald darauf starb, seine Wittwe wieder zum Vater auf *Farnspurg* zurückkehrte, und diesem also ihre Aussteuer wieder anheimfiel, schenkte er die gleichen Ortschaften aus unbekannter Veranlassung den Herzogen von *Destreich*²⁹⁾. Nachher gehörten sie noch andern Edeln, und erst *Basel* löste sie wieder für *Farnspurg* ein. Diesen Umfang hatte die Herrschaft, als sie an *Basel* kam, welches sie durch Wiedereinlösung veräußter Bestandtheile und neue Erwerbungen sehr bedeutend erweiterte.

Das Verhältniß der Herrschaft *Farnspurg* zur Landgrafschaft *Sisgau* gab in Bezug auf ihre Zuständigkeit zu öfterer Verwirrung Anlaß. Nach allen urkundlichen Nachrichten war sie stets Eigenthum (allodium) ihrer Besitzer gewesen, die Würde eines Landgrafen aber nur Lehen vom

²⁸⁾ Davon siehe unten: Artikel *Homburg*.

²⁹⁾ *Glasen*, *Urkundbuch*.

Bischof. Die ältesten bekannten Herren von Farnspurg sind die Grafen von Thierstein. Ihr Stammhaus lag oberhalb Witnau im Frickthal, und die dazu gehörigen Güter waren über mehre umliegende Gauen zerstreut. Dieses Geschlecht mag ungefähr zu der Zeit Farnspurg bezogen haben, als es sich in drei Zweige spaltete, wovon einer im Frickgau blieb und der dritte Neu-Thierstein bei Beinwil baute, auf Gütern, welche demselben von den Grafen von Froburg zugefallen seyn sollen. Das geschah Anfangs des 13. Jahrhunderts. Der erste Zweig erlosch am frühesten, die Linie von Neu-Thierstein am spätesten (1521).

Der erste bekannte Graf von Thierstein-Farnspurg ist Rudolf, dessen in einer Urkunde vom Jahre 1212³⁰⁾ gedacht wird. Andre³¹⁾ halten Sigismund (erscheint anno 1277 und 1290) für den Gründer dieser Linie, weil sie vorzugsweise diesen Namen führte, während die Neu-Thiersteiner sich als Walraf und Oswald gesielten. Dieser Stamm blieb während sieben Geschlechtern und mehr als zwei Jahrhunderte lang im ruhigen Besitze von Farnspurg. Als das Schloß im großen Erdbeben (vom Jahre 1356) fast gänzlich zerfallen war, baute Graf Simon daselbe, mit Hülfe seines Bruders Ludwig des Kirchherrn zu Maisprach und Domherrn zu Basel und Strassburg, wieder auf. Der Neffe beider, Otto, war der letzte dieses Stammes († 1418). Er hatte Farnspurg mit der Landgrafschaft tauschweise gegen Rheinfelden an Hestreich abtreten wollen, und beides diesem Hause wirklich übergeben; allein da der Herzog ihm Rheinfelden nicht einräumen konnte, so nahm Graf Otto sein Erbe wieder zu seinen Hän-

³⁰⁾ M. Gerbert, hist. nigrae Silvae. 4to. III. 80. Herrgott, cod. prob. II. 266.

³¹⁾ Solothurner Wochenblatt von 1814. S. 82.

den ³²⁾). Nach diesem fruchtlosen Versuche, Farnspurg an Oestreich zu bringen, fiel denn die Herrschaft an Graf Otto's Tochtermann, den Freiherrn Hans von Falkenstein, welchem der Bischof auch die Landgrafschaft übertrug. Sein Haus ist nicht zu verwechseln mit jenen alten Grafen von Falkenstein, von welchen zwei Brüder, Welf und Ulrich, a. 1145 vorkommen. Diese Familie erlosch a. 1348, und wurde mit Namen und Wappen durch die Freiherren von Bechburg beerbt ³³⁾. Hans von Falkenstein starb a. 1428, und hinterließ zwei unmündige Knaben: Hans und Thomas. Es sind dieselben, welche später durch den mörderischen Ueberfall von Brugg und Rheinfelden, ihre Theilnahme am Armagnakenkrieg, und so manche Fehde mit Basel, Solothurn und Bern, sich als hartnäckige und erbitterte Feinde der Städte auszeichneten.

Nach erlangter Volljährigkeit theilten die beiden Brüder das väterliche Erbe so (a. 1443), daß Thomas Gösgen, Werth und das erhielt, was vom Burgau noch nicht veräußert war; Hans aber Farnspurg mit der Landgrafschaft Sissgau ³⁴⁾. Oestreich versuchte gerade damals seine vordern Erblande wieder zu gewinnen, und kam darüber mit den Eidgenossen in Krieg. Beide Brüder hielten zu Oestreich. Hatte ihnen dieses doch versprochen: alles an der Etsch wieder zu ersezzen, was hier etwa verloren gehen könnte. Es galt damals die Frage: Oestreich oder die Eidgenossen? Allein die Fehde fiel nicht glücklich aus für den Adel; er opferte sein Besitzthum vergeblich.

³²⁾ Schreiben von Solothurn an Basel, de a. 1478. im Raths-Archiv, Laden, E. 26. Nr. 47.

³³⁾ Eschudi, Chronik. I. S. 260; Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1813; von Arr, Geschichte des Burgau. S. 60 sq. 85 sq.

³⁴⁾ Solothurner Wochenblatt, 1820, S. 258.

1449 musste Hans von Falkenstein bereits die Herrschaft Farnspurg verpfänden. Es geschah an Herrn Peter Kotterer zu Handen des Hauses Oestreich. Dieses setzte den Wilhelm von Rüns als Obervogt dahin, und blieb 10 Jahre im Besitz der Pfandschaft; den Pfandschilling soll Hans mit einer von Hagenbach in Seckingen verpräst haben. Thomas verkaufte Gösgen an Solothurn (1458) um Farnspurg wieder einzulösen zu können, nachdem er die Ansprüche seines Bruders daran vertragsweise erworben. Demungeachtet scheinen nach dem Constanzer Frieden (1461) die Falkensteine an Habsburgs Sache verzweifelt zu haben, denn derselbe war nicht geeignet, dem Adel bessere Aussichten in die Zukunft zu eröffnen. Die Brüder traten also in die Dienste anderer Landesherrn, Hans kam zum Markgraf von Baden, Thomas zum Grafen Ulrich von Württemberg, beide aber erwarben die Herrschaft Heidburg bei Rothweil. An Solothurn wurden die ersten Eröffnungen zum Verkauf der Sisgauischen Besitzungen gemacht, und diese Stadt war bereits im Geding, als Basel dazwischen kam, und Farnspurg der Stadt Solothurn um 10,000 fl. aus der Hand weckte (1461)³⁵). Auch Bern scheint auf diesen wichtigen Besitz ein Auge gehabt zu haben; denn schon a. 1420 hatte es sich dieses Schloß vom Freiherrn Hans zum Burgsäss verschreiben lassen³⁶). Von diesem Zeitpunkte an verschwinden die beiden Falkensteine aus unserer Geschichte.

Im Umfange der Herrschaft Farnspurg, oder doch in gewisser Beziehung dazu, standen eine nicht geringe Zahl größerer oder kleinerer Güter und Rittersitze, welche mit herrschaftlichen Rechten und Besitzungen, als Burg-, Säss-, Mann-, oder Ritterlehen dem damals noch häufigen nie-

³⁵) S. Urkunde im Großweissb. fol. 282. und Ochs, IV. 115.

³⁶) Urkunde im Soloth. Wochenblatt f. 1813. S. 334.

vern Adel zustanden, als Basel die Verwaltung von Farnspurg antrat. Es waren dieß: der Zielempen zu Farnspurg, die Burgställe Bischofstein und Scheidegg, der Ostergau, die Dörfer Bötken, Rothenfuh, Wyzen, Aristorf und ein Theil der Herrschaft Kienberg. Basel löste sie nach und nach wieder ein, und schlug sie zur Herrschaft.

Das Ritterhaus Zielempen im Schloß Farnspurg selbst, mit dem Recht, daselbst ein- und auszufahren, namhaften Gütern, Rechten und Leuten hin und wieder im Lande, stand als Burglehen dem Geschlechte dieses Namens zu, dessen Sitz früher im Amte Pfirt gewesen war, und welches in Olten und Arau wichtige Stellen bekleidete. Heinmann Zielemp brachte es auf seinen Sohnenmann Namens Zehender, von dem Basel alle diese Rechte erworben zu haben scheint.

Der unfern gelegene Bischofstein oder Bischoffswart, wahrscheinlich seit dem großen Erdbeben ein bloßer Burgstall, mag wie es der Name mit sich bringt, vom Oberlehnsherrn der Landgrafschaft, dem Bischof zu Basel, gebaut worden seyn, in dessen Eigenthum er stets blieb. Mit einem kleinen Bezirk von Gütern und verschiedenen Rechten trugen ihn (a. 1398) die Zehnyn, (a. 1465) die Truchsfäss von Rheinfelden und die Offenburg zu Lehen. Diese Letzteren verkaufsten das Gut (a. 1560) an Basel³⁷⁾.

Unterhalb dieses Schlosses liegt das Dörflein Bötken. Es soll dasselbe ehemals eigne Edle gehabt haben, nach deren Erlöschen es (a. 1380) durch den Bischof Pater Achpalter den Truchsfäss verliehen worden seyn mag. Wenigstens behaupteten diese Rechte daran zu besitzen, als (1428) der Vormund der minderjährigen Herrschaftsherren

³⁷⁾ Urkunde bei Brückner, S. 1202.

von Farnspurg, Thomas und Hans von Falkenstein, dieses Dorf mit hohen und niedern Gerichten, Gütern und Rechten dem Hemmann von Offenburg dahingab, wahrscheinlich um seine Pflegbefohlenen des Beistandes dieses bedeutenden Mannes zu versichern. Allein die Truchsäss scheinen sich im Besitz behauptet zu haben, denn sie erscheinen a. 1450 als alleinige Inhaber und verkaufen Böken (a. 1467) an Basel³⁸⁾.

Anders waren die Beziehungen in denen Rothenfluh zu Farnspurg stand. Hier hatte entweder die Unbestimmtheit der alten Vereinigungen oder die Uebergriffe auswärtiger Herrschaftsherren zu einer großen Verwicklung geführt. Die Herzoge von Teck besaßen nämlich dort die Hofrechte, d. h. Grund und Boden, die Grafen von Thierstein aber die Vogtei oder die Landesobrigkeit. Jene hatten ihre Rechte wahrscheinlich als Erbkämmerer der Stift, diese die ihrigen entweder als Herren zu Farnspurg oder im Frickgau inne. Wenigstens war unbestimmt, zu welcher von beiden Landgrafschaften, Sisgau oder Frickgau, Rothenfluh gehöre. Mit den Rechten beider waren erst die Edeln Freiding (1460), dann Fiami (1504), und endlich Mönch (1523) belehnt, bis Basel sie sämmtlich von den letztnannten erworb (1515). Mit der Herrschaft Oestreich hatte es sich bereits über den in ihrem Gebiet liegenden Theil des Dorfbannes abgefunden.

Aehnlich waren die Verhältnisse von Anwil und Oltingen zu Farnspurg. Sie bildeten mit Kienberg diesseits des Tura und Erlispach und Küttingen jenseits, so wie auch mit Edliswyl und Benken das Lehen Kienberg, welches sich über den Sisgau, Burgau und Frickgau erstreckte. Dieses Lehen, zur Veste Kienberg gehörig, war theils Herrschaft, theils bloßes Ritterlehen. Denn zu

³⁸⁾ Urkunde im Grossweissbuch, fol. 421. Dhs, IV, 144.

Kienberg selbst stand der Veste die gesammte hohe und niedere Herrlichkeit zu, in den übrigen Dörfern aber nur die niedern Gerichte ganz oder theilweise, die Vogtei, Zwing und Bann. Kienberg scheint dem Kloster Einsiedeln zuständig gewesen zu seyn; wenigstens verlieh dasselbe dieses Lehen **1303** dem Jakob von Kienberg ³⁹⁾ , und **1367** stand Erlispach noch diesem Kloster zu. Lehenträger mögen seit frühesten Zeit die Grafen von Habsburg-Lauffenburg gewesen seyn, und Afterlebenträger waren die Edeln von Kienberg. Diese kommen bereits **1178** vor; **1237** waren sie Schirm-Vögte von Bero-Münster. Dem Freiherrn Heinrich von Kienberg wurde in einer Fehde vom Grafen von Froburg sein Schloß zerstört, er selbst gefangen und zum Versprechen genöthiget: **20** Jahre lang sein Schloß nicht mehr zu erbauen (**1245**) ⁴⁰⁾. **1254** half er dem Grafen von Habsburg das Steinernenkloster zu Basel verbrennen. Bis Ende des **14.** Jahrhunderts waren diese Freiherren im Besitz von Kienberg, wo der Stamm erlosch und das Lehen durch zwei Töchter auf die Edeln Kriech und von Heideck überging. A. **1412** stand dasselbe allein den Heideck zu, welche die zweite Rasse der Kienbergischen Freiherren sind. A. **1498** ward es wiederum unter zwei Brüdern getheilt, von denen denn **1523** Solothurn die eigentliche Herrschaft Kienberg um fl. **3200** erwarb ⁴¹⁾. Ueber Oltingen war die Landeshoheit so wie auch die Hälfte der niedern Gerichte bei Farnsburg und dem Sisgau geblieben, und längst schon an Basel übergegangen. Beide Städte verglichen sich erst **1684** über ihre gegenseiti-

³⁹⁾ Einsiedler Jahrb. S. 277.

⁴⁰⁾ Urk. bei Urstis. cod. dipl. fol. 57.

⁴¹⁾ Vom Lehen Kienberg s. Solothurner Wochenblatt. Jahrg. 1821. No. 3. 6 — 11. 1823. No. 10 — 19.

gen Rechte⁴²⁾). Bei Anwil hingegen war es ungewiß: wohin dieser Ort eigentlich gehöre? Er bestand bloß aus zwei Höfen: dem Vorder- und Hinterhof. Nach den Einen soll er ursprünglich bei Farnspurg gewesen, aber pfandweise davon weggekommen seyn; während 1498 durch Kundschafsten bewiesen werden konnte, daß die hohe Herrlichkeit zu Oestreich, die niedern Gerichte aber jeweilen nach Alt-Homburg gehört hätten. Erst 1534 kam Basel vertragsweise in dessen alleinigen Besitz; aber noch bis 1798 trug der dortige Untervogt an seiner Amtskleidung die Farben der Grafen von Homburg.

Noch ist bei Farnspurg der Verhältnisse zweier Orte zu gedenken, nämlich von WySEN und Aristorf.

Das kleine Dörlein WySEN, obgleich innerhalb der Grenzen des Sissgau's gelegen und nach Läufelfingen kirchhörig, vermochte Basel weder zu behaupten noch zu erwerben. Denn schon 1459 besaß Solothurn daselbst die niedern Gerichte⁴³⁾). WySEN blieb bei der Reformation katholisch⁴⁴⁾). Aber die Landesherrlichkeit darüber gab Basel nie auf.⁴⁵⁾ Allgemein hieß man den Galgen bei der St. Jakobsschanze den WySENer Galgen, und glaubte daß er als Symbol der Landeshoheit über WySEN gelte; und der Volkswitz bezeichnete dieses Verhältniß durch den Spruch: „die WySENer gehörten nach Trimbach zur Kirche, nach „Olten vor Gericht, und nach Basel an Galgen.“

Die Ortschaften Ober-, Mittel- und Nieder-Aristorf, welche nun ein Dorf bilden, standen 1322 noch bei Farnspurg, kamen aber bald darauf Pfand- und lehenweise an verschiedene Edle, deren Reihenfolge und An-

42) Brückners Merkw. S. 2459. Luz, neue Merkw. I. 151. II. 261.

43) Urk. im Soloth. Wochenbl. für 1823. S. 306.

44) Auszug aus dem Rathsbuch bei Ochs VI. 124.

45) Brückner Merkw. S. 2565. Urk. groß Weißbuch. fol. 382.

sprüche hier aufzuzählen unnütz wäre. Die Familie von Bärenfels brachte schon 1337 theils eigenthümlich, theils zu Lehen $\frac{1}{8}$ des Dorfs an sich, wozu 1446 sogar die hohe Herrlichkeit kam. A. 1500 besaßen die Bärenfelle Aristorf ganz, und traten es 1532 an Basel ab⁴⁶⁾. So kam denn auch dieser Ort wieder in seinen alten Staatsverband zurück.

2) H o m b u r g.

Eine zweite der bedeutenderen Herrschaften im Sisgau war H o m b u r g, von ihren Besitzern Grafschaft genannt; nicht als ob sie ursprünglich eine von der Landgrafschaft Sisgau abgesonderte Grafschaft gewesen wäre, sondern weil ihre Herren anderswoher die Grafenwürde erworben, und erblich in ihrer Familie erhalten hatten. Von Arx⁴⁷⁾ vermutet: dieses Geschlecht stamme von den Frickburg ab, mit welchen es den Adler im Wappen, und die Vornamen Hermann und Ludwig gemein hatte. Möglich. Er irrt aber, wenn er meint: Alt- und Neu-Homburg hätten keine andre Verwandtschaft als die gleichen Namen.

Dieses Geschlecht hatte vordem wie die Thiersteine im Frickgau gesessen, auf dem Schlosse Alt-Homburg ob dem Dorfe Wegenstetten hart an den Grenzen des Sisgau, und hatte Neu-Homburg gebaut als jenes noch wohnbar war. Vielleicht geschah die Uebersiedlung auch, wie bei Thierstein im Zusammenhang mit der Spaltung des Geschlechtes in zwei Häuser, welche fortan unter dem Namen der Grafen von Alt- und von Neu-Homburg vorkommen. Die Grafen von Homburg erscheinen frühe in den Jahrbüchern unserer Geschichte, und waren schon im 12.

⁴⁶⁾ Urf. im groß Weißbuch. fol. 401.

⁴⁷⁾ Geschichte des Burgau's. S. 58.

Jahrhundert eine der ältesten und mächtigsten Familien. Außer Alt-Homburg, wozu wahrscheinlich der Frickgau gehörte, und der Grafschaft Neu-Homburg besaßen sie in diesen Landen noch Liestal und Wartenberg, auswärts aber beträchtliche Güter im Lande Uri, so wie Rapperschwyl und Spanheim. Sie waren ferner Reichsvögte zu Basel, Schirmvögte der hohen Stift (seit 1103), Kastvögte des Klosters St. Alban, Landgrafen im Frickgau und vielleicht auch im Sisgau, und standen überhaupt so weit unsre Geschichte hinaufreicht, bei Kaiser und Bischof in hohem Ansehen. Von diesen Würden verloren sie übrigens mehrere (a. 1216 — 1221) aus noch unbekannter Veranlassung; es müste denn im Zusammenhang mit jener Fehde geschehen seyn, welche die Grafen Werner von Homburg und Ludwig von Froburg gegen den Bischof zu Basel Lütold II. führten, und wofür die Grafen von Froburg, Vater und Sohn, von Papst Innocenz IV. in Bann gethan wurden (1244), worauf sie um Frieden bitten, Birsegg herausgeben (a. 1245) und das Haus Habsburg als Theilhaber der Landgrafschaft anerkennen mussten⁴⁸⁾. Eine urkundliche Geschichte des Hauses Homburg, wozu hinreichende Materialien vorhanden seyn müssen⁴⁹⁾, würde auf die Landesgeschichte viel und neues Licht werfen.

Die Grafschaft Neu-Homburg soll nach den Aufzeichnungen eines Mönches bei St. Alban ein Lehen vom Bischof gewesen seyn » propter jus advocatiæ, quod habebant in » Basilea. « Allein dem ungeachtet sprachen die Grafen diese Besitzung stets als freies lediges Eigenthum an, und behaupteten sogar deren Exemption von der Landgrafschaft. Wurstisen, Bruckner und Ochs bezweifeln ebenfalls

⁴⁸⁾ Herrgott cod. prob. II. 344.

⁴⁹⁾ Herrgott genealog. gent. Habsb. I. 282.

die Lehenschaft. Allein es findet sich doch eine Urkunde vom Jahr 1296⁵⁰), wodurch Graf Werner die Grafschaft Homburg mit Liestal dem Bischof übergibt, beides aber von ihm wieder zu Lehen empfängt. Es war dies eine Verkommenheit über die Fehde gewesen, welche der Graf als Anhänger des Hauses Oestreich, mit dem Bischof Peter Aichspalter wegen Kaiser Adolfs gehabt, worin er ihn geschädigt hatte, und wofür er ihm 200 Mark bezahlen sollte. Der Graf hatte für die Zahlung Bürgschaft geleistet; allein da der Bischof bezahlt seyn wollte, so wurde der Streit durch Verwandlung seines Allodiums in Lehen beigelegt. Diese Verkommenheit muß indes nicht rechtskräftig gewesen seyn; denn als der Graf Werner (a. 1304) seinen alten Stamm beschloß, fiel ein Theil seiner Güter an die Seitenlinie Alt-Homburg, und nach deren Erlöschen (1329), theils kraft Erbverbrüderung an die Grafen von Habsburg-Lauffenburg⁵¹), theils an Thierstein. Neu-Homburg und Liestal aber verkaufte Graf Werners Schwester, Eda Gräfin von Toggenburg, mit Zustimmung ihres Gemahls a. 1305 an den Bischof von Basel⁵²), welcher auf diesem Wege dem früheren Streit über seine Landes- und Lehensherrlichkeit ein Ziel setzte, und sich selbige fortan bei jeder frischen Belehnung der Landgrafschaft förmlich vorbehielt. Wie der Bischof diese Besitzung verwaltete ist unbekannt. Gewiß ist, daß er durch diese Erwerbung Oestreichs Gram auf sich zog, das zur Verstärkung seiner Haussmacht in diesen Verlanden längst ein Auge auf diese Herrschaften geworfen hatte. Es erwarb zwar jenen Theil des Homburgischen Erbes (a. 1359) kraft Erbvertrages⁵³) von den Gra-

⁵⁰) Hergott cod. prob. III. 676.

⁵¹) Hergott, cod. prob. III. 721. 816. 828.

⁵²) Urf. bei Bruckner Merkw. S. 970. 975.

⁵³) Tschudi I. 316, s. oben Note 51.

fen von Habsburg als Agnat, und besaß auch Homburg und Liestal (a. 1373 — 1374) vorübergehend, als Pfandschaft für bei der Belagerung von Basel zum Besten des Bischofs verwendetes Geld; allein schon a. 1400 verkaufte derselbe Homburg an Basel⁵⁴⁾, welches sich (a. 1416) vom damaligen Landgrafen zum Ueberfluss noch die Rechte der Landgrafschaft darüber abtreten ließ, und im ruhigen Besitz derselben geblieben ist.

Die Grafschaft Homburg war damals sehr klein, und begriff nur die Dörfer: Thürnen, Rümlingen, Wittisberg, Häfelingen, Bükten, Känerkinden und Läufelingen in sich. Früher könnte noch dazu gehört haben: das Ostergau und die Dörfer Zeglingen, Klichberg und Rüneburg, Wyzen und Hauenstein, so wie auch das ganze Seitenthal von Eptingen bis Sissach. Der Ostergau erscheint zwar schon a. 1322 als Zubehör von Farnspurg; aber noch a. 1425 wurde durch Homburgische Kundschafthen erhärtet: daß, so alt man sey, Niemand wisse, daß die Herrschaft Farnspurg im Ostergau außer Zinsen noch Landgarben (Recht der hohen Herrlichkeit) bezogen habe. Dieser Bezirk, welcher früher als besonderes Prädium erscheint, einen eigenen Meier hatte, und dessen Name schon ein besonderes Verhältniß andeutet, mag also früher, wie es die geographische Lage mit sich bringt, zu Homburg gehört, später aber (vielleicht im Homburgischen Erbe 1304?) an Thierstein-Farnspurg gefallen seyn. Von Diepflingen, welches ebenfalls im Homburger Thale an der Heerstraße liegt, würde sich nicht begreifen lassen, wie es ausnahmsweise allein an Farnspurg gelangen konnte, wenn nicht daselbst eine Zollstätte gestanden hätte, deren Ertrag den Grafen von Thierstein-Farnspurg

⁵⁴⁾ Brudner Merkw. S. 993.

zustand, im Zusammenhang mit welcher es denn nicht unwahrscheinlich an Farnspurg gekommen ist.

Vom oberen Theile des Eptinger-Thales war noch im **15.** Jahrhundert alten Leuten wohl erinnerlich, daß es ehemals zu Homburg gehört habe; man wußte aber schon damals nicht mehr wie es davon gekommen sey? Es war bereits im **14.** Jahrhundert in zwei Lehen getheilt: Eptingen und Diegten. Jenes, von seiner hohen Lage auch Rauh- oder Wild-Eptingen genannt, war der Sitz jenes edeln Geschlechtes dieses Namens, das sich in mehr denn **30** verschiedene Zweige ausbreitete, und in unserer Landesgeschichte eine sehr ehrenvolle Stellung einnimmt. Noch jetzt umgeben mehrere uralte Ruinen dieses Dorf, und zeugen von der frühen Ausdehnung dieses Geschlechtes, welches der Ähnlichkeit des Wappensbildes nach, gar wohl eine Seitenlinie von Homburg seyn könnte. Das älteste dieser Schlößer soll auf Stammburg gewesen seyn; nahe dabei lagen Witwald und Renken oder Haselburg, wo sich jene oft vorkommende Sage wiederholt, daß ein Burgherr den andern über das Thal hinüber mit einem Pfeil erschossen habe. Auch auf Eichenberg mag ein Schloß gewesen seyn, und des Burghofes oder G'säfes im Dorfe selbst geschieht in Urkunden sehr oft Meldung. Anfangs mag Eptingen bloßes Ritterlehen gewesen seyn; später erscheinen „Veste, Burgstall und Gsäf“ daselbst als „Stein und Herrschaft Eptingen“, wozu noch Ober-Diegt und Mühle-Diegt mit Zwing und Bann, Leuten, Gütern, Rechten und dem Kirchensatz gehörte. Im **15.** Jahrhundert nahm diese Herrschaft bereits Stock und Galgen nebst Freiheit vom Landgericht im Sisgau für sich in Anspruch. Als sie (vielleicht auch im Homburgischen Erbe **1304** oder **1359**?) an das Haus Thierstein-Farnspurg gekommen war, trugen sie noch die Edeln von Eptingen zu Lehen; die Mönch und Seevogel besaßen aber ebenfalls Rechte daselbst. Nachdem

Solothurn (a. 1469) sich vorübergehend in den Besitz dieser Herrschaft gesetzt, sie aber bald wiederum geräumt hatte⁵⁵⁾), verkauften endlich die Eptingen ihre Rechte um fl. 550 an Basel (a. 1487)⁵⁶⁾), das schon a. 1482 sich die Oberlehensherrlichkeit der Grafen von Thierstein angeeignet hatte, und also auch hier die Herrschaftsrechte wiederum consolidirte.

Ob die unterhalb gelegenen Ortschaften Schloß-, Mittel- und Nieder-Diegten sammt Tenneniken, welche als Burglehen zum Schloße in Diegten gehörten, in eben denselben Verhältnissen zu Homburg gestanden haben wie Eptingen, ist unbekannt. Schon Mitte vom 14. Jahrhundert war ein Zweig der Edeln von Effenthal zu Diegten, ein anderer zu Bechburg.⁵⁷⁾ A. 1370 trug Ritter Hemmann dieses Lehen vom Grafen Simon von Thierstein. Derselbe Ritter soll mit zwei Söhnen in der Schlacht bei Sempach geblieben und der letzte seines Stammes gewesen seyn. Durch zwei Schwestern: Agnes und Anna von Witenheim kam darauf Diegten an deren Ehemänner: die Junker Blümlin von Gundolzheim; und nach deren Tod verkaufte Anna das Lehen an Basel (a. 1477). A. 1482 erwarb dasselbe auch die Oberlehensherrlichkeit von den Grafen von Thierstein, und a. 1520 sonst veräußerte Rechte von den Edeln von Hallwyl. Auch hier hatte Solothurn sich vergeblich in Besitz zu setzen gesucht (1469).⁵⁸⁾

⁵⁵⁾ Solothurner Wochenbl. Jahrg. 1814. S. 277. Tschudi II. 693. 698. Brückner S. 212.

⁵⁶⁾ Urk. im großen Weißbuch. fol. 509. Brückners Merkw. S. 2250. 2267. Dchs IV. 390.

⁵⁷⁾ S. v. Arr, Geschichte des Burgau. S. 63 — 97. 154. sq.

⁵⁸⁾ S. oben ad not. 55.

Zunzgen, das unterste Dorf des Eptinger-Thales, gehörte, so weit unsre Nachrichten hinaufreichen, den Grafen von Habsburg; nicht unwahrscheinlich auch aus dem Homburgischen Erbe (a. 1330). Von diesen fiel es aber mit den übrigen Homburgischen Gütern an Oestreich. Noch unter Habsburg waren die Edeln von Frick damit belehnt gewesen; als diese das Lehen aufgaben, die von Eptingen (1404)⁵⁹⁾. Von ihnen kam mit Einwilligung des Lehensherren Zunzgen an die Stadt Basel (1464), die überdies noch Oestreichs Rechte daran erwarb⁶⁰⁾.

Bedeutender als die genannten Ritterlehen nicht sowohl durch seine Größe, als vielmehr die Lage war Sissach, ebenfalls soweit unsre Urkunden hinaufreichen, eine abgesonderte Besitzung. Dieses Dorf kommt schon in Urkunden des 9. Jahrhunderts vor; es gab dem Eisgau den Namen, war Siz seiner Landtage und also gewissermaßen Hauptort der Landgrafschaft. Auch hier erscheinen die Herzoge von Oestreich als Eigentumsherren, vielleicht aus demselben Rechtsgrunde wie bei Zunzgen; und auch hier waren seit unvordenklicher Zeit die Edeln von Eptingen Lehenträger; ja seit 1360 sogar mit der hohen Gerichtsbarkeit innert dem Etter des Dorfes belehnt. Allein Kundschaften und Urtheile von 1440 und 1459 zuerkennen dem Landgrafen doch wiederum die Hoheitsrechte zu Sissach; und erst nach Verkauf der Landgrafschaft an Basel mag Oestreich sich die obere Herrlichkeit wiederum erworben haben. Denn 1464 trat sie Erzherzog Siegmund von Oestreich förmlich an die Eptingen, und diese 1465 mit allen ihren Rechten über Sissach um 2200 fl. an Basel ab⁶¹⁾.

⁵⁹⁾ Brückners Merkw. S. 2083.

⁶⁰⁾ Brückners Merkw. S. 2086. Ochs IV. 140. 147. Großweissbuch. fol. 507. sq.

⁶¹⁾ Großweissbuch. fol. 418. Ochs IV. 143.

3) Wallenb u r g.

Als dritte unter den größern Sisgauischen Herrschaften ist zu nennen: Wallenburg, vom Schlosse dieses Namens am obern Hauenstein also genannt. Nach den ältern Lehenbriefen und Kundschafsten des 14. und 15. Jahrhunderts gehörten dazu: das Städtlein Wallenburg mit zwei Schlössern, die Dörfer Langenbrück, Onolzwil, Höllstein, Bennwil, Lampenberg, Liedertschwil, Regoldswil, Lauwil, Titterten, Arboldswil, Lup singen, Ziften, Bubendorf, das Kloster Schöntal und die Schlösser Wildenstein und Gutenfels. Es findet sich in unsrer Geschichte keine Spur von Edeln dieses Namens, und so mag denn Wallenburg erst eine besondere Herrschaft geworden seyn, als, wie es bei Farnspurg und Homburg der Fall war, sich ein Zweig seines Herrengeschlechtes daselbst wohnhaft niederließ. Als solches erscheinen von Anbeginn die Gra f e n v o n F r o b u r g.

Dieses Geschlecht tritt in unsre Geschichte bereits mit so ausgedehnten Besitzungen und in so hohem Ansehen ein, daß es schon Jahrhunderte vorher da gewesen seyn und geblüht haben muß. Nicht unwahrscheinlich gehörte es schon zu denjenigen, welche bereits bei der Ansiedlung der Franken und Alemannen mächtig waren. Sein höchster Glanz gehört ins carolingische Zeitalter; später sinkt seine Macht. Der Stammsitz der Froburge lag am Nieder-Hauenstein, hart an den Grenzen des Sisgau und Burggaues, da wo jetzt nur wenige Steine noch den Sitz eines so mächtigen Hauses ahnen lassen. Man übersah aus demselben die umliegenden Gane, über welche sich die Güter der Froburge ausdehnten; daher wohl der Name. Sie gaben dem Domstift Basel zwei Bischöfe: Adalbero und Ortlieb (1135—1167) sie waren Stifter des Klosters Schöntal, Wohlthäter der

jenigen zu St. Alban, Einsiedeln, Engelberg, St. Urban, Olsperg, Lüzel, des Stiftes zu Zofingen. Wie ein fürstliches hatte dieses Haus seine Erb-Aemter, hielt einen Hofstaat, zählte gegen zweihundert Vasallen und Ministerialen, und war so reich, daß die bekannte Sage entstand: wenn die Leute ihre Zinse nach Froburg führten, so seyen die ersten im Zuge schon im Schloße, und die letzten noch in dem, eine Stunde davon entfernten Olten gewesen. Die Grafen von Froburg waren Landgrafen im Burgau und Sisgau, es erstreckte sich ihr Gebiet von der Aar bis an die Birs, und von der Siggern bis nach Erlispach. Ihnen gehörten die Schlösser Arburg, Bipp, Bechburg, Falkenstein, Wallenburg, Birsegg, die Städte Zofingen, Wallenburg, Friedau, Wettishausen, Liestal und Olten. Sie waren verwandt mit den mächtigsten Familien damaliger Zeit. Im **14.** Jahrhundert fängt der Glanz ihres Hauses an zu sinken, welches endlich, nach wenigstens zehn rühmlichst bekannten Generationen mit Hans (1367) erlosch ⁶²⁾.

Die Herrschaft Wallenburg behauptete stets ihre Exemption von der Landgrafschaft Sisgau; das wurde schon **1366** und **1390** schiedsrichterlich bekräftigt ⁶³⁾, und a. **1406**, **1416**, **1418**, **1422**, durch aufgenommene Kundschafsten bestätigt. Sie war aber nie, so weit unsere Geschichte hinreichet, Eigenthum der Grafen von Froburg, sondern bloßes Lehen vom Bischof zu Basel. Vielleicht erhielt das Bisthum diese Herrschaft, als Aldalbero oder Ortlich aus diesem Hause auf dem bischöflichen Stuhle sassen? Es fehlte aber nicht an Versuchen sich der bischöflichen Lehensherrschaft zu entledigen und Wallenburg in das Eigenthum der Grafen zu

⁶²⁾ S. v. Mr. Gesch. d. Burg. S. 43. sq. 74. sq. 83. sq. Solethurner Wochenbl. Jahrg. 1820. S. 233. sq. Jahrg. 1822. S. 475. 487. 499. Jahrg. 1823. S. 191. sq.

⁶³⁾ Urk. Grossweissbuch fol. 156.

bringen, namentlich seit Spaltung der Baselischen Ritterschaft in die Partheien vom Stern und vom Psittich. Schon 1244 finden wir die Grafen von Froburg in Verbindung mit denen von Homburg feindselig gegen den Bischof. Diese Fehde endete zum Verderben der Vasallen. Ludwig II. von Froburg und sein Sohn wurden in den Bann gethan, und mußten durch Aufgebung von Birsegg den Frieden erkaufen (1245). Vielleicht ist auch damals Wallenburg aus einer Allode der Grafen bloßes Lehen geworden; wenigstens deuten die in regelmäßigen Präscriptionsterminen wieder erhobenen Eigenthumsansprachen der Froburge auf einen derartigen Vorgang. A. 1265 erneuerte zwar Ludwig III. seinen Frieden mit dem Bischof für 12 Jahre ⁶⁴⁾ , allein er räumte doch schon 1274 seine ihm noch übrig gebliebenen Schlosser Wallenburg und Olten dem Kaiser Rudolf ein ⁶⁵⁾ , und schloß sie dem Bischof. Auch diese Fehde endete zu Gunsten des Bischofs, indem der Graf nach Ablauf jener 12 Jahre sich wiederum als sein Lehensträger für Wallenburg und Olten bekannte. ⁶⁶⁾ Wieder stand Graf Volkmaro gegen seinen Lehenherren, als im Streite Adolfs von Nassau und Albrechts von Oestreich um die Kaiserkrone (1291) der Bischof zu Adolfs hielt. Er weigerte sich zu Olten und Wallenburg bischöfliche Besatzung einzunehmen, fügte sich aber doch 1295 einem schiedsrichterlichen Spruch und stellte den üblichen Lehenrevers aus ⁶⁷⁾ . Ein ähnlicher Lehenrevers wodurch sich der Graf als Lehenmann des Bischofes bekannte, wurde noch 1360 ausgestellt ⁶⁸⁾ . Nach vergeblichen Versuchen des letzten Grafen von Froburg diese

⁶⁴⁾ Hergott, cod. prob. II. 473.

⁶⁵⁾ Annal. Colmar. S. 11. bei Urstis. Soloth. Wochenbl. f. 1820. S. 236.

⁶⁶⁾ Hergott, cod. prob. III. 567.

⁶⁷⁾ Urstis. cod. dipl. S. 134.

⁶⁸⁾ Hergott, cod. prob. III. 818.

Herrschaft dem verwandten Hause Nidau in die Hände zu spielen (1347), oder sie an die Markgrafen von Rötteln zu bringen (1348), wogegen der Bischof Johann von Vienne sich mit aller Kraft widersetzte, fiel sie endlich bei des Erstern Tode († 1367) wieder an das Bisthum zurück. Vorübergehend besaßen Wallenburg noch: das Haus Destr eich (1378 — 1381) als Pfand für bei der Belagerung von Basel aufgelaufene Kriegsschulden, und 1399 Ritter Burkhard Mönch von Landskron zur Sicherheit für eine von dem H. Stift dargelichene Summe. Als aber dieses bezahlt seyn wollte, entschloß sich endlich der Bischof Wallenburg nebst Homburg und Liestal der Stadt Basel zu verkaufen (1400), und diese kam dann auf die Weise in ruhigen Besitz dieser Herrschaften ⁶⁹⁾, ein Besitz, welchen auch Solothurn nach vergeblichem Streit (1478) auf einer Zusammenkunft beidseitiger Abgeordneten im Kloster Schönthal anerkannte ⁷⁰⁾.

Im Umfange der Herrschaft Wallenburg befanden sich einige nicht unbeträchtliche Rittersitze, welche ursprünglich davon weggekommen seyn mochten.

Zu oberst im Gebirge, hart an den Sisgauischen Marchen, aber schon im benachbarten Burgau, lag Bechburg, der Sitz eines alten edlen Geschlechtes, welches in unserer Geschichte so oft vorkommt, daß seiner hier gedacht werden muß. Dieses Schloß stand schon im 12. Jahrhundert, und bestand eigentlich aus zwei Sizzen: dem Schloß und der Vorburg. Jenes stand Edeln dieses Namens eigenthümlich zu, von denen Graf Euno (a. 1135) zuerst vorkommt. Seine Abkömmlinge waren Freiherrn und siedelten sich tiefer im Thale zu Falkenstein an ⁷¹⁾. Vorder-Bechburg aber, gehörte dem

⁶⁹⁾ Siehe oben: ad not. 54, und unten: 94.

⁷⁰⁾ Luz, Forts. d. Merkwürd. d. Landschaft Basel, II. 112.

⁷¹⁾ v. Arr, Geschichte des Burgau's. S. 62 ff. 152 ff.

Bischof, und von ihm trugen es erst die Grafen von Froburg, nachher die von Nidau, und zuletzt die Thiersteine zu Lehen. Von diesen besaßen beide Bechburg die Edeln von Tiffenthal (1325 und 1336), welche sie durch zwei Töchter auf die von Eptingen und von Hünwil brachten, von denen ein Burgfrieden (vom Jahre 1376) bekannt ist. A. 1416 kam Bechburg an Solothurn⁷²⁾.

Nächst dabei lagen die bedeutenden Besitzungen des Klosters Schönthal. Dieses erhielt von seinen Stiftern, Graf Adelbert und seinen Söhnen Wolmar und Ludwig, einen umliegenden Bezirk⁷³⁾, welcher ungefähr den ganzen Hauenstein in sich begriff, und bis auf unsre Tage größtentheils als Gut dabei geblieben ist. Damals wurde das Kloster von der Vogtei eximiert, d. h. es erhielt die Immunität vom herrschaftlichen Verbande (1145). Nach und nach kamen, theils von der Familie seiner Stifter, theils durch andere Gutthäter vom umliegenden Adel, oder von Conversen des Klosters so bedeutende Güter und Rechte im Sisgau und Burgau dazu, daß das Kloster schon a. 1226 reich genannt werden konnte. Es besaß in Bennwil und Titterten Höfe und Gerichte, ebendaselbst gleichwie auch zu Onolzwiler, Regetschwyl, Mümliswyl, Bawyl mit ihren Filial-Capellen, den Kirchensitz, außerdem aber in 25 Sisgauischen und 22 auswärtigen Ortschaften: Allodien, Hufen, Tschuppus, Leute und Gefälle⁷⁴⁾. Die Kastvogtei über das Kloster hatte anfangs seinen Stiftern, den Grafen von Froburg zugestanden. Nach ihrem Erlöschen und dem Erwerb von Wallenburg

72) Urkunden im Soloth. Wochenblatt für 1813, S. 245. sq. 314.; für 1820, S. 363. sq.; 1823, S. 126.

73) Urkunde von 1300, bei Brückner, S. 1505. Soloth. Wochenblatt für 1824, S. 557.

74) Urkunde im Soloth. Wochenblatt für 1824, S. 530. Luz, neue Merkwürdigkeiten II. 122.

durch Basel, übernahm sie der Rath dieser Stadt (a. **1416**)^{75).} A. **1486** und **1506** trat ihm das Kloster auch alle seine weltlichen Herrlichkeitsrechte im Sisgau ab, und fiel endlich ihm ganz anheim, als im Bauernkriege (**1525**) die Religiosen dasselbe verlassen und die Aufrührer die Gebäude verbrannt hatten. Viele seiner Güter besaß bis auf die neuesten Zeiten das Spital zu Basel^{76).}

Ebenfalls eine exceptionelle Stellung behauptete in der Herrschaft Wallenburg das Dorf H ö l l s t e i n. Schon im **10.** Jahrhunderte wollte das Kloster Payerne im Lausanner-Bisthum, selbiges von einem dagesessenen wallonischen Edelmann Namens Willi, geschenkt erhalten haben. Andermal leitete dieses Kloster wiederum seine Rechte vom König Otto ab, dem es von einem Herzog Rudolf (im **12.** Jahrhundert) anheimgefallen seyn sollte. A. **1153** bestätigte wenigstens König Friedrich Payerne in diesem Besitz. H ö l l s t e i n war ursprünglich ein bloser Hof gewesen, der durch einen Meier des Klosters gebaut wurde. Dann aber kam es als Mannlehen in die Hände verschiedener Edlen, wie der Eptingen (**1370**), der Rot (**1413**), wobei das Kloster sich blos die Karrenfahrt bis Kerzer vorbehielt, d. h. das Recht, seinen Elsasser Wein frohnsweise weiters führen zu lassen. Schon damals gehörte indes die Ober-Herrlichkeit entschieden nach Wallenburg, worüber öftere Kundschafsten aufgenommen (**1406, 1413, 1415, 1422, 1456**) und sogar einmal durch Bern schiedsrichterlich entschieden wurde. Als der zu Basel zum Papst gewählte Herzog von Savoyen das Kloster Payerne der päpstlichen Kammer schenkte, benützten die Lehenträger von H ö l l s t e i n, damals die Rot-

⁷⁵⁾ Urkunde, bei Döhs, **III.** 117. Soloth. Wochenblatt für 1824, S. 576.

⁷⁶⁾ Döhs, **VI.** 524. im Soloth. Wochenbl. f. 1827, 37 Urk. Nauracis, Taschenbuch von M. Luz, f. 1826, S. 19.

berg und Offenburg (seit 1440) die Anwesenheit des Conzils, um sich mit ihren Rechten an diesem Dorfe frisch belehnen zu lassen; worauf denn Basel dasselbe von ihnen erwarb. Ein Versuch Berns (1570) die Rechte von Payerne zu seinen Gunsten wieder geltend zu machen, blieb ohne Erfolg.

Im andern Seitenthale liegen Regoldswil (oder Regetschwil) und Zysen, welche ebenfalls unter Wallenburg besondere Edelsitze waren. Jenes mag zum Schlosse Reiffenstein gehört haben, von dem im 12. Jahrhundert Edle des Namens vorkommen; später stand es eignen Edeln zu. Burkhard von Rigolzwiler soll (1226) dieses Gut an die Herrschaft Wallenburg gebracht haben. Zysen aber stand mit Leuten und Gerichten einem Zweige der Edeln von Eptingen zu, und hatte einen eignen Edelsitz, da wo jetzt die Dorfkirche steht. Dazu gehörte: der Kirchberg mit Matten und Neckern, Haus, Hof und Hofstatt, der Kirchensitz, ein Theil des Zehnts, Güter, Gerichte, Hochwälder, die Jagd und Gefälle. Auf die Eptinger folgten im Besitz von Zysen: die Edeln von Rotberg (1460), von Reichenstein (1486), ein Bürger von Liestal: Strübin, und die Stadt Basel (1535). Die hohe Herrlichkeit über Regoldswil und Zysen hatte jeweilen der Herrschaft Wallenburg zugestanden.

Zum Schlosse Wildenstein, der einzigen im Sissgau von den Stürmen der Zeit noch verschonten Burg, gehörten die umliegenden Güter, große Waldungen, nebst einigen andern im Lande zerstreuten Gütern, Rechten und Leuten, ohne besondere Gerichtsbarkeit; aber doch war es ein gefreiter Rittersitz. Ob Lehen von der Herrschaft, oder Allode seiner Besitzer? ist unbekannt; wahrscheinlich Ersteres. Hier mögen denn auch Anfangs Edle dieses Namens gesessen haben (vielleicht blos Eptinger, zugesannt von Wildenstein?), nach deren Abgang es durch die Hände vieler

Besitzer und verschiedener Geschlechter, endlich um 775 fl. an Basel kam (1509). Dieses sonderte die ausgedehnten Waldungen, Rechte und Gefälle davon ab, und gab das Gut selbst in Privatbesitz zurück. Zweimal war es belagert und genommen worden: A. 1334 durch die Städte Bern und Solothurn, in der Fehde Gözen von Eptingen mit dem Grafen von Froburg, und 1378 durch Basel. Jetzt noch gewährt es durch seine alterthümliche Ausstattung und romantische Lage, wie keines, ein Bild des Mittelalters ⁷⁷⁾.

Auch Gutenfels, von dem nahe bei Wildenstein kaum noch einige Trümmer vorhanden sind, bildete mit zerstreuten Gütern und Gerechtsamen einen besondern Ritterfß. Nach seinem Zerfall im großen Erdbeben, scheint es nicht mehr aufgebaut worden zu seyn, denn 1371 kommt es als bloßer Burgstall vor. Seine ältesten Herren mögen die Grafen von Froburg gewesen seyn; nach ihrem Aussterben fiel es dem Bischof wieder anheim. Also war es abhängig von der Herrschaft Wallenburg. Als der Bischof Johann von Bienne mit Bern kriegte (1367), besaß Gutenfels Graf Simon von Thierstein 11 Jahre lang. Die Grafen von Froburg hatten es als Aelterlehen wiederum hingegaben, denen von Ramstein, Schönau, Eptingen, Mönch von Landskron, welche vor dem Erdbeben stets daselbst gewohnt hatten. Zu diesem Schloß Gutenfels scheint merkwürdigerweise das entfernte Etingen gehört zu haben, anfangs ein bloßer Hof, zu Sissach gehörig, dann aber Edeln seines Namens zuständig. Wann und wie es an Gutenfels kam, ist nicht mehr zu ermitteln. Beide erwarb Basel 1467 um 180 fl. von den Mönch ⁷⁸⁾.

77) Basler Almanach von 1792. 16. S. 25. Mauracis, Taschenbuch für 1830, von M. Luz. 16. S. 28.

78) Großweissbuch fol. 436. Dhs, IV. 146.

Zur Herrschaft Wallenburg gehörte vielleicht ursprünglich noch, was diesseits derselben am Abhang des Gebirges lag, nämlich: Ramstein, Seewen, Büren, die Ortschaften St. Pantaleon, Nüglar, Hochwald, Gempen und endlich Bubendorf. Allein es machten diese Theile schon so frühe und so hartnäckig ihre Rechte streitig, daß hier einmal eine Absonderung vorgegangen seyn muß, deren Zeit und Veranlassung nun unbekannt ist. Wir werden sogleich zeigen, wie es Basel gelang, seine Herrschaft wieder über Ramstein und Bubendorf auszudehnen. Sein Versuch, auch über die andern Ortschaften die ursprüngliche Sisgauische oder Wallenburgische Landeshoheit herzustellen, hätte (a. 1531) fast zum sogenannten Galgenkrieg geführt.

4) Ramstein und Gilgenberg.

Zu Ramstein gehörte ursprünglich nur das Dorf Bremgarten; nach und nach war aber das nahegelegne Gilgenberg mit dem Grenzdorfe Nunningen, mit Meltingen und Zullwil dazu gekommen. Später standen außerdem noch Zwingen, und zeitweise auch Birseck und Liestal den Herren von Ramstein zu. Ramstein, Gilgenberg und Zwingen bildeten aber gewissermaßen eine besondere Herrschaft. Auf Ramstein, einem der festesten und schönsten Schlösser im Sisgau, saßen seit unvordenlichen Zeiten die Freiherren von Ramstein, eine der ältesten Familien des Landes, und Erbkämmerer der Stift Basel. Ramstein war Lehen vom Bisthum, wahrscheinlich in Verbindung mit dem Erbamte, und mag diesem Geschlechte hingegaben worden seyn, als Wallenburg noch nicht den Grafen von Froburg zustand, diese Herrschaft also noch keine Exemption von der Landgrafschaft Sisgau ansprach. Das läßt wenigstens das Verhältniß der Freiherren von Ramstein als Lehenleute des Bischofs, und doch wieder ihre Beziehung zu den Herren

zu Wallenburg und den Landgrafen im Sisgau vermuthen. Sehr frühe schon zerfiel, wahrscheinlich in Folge einer Misheirath, diese Familie in zwei Zweige: die Freiherrn und die Edelfnechte. Jene erloschen mit Rudolf (1459); auf sie folgte im Besitz der Lehen der Edelfnecht Heinrich von Ramstein. Jener Rudolf hatte drei Töchter, von denen Ursula den bekannten Freiherrn Thomas von Falkenstein heirathete; die beiden andern aber aus des Vaters Schloß Zwingen mit Bauern entflohen. Sie wurden zu Breisach eingeholt, ihre Buhlen hingerichtet, die ältere in Farnspurg und die jüngere in Gilgenberg gefangen gesetzt. Die Letztere starb (1514) im Kloster der rennenden Sündlerinnen zu Basel⁷⁹⁾. Rudolfs natürlicher Sohn: Hans Bernhard, Ritter, folgte dem Vater mit Einwilligung des Lehensherren im Besitz von Gilgenberg. Nicht unwahrscheinlich ist jener Hans Zimmer, welcher unter dem Namen Pfeffer-Hans in die Geschichte des Schwabenkrieges verwickelt ist, wiederum dieses Hans Bernhards Sohn. Das Schloß Ramstein mit Brezwil verkaufte der letzte dieses Geschlechts: Christoph, an Basel (1518) um 3000 fl. und eine Schaupe von Sammt und Damast für seine Gemahlin, und der Bischof gab als Lehenherr seine Einwilligung dazu (1522)⁸⁰⁾, gegen Abtretung von $\frac{1}{3}$ des Kauffschillings. So gelangte also Basel endlich in Besitz dieses Schlosses, welches schon zweimal (1297 und 1303) durch seine Bürger erobert worden war.

Gilgenberg aber, die Veste, Thurm, Burgbann und Güter, welche Thüring von Ramstein gebaut hatte, nachdem sein Stammschloß (1303) durch die Basler gebrochen worden, Gilgenberg, sammt den zugehörigen Dörfern Nunningen, Meltingen, Zullwiler, Notris, verkaufte jene Hans Im-

79) Hafner, Soloth. Schauplatz. S. 485.

80) Urkunde im Grossweissbuch, fol. 523.

mer (1527) der Stadt Solothurn um 5900 fl., mit der schon sein Vater im Jahre 1464 ein Bürgerrecht eingegangen, und welcher er das Offnungsrecht daselbst eingeräumt hatte⁸¹).

Gilgenberg wurde eine Solothurnische und Ramstein eine Baslerische Landvogtei; letztere aber schon 1668 derjenigen von Wallenburg incorporirt. Das Schloß verliß der Rath (1737) dem Ritter Lukas Schaub für seine im Lachsfangstreit der Stadt geleisteten Dienste, 1770 Lukas Fäsch, wegen seiner Bemühungen gegen die Fruchtsperre, und 1793 dem Dreierherrn Münch um seiner Verdienste im Allgemeinen willen. Später gerieth es in Zerfall und ist seitdem Ruine geblieben.

Zwingen, später gewöhnlich der Wohnsitz der Edeln von Ramstein, fiel mit Erlösung des Stammes wiederum dem Bisphum anheim.

5) Seewen und Buren.

Beide diese Ortschaften standen sonderbarerweise den Grafen von Thierstein zu, und nicht der Herrschaft Wallenburg.

Seewen, unterhalb Brezwil, also unfern von Ramstein gelegen, und nach einem kleinen See also genannt, scheint ursprünglich dem Kloster Beinwil zuständig gewesen zu seyn. Im Jahre 1147 besaß dasselbe dort Allodien, 1272 die Kirche, 1307 die Mühle. Das Kloster gab es (1287—1318) dem Thüring Reich hin, tauschweise gegen das Patronat zu Nor⁸²). Später scheint es an Ramstein gekommen zu seyn; denn 1462 verpfändete Ursula, des letzten Freiherrn von Ramstein Wittwe, ihre ei-

⁸¹) Hafner, S. 433, 476. Soloth. Wochenblatt von 1814. S. 41.

⁸²) Urkunde im Soloth. Wochenblatt für 1813, S. 427.; für 1824, S. 261; für 1826, S. 88, 246, 293.

genthümliche Herrschaft Seewen der Stadt Solothurn. Thomas von Falkenstein, ihr Tochtermann, wollte die Herrschaft einlösen; allein Solothurn weigerte sich den Pfandschilling zurückzunehmen. Nach langen Unterhandlungen erwuchs dieser Streit vor den Rath zu Constanz als Schiedsrichter, wo aber Thomas den Prozeß verlor, weil er an zwei Rechtstagen nicht erschienen war. Solothurn blieb also im Pfandsbesitz. Nachdem Thomas vergeblich Hülfe beim Kammergericht in Rothweil in Acht und Bann-Erklärung gesucht, verkaufte er endlich seine Ansprüche dem Grafen Oswald von Thierstein-Pfeffingen (1467). Von diesem erwarb Solothurn Seewen, und fand Thomas Tochter erster Ehe, Elisabeth, für ihre weiteren Ansprüche noch mit 300 fl. ab (1485)⁸³⁾.

Büren mag ursprünglich zu dem auf einem Felsen darüber liegenden Schloß Sternenberg gehört haben; als dieses im Erdbeben zerfiel wurde der Edelsitz unten im Dorfe wieder aufgebaut. Dieses Mannlehen besaßen vom Hause Thierstein die Edeln Mönch (1330), Meier (1426), Schaler von Leimen (1538), Offenburg (1555). Funfer Claus Meier wurde mit seinem Knechte 1426 auf dem Gundeldingerfeld von Bauern dieser seiner Herrschaft erschlagen. A. 1482 verglich sich Basel mit dem Grafen von Thierstein dahin, daß es ihm alle seine Ansprachen daran gegen Diegten u. a. m. abtrat. A. 1499 suchte es aber vergeblich wieder in den Besitz von Büren zu gelangen, denn schon 1502 traten es die Grafen mit Burgstall, Herrschaft und einem Anheil an Dornach der Stadt Solothurn ab⁸⁴⁾.

83) Hafner, S. 402 — 404. Soloth. Wochenblatt für 1813, S. 127; für 1820, S. 179, 181—204, 277; für 1830, S. 187.

84) Hafner, S. 408. Dhs, I. S. 698.

Schon **1462** und **1478**, als Seewen an Solothurn abgetreten wurde, hatte man gestritten: ob die Leute von Seewen und Büren auf die Landtage im Sisgau gehörten? und schon damals vermochte Basel nicht mehr seine Sisgauische Landeshoheit darüber festzuhalten. A. **1531** anerkannte es aber sogar förmlich die Solothurnische Oberherrlichkeit daselbst.

6) Besitzungen des Klosters Beinwil.

St. Pantaleon und Nuglar, zwei auf dem Berge oberhalb Büren gelegene Ortschaften, waren dem Kloster Beinwil durch die Edeln von Rappoltstein (**1145**) vergabt worden, denen sie wahrscheinlich von ihren Agnaten, den Grafen von Froburg, zugefallen. Sie wurden Dinghöfe dieses Klosters, und als solche dem Oberhofe zu Breitenbach zugeordnet. Doch mochte das Domstift Basel Güter in diesen Bännen besitzen, und an die Ortschaften selbst Ansprüche gemacht haben, denn **1522** wurden sie ihm schiedsrichterlich zum Besten von Solothurn aberkannt⁸⁵⁾. Wie Solothurn dazu kam? ist unbekannt; Basel begab sich durch den citirten Untergangsbrieft der Sisgauischen Hoheit darüber. Seltisberg und Lupingen, welche der Abt von Beinwil, als in seine Dinghöfe gehörig ebenfalls ansprach, wurden jedoch der Stadt Basel zuerkannt. (**1436**, **1509**, **1531**, **1532**, **1538**)⁸⁶⁾.

7) Dinghöfe der Domprobstei Basel.

Im Sisgau besaß das Domstift Basel außer der allgemeinen Landeshoheit noch besondere Güter mit den dazu gehörigen Rechten. Als solche finden wir: Bubendorf,

85) Urk. im Solothurn. Wochenbl. Jahrg. 1822. S. 331. Jahrg. 1824. S. 255, 261.

86) Urkunden im Grossweissbuch fol. 367, 372, 380, 383.

Hochwald und Gempen, welche ebenfalls nach Hof-Recht verwaltet wurden. Bubendorf mag früher eine weit bedeutendere Gemarkung gehabt haben als heutzutage; denn es scheint noch dazu gehört zu haben: Ramisburg, vielleicht der Arghof bei Wildenstein, und der Gürbelenhof bei Höllstein.

Der Gürbelenhof ist nicht unwahrscheinlich jener Hof, welcher in der Urkunde von 1048⁸⁷⁾ schon dem Domstift zugestanden wird. Er bestand aus 10 Tschuppus, und war nach Sitte selbiger Zeit verschiedenen Edeln verliehen. A. 1253 war Ulrich der Schultheiß zu Wallenburg, 1278 einer von Eptingen, 1360 die Schaler (wahrscheinlich afterlehnswise), 1465 gar Hemmann von Mülinen damit belehnt. Zu Bubendorf mögen die Güter der Domstift vorzüglich im Galland und dem Walde Blomd bestanden haben. A. 1230 besaßen selbige die Edeln von Bubendorf, 1240 zwei Brüder Lolinger, und von 1253 an die Besitzer des Gürbelenhofes zugleich mit diesem, wie vielleicht ihre Vorgänger auch. Ramisburg war früher nur ein Hof gewesen, nachwärts wurde daselbst noch ein zweiter angelegt. Alle diese Güter scheinen indeß erst in einen Dinghof vereinigt worden zu seyn, als die Grafen von Froburg, von welchen die von Bubendorf sie zu Lehen tragen wollten, zu Gunsten des Domstifts auf ihre Ansprüche verzichtet hatten, und das Geschlecht der Edeln von Bubendorf selbst erloschen war (1250). Doch blieb eine Spur des früheren Lehensverbandes mit Wallenburg, indem der Dinghof keine Exemption ansprach, sondern für die hohe Herrlichkeit seine Unterthänigkeit zu Wallenburg stets selbst anerkannte⁸⁸⁾. Mit Wallenburg fiel also die Oberherrlich-

87) S. oben Not. 21.

88) Urtheile d. Dinggerichte von 1399, 1406, 1420, 1482. Bei Brückner Merkw. XV. Stück.

keit über Bubendorf an Basel, mit der Domprobstei auch der Dinghof (1574). Die Hofrechte wurden in ein bloßes Verein verwandelt, und die Hofverfassung ging 1600 von selbst ein.

Der Hof zu Gempen, a. 1434 auch noch ein Dinghof, vom Domstift nicht an Basel kam sondern an Solothurn, das ihn mit allen Rechten erkaufte (1518, 1530, 1584). Hochwald, vielleicht früher ebendahin gehörig, war schon 1503 um 200 Pfd. Stäbler dieser Stadt verkauft worden ⁸⁹⁾. Beides wurde durch einen Domprobst veräußert, welcher Basel nicht befreundet war. Beide Höfe wurden mit Seewen, Büren, St. Pantaleon, Nuglar und Dornach, durch den Untergangsbrief 1531 förmlich von der Landgrafschaft Sisgau getrennt, und der Stadt Solothurn mit aller Landeshoheit zuerkannt.

8) Liestal.

Nächst den drei erstgenannten war die wichtigste Herrschaft im Sisgau Liestal, mit den dazu gehörigen Ortschaften Lausen und Seltisberg; nicht sowohl seines Umfanges wegen, als vielmehr durch seine Lage am Eingang des Landes und als Hauptort des Sisgau's. Diese drei Ortschaften bildeten zusammen eine Zehntflur, und mögen also schon frühe zusammengehört haben; auch später pflegte man sie stets unter dem Namen: „Stadt und Amt Liestal“ zusammenzufassen.

Die ältesten Herren von Liestal, so weit unsre Geschichte hinaufreicht, sind die Grafen von Friburg. Es finden sich wenigstens Spuren, daß sie im 12. und 13. Jahrhundert daselbst herrschaftliche Rechte geübt haben. Auf sie mögen (schon um 1266) die Grafen von Homburg ge-

⁸⁹⁾ Hasner, S. 408. 409. 413.

folgt seyn. Wir haben schon oben der Urkunde gedacht ⁹⁰⁾, kraft welcher Graf Werner, um einer Schuld von 200 Mark willen, dem Bischof von Basel das Eigenthum von Liestal und Homburg übertragen und beide von ihm wiederum zu Lehen empfangen haben soll. A. 1305 erwarb jedoch der Bischof beide unbestreitbar durch Kauf von des Grafen Erbin und Schwester Ida von Toggenburg ⁹¹⁾. Er vermochte sich nicht sich lange in ihrem Besitz zu erhalten; denn als er durch seine Theilnahme am Streite der beiden Gegenkaiser in große Kosten war verwickelt worden, wurde Liestal dem Freiherrn Ulrich von Ramstein um 120 Mark Silbers verpfändet (1323) ⁹²⁾, welcher bis 1357 in dessen Besitz gewesen zu seyn scheint, wo Liestal, als im Erdbeben zerfallen und völlig werthloses Pfand, dem Eigenthümer wieder heimgeschlagen worden seyn mag. Damals muß Liestal denn auch von der Landgrafschaft eximiert, und zur besondern Herrschaft erhoben worden seyn; denn als der Bischof den Grafen von Thierstein, Habsburg und Froburg die Rechte der Landgrafen neu verlieh (1363), mußten diese versprechen des Bischofs Amtleute zu Liestal auch übers Blut richten zu lassen ⁹³⁾. Früher, wo die Grafen von Froburg beides, die Landgrafschaft und Liestal zugleich besaßen, wäre solche Exemption zwecklos gewesen. A. 1373 — 1381 besaß Liestal zugleich mit Homburg und Wallenburg wiederum ein Pfandgläubiger; der Herzog von Oestreich, zur Sicherheit für 30,000 fl., welche ihm der Bischof bei der Belagerung von Basel schuldig geworden war, und für so lange als ihm Minder-Basel nicht eingeräumt werden könnte. A. 1381 nahmen der Herzog von Oestreich und die Stadt Basel so-

⁹⁰⁾ S. ad not. 50.

⁹¹⁾ S. die Urkunden bei Brückner. S. 970. 975.

⁹²⁾ Urk. ebendaselbst. S. 981.

⁹³⁾ Hergott, codex prob. III. 823. Schöpf. Als. dipl. II. 1116.

gar Liestal mit Gewalt ein, als der Bischof des Herzogs Lehensmann, Grafen Simon von Thierstein, feindlich angegriffen hatte. Bei dieser Eroberung war es zum Theil verbrannt worden. Nach dem Vertrage der beiden Eroberer sollte der Herzog Liestal bis zur Wahl eines andern Bischofs behalten; aber schon im folgenden Jahre war Immer von Ramstein, der Verweser des Bistums, wieder im Besitz. A. 1392 waren sämmtliche Herrschaften des Bischofs wiederum der Domstift verpfändet um sie von Oestreich einzösen zu können, und 1400 wurden sie endlich zu Bezahlung der Pfandsumme an Basel verkauft⁹⁴⁾). Dieses erhielt 1416 von den Grafen von Thierstein auch ihre weiters noch übrigigen Ansprüche; kaufte die geringern Herrschaftsrechte, welche nach und nach veräußert worden waren, wieder an sich, und erhielt also wiederum volles Landeshoheits- und Eigentumsrecht über Liestal. Diese Besitzung wurde der Stadt noch zu mehrerer Sicherheit feierlich von den Päbsten bestätigt. (1482, 1512, 1520, 1533.) Das Schloß stellten 1599 die Edeln von Offenburg wieder her. A. 1465 war es von den Ze Rhyn in ihren Besitz gekommen; diese hatten es 1325 lebensweise erworben. Nach den Offenburg kam es noch auf mehrere andere Besitzer.

Was vom Sisgau unterhalb Liestal liegt, ist schon frühe sehr zersplittert, trägt so wenige Spuren eines größern Complexes, welchem die einzelnen Theile einmal angehört haben könnten, ja nicht einmal sichere Beweise der Ausdehnung der Landgrafschaft Sisgau bis hieher, daß wohl in sehr alter Zeit hier eine Zerstückelung und Auseinandersezung stattgefunden haben muß. Auch hier scheinen in den allerältesten Zeiten die Grafen von Froburg Landesherren gewesen zu seyn. Von ihnen fiel ein Theil, wie schon mit Liestal

94) Urk. bei Brückner. S. 993. Dhs IV. 343.

geschah, dem Hause Homburg zu, bei dessen Erlöschen erst Habsburg und dann Oestreich als Besitzer auftrat. Es könnte also hier im Kleinen dasselbe erfolgt seyn, was unter den Burgundischen Königen im Großen, nämlich eine Zersplitterung des Gaues in einzelne Theile.

9) Besitzungen des Klosters Olsperg.

Dieses hart an den Sisgauischen Grenzen gelegene Kloster besaß im Sisgau namhafte Güter, wie z. B. Hersperg, Nushof, Olsperg und Giebenach. Das Dörflein Olsperg, welches selbst auf beiden Seiten des Fießenbaches, also im Sis- und Frickgau liegt, war ursprünglich ein Hof gewesen, und hatte den Edeln von Dugheim zugestanden. Es hatte keinen besondern Dorfbann, sondern lag in der Gemarkung von Aristorf, von welcher es erst 1505 und 1664 gänzlich ausgeschieden wurde. Diese Edeln von Dugheim verkauften es (1236) dem Kloster⁹⁵⁾. Giebenach bestand 1400 noch aus 4 Höfen, sämmtlich Erblehengütern des Klosters⁹⁶⁾. Die Landeshoheit über Giebenach erwarb Basel mit Liestal, über Olsperg mit Aristorf. Durch spätere Verträge wurden die gegenseitigen Herrschaftsrechte besser ausgeschieden.

10) Augst.

Beide Dörfer Augst, ebenfalls in zwei Gauen, dem Sisgau und Frickgau gelegen, scheinen zusammen den Grafen von Habsburg zuständig gewesen zu seyn. Kaiser Rudolf schenkte wenigstens den Kirchensatz daselbst der von ihm im Dome zu Basel gestifteten Pfründe (1282)⁹⁷⁾. Das Uebrige

⁹⁵⁾ Urk. bei Wurstisen, cod. dipl. fol. 64.

⁹⁶⁾ Rerers v. 1589 bei Luz, neue Merkw. II. 64.

⁹⁷⁾ Urkunde bei Schöpflin. Als. dipl. II. 749.

mag dann an das Reich gekommen seyn; denn von diesem trug es pfandweise Ritter Hemmann v. Offenburg zu Lehen, sammt der hohen Herrlichkeit, der Hälfte des Zolles, Zinsen und Gefällen (1430). Er saß gewöhnlich im sogenannten Schloßlein, dem früheren Edelsitz. Die Oberhoheit über den Sisgauischen Theil von Augst war schon 1355 entschieden der Herrschaft Farnsburg zugesprochen worden, und kam mit dieser an Basel. Jenseits der Ergolz und dem Fielenbach blieb Augst Rheinfeldisch. Die niedern Gerichte im Basellischen Antheil trat die Herrschaft Rheinfelden 1534 vergleichsweise an Basel ab ⁹⁸⁾.

11) Schauenburg.

Zum alten Schloße, dem Stammssitz des edlen Geschlechtes dieses Namens, gehörten die Dörfer Münzach, Frentendorf, Füllisvorf, Rösseren und die Mühle im Schönthal; anfangs wahrscheinlich nur mit Zwing und Bann, später theilweise auch mit der hohen Herrlichkeit, und folglich als besondere Herrschaft. Nicht unwahrscheinlich war sie anfangs nicht Eigenthum ihrer Besitzer, sondern Lehen von den Grafen von Froburg gewesen. Nach dem Erlöschen ihres Geschlechtes in diesen Landen, und dem Zerfallen des Schlosses im Erdbeben (1356), scheint sie zerstückelt worden zu seyn. Den Burgstall mit dazu gehörigen Gütern, verlieh (1428) Landgraf Hans mit der gesammten hohen und niedern Hoheit dem Ritter Hemmann von Offenburg ⁹⁹⁾. Wie es an jenen gekommen? ist unbekannt. Vielleicht waren diese Lehen, als sie beim Aussterben der Grafen von Froburg dem Bischof anheimgefallen waren, von diesem dem Landgrafen übertragen worden?

⁹⁸⁾ Brückner Merkw. S. 2707. Dhs V. 115.

⁹⁹⁾ Urk. bei Brückner. S. 1175. sq. 1196.

Im Besitz dieses Geschlechts Offenburg blieben die Schauenburgischen Güter bis 1560; ein Theil derselben war aber früher schon an das Kloster Schauenburg gekommen. Munzach war bald nach der Offenburgischen Erwerbung im Armagnakenkrieg zerstört worden und eingegangen; Füllischtorf aber, welches ein Gestüt der Grafen von Froburg gewesen seyn mag, verkauften diese, nachdem sie die Lehensträger von Schauenburg um ihre Rechte abgefunden hatten, dem Bischof von Basel (1356). Von ihm besaß es pfandweise Ulrich von Ramstein (1373), und nachher ebenfalls der Ritter von Offenburg (1432). Als aber zwischen diesen beiden der Ablösung halb ein Streit entstand, verkaufte es Bischof Friedrich Ze Rhyn an Basel (1439), mit Vorbehalt der Wiederlösung, sammt den übrigen Gerichten und Hoheitsrechten der alten Herrschaft Schauenburg ¹⁰⁰⁾. Sie wurden sämtlich zum Amte Liestal geschlagen. Die entäuserten Gerichte von Frenkendorf kamen 1525 wieder hinzu.

12) Prättelen.

Prättelen, mit einem früher auf der Spize des Adlerberges gelegenen, nach dessen Zerfall im Erdbeben aber unten im Dorf erbauten Schloß, war soweit unsere urkundlichen Nachrichten hinaufgehen, stets im Besitz der Edeln, von Eptingen. Doch scheinen sie selbiges, gleich wie auch Sissach, Zunzgen u. a. m. vom Hause Oestreich zu Lehen getragen zu haben; denn noch 1471 maßte sich der burgundische Landvogt Peter von Hagenbach, als Pfandinhaber von Border - Oestreich an, daselbst einen Landtag zu halten. Oestreich könnte also durch das Homburgische Erbe (1330 und 1360) in Besitz dieses Lehens gekommen seyn.

Obwohl Prättelen unbestreitbar innerhalb der Sissgauischen Landmarchen liegt, so behauptete es doch stets, wenig-

¹⁰⁰⁾ Urf. bei Brückner. S. 1234. Ochs. III. 270.

stens für den innern Dorf-Etter, seine Exemption von der Landgrafschaft. Als einmal Graf Simon von Thierstein, Herr von Farnspurg und Landgraf im Sisgau, mit vielen Leuten nach Prattelen gekommen war, und dort unter der großen Linde „stühlen“ wollte, trat Junker Gottfried von Eptingen mit seinem Knaben an der Hand vor den Grafen und bat „ihn in seinem Dorfe ungehindert zu lassen.“ Der Graf antwortete, „Gözman, es soll Dir an Deinen Rechten unschädlich seyn!“ worauf dieser erwiederte: „Gnädiger Herr, es kommen viel fremde Leute her, die möchten „wähnen ihr hättet hier zu richten.“ Hierauf habe der Graf außerhalb des Etters stühlen lassen. Nach einem langen Streit, worin viele Kundshaften abgehört und mehrere Landtage gehalten worden (1435—1480), wurde endlich denen von Eptingen der Blutbann innert dem Dorf-Etter zuerkannt, außerhalb aber der Herrschaft Farnspurg, als der Landgrafschaft Sisgau ¹⁰¹). Der Umfang dieses innern Etters wurde nun bestimmt, ein Eptingisches Hochgericht innerhalb und ein Farnspurgisches außerhalb desselben errichtet. Landtage waren schon 1435 und 1471 zu Prattelen gehalten, und den Landleuten daselbst der Besuch der Sisgauischen Landtage verboten worden. Erst als dieses Dorf an Basel kam, wurde die also zersplitterte Landesherrlichkeit wiederum vereinigt. A. 1469 hatte, in einer Fehde mit Bernhard von Eptingen, Solothurn versucht, dessen Herrschaften Eptingen und Prattelen sich anzueignen; es nahm dieselben ein, und ließ sich daselbst schwören. Schon im folgenden Jahre kamen jedoch die Eptingen wieder in Besitz; und 1510—1525 kam endlich Prattelen an Basel ¹⁰²).

¹⁰¹) S. Brückner. S. 201.

¹⁰²) Urk. bei Brückner. S. 226. Dhs V. 527.

13) Wartenberg und Muttenz.

Auf dem Wartenberge lagen drei Schlösser, jedes mit Thurm und Nebengebäude, das mittlere von mehreren Graben umringt, alle zusammen wiederum von einer Mauer umgeben. Sie sollen zum Theil römischen Ursprungs seyn ¹⁰³). Dazu gehörte das Dorf Muttenz und sein großer Bann, in dessen Umfang zwei Klöster lagen, Engenthal und das Rothe Haus. Auch diese Besitzung nahm schon im 13. Jahrhundert die gesammte hohe und niedere Herrlichkeit für sich in Anspruch, war also kein bloßes Ritterlehen, sondern eine Herrschaft. Sie soll früher Herren eigenen Namens gehabt haben, von denen schon im 10. und noch im 13. Jahrhundert Spuren vorhanden sind. Von ihnen berichtet die Sage: sie hätten sich die Lebensmittel durch große Hunde ins Schloß hinauftragen lassen. Später stand der Wartenberg den Grafen von Froburg, dann denen von Homburg zu. Der Graf von Froburg bestritt 1221 dem Kloster St. Alban das Recht in der Birs zu fischen. Graf Werner von Homburg verkaufte der Stadt Basel das Fahrrecht in derselben (1295) ¹⁰⁴), und Graf Hermann gestand dem Kloster St. Alban sein Recht an beide Birsufer zu (1301). Nach dem Erlöschen des Hauses Neu-Homburg (1305) mögen die Wartenberge erst an die Linie von Alt-Homburg, dann aber an das Haus Habsburg gekommen seyn, welches jedoch, unfähig seine Ansprüche gegen Oestreich durchzusetzen, sich mit diesem Mitbewerber dahin verglich: daß das Homburgische Erbe der Herzoge Eigenthum seyn, von den Grafen aber zu Lehen getragen werden solle (1330) ¹⁰⁵). Später gab Habsburg das Recht an das Homburgische Erbe vollends

¹⁰³) Luz, neue Merkw. I. S. 129 – 132.

¹⁰⁴) Urstis. cod. dipl. fol. 43.

¹⁰⁵) Eschudi's Chronik, II. 314. 316.

auf (1364). Alle drei Burgen hatten von den Grafen von Homburg die Marshall von Basel zu Lehen getragen (1289), nach ihnen die Zur Sonnen (1301). Vorder- und Mittel-Wartenberg kamen 1371 in die Hände der Mönche, als deren Theilhaber oder Afterlehenmann Jakob Zyboll erscheint (1399). Conrad Mönch, welcher mit Schulden beladen war, verpfändete dieses Lehen der Stadt Basel, und setzte sie in Besitz der Pfandschaft (1479); allein erst mit Mönchenstein kam die Stadt in vollständige Gewähr. Das dritte Schloß trugen nach den Zur Sonnen die Seevogel (1447), und dann die Hertenstein (1507) zu Lehen von Habsburg und Oestreich. Von den letztern kam auch dieses an Basel (1507). Weil die Geschlechter dieser Lehenleute sämmtlich im Rath zu Basel gesessen hatten, entstand die Sage: sie seyen jeweilen zu Pferd gesessen, wenn man den Schall der Rathsglocke zu Basel gehört habe. Alle drei Burgen waren im großen Erdbeben zusammengestürzt und seitdem nicht mehr wohnlich eingerichtet worden; als Basel Besitz davon nahm, saß daselbst nur noch ein Vogt zur Burghut. Der Dinghof zu Muttenz war längst eingegangen; gleichwie auch das Schloß Fröscheneck, welches Bischof Hartung Mönch auf dem Lehen seines Vaters gebaut hatte, um während des Concils der lästigen Bewirthung überhoben zu seyn.

Der Meierhof zwischen Rhein, Birs und der Hartwaldung, früher Klein-Rheinfelden jetzt Birsfeld genannt, mag ursprünglich zur Herrschaft Wartenberg gehört haben; denn er lag im Umfang der Landgrafschaft Sisgau, in den Marken von Muttenz, und zinste in den Hof daselbst 13 fl. Doch sprach das Kloster St. Alban, „Holz und Gestate, Feld, Acker, Matten, Wunne und Weid, Weg und Steg, nützt ausgenommen“ an, und 1221 mußte der Graf von Froburg, so wie 1301 der Graf von Homburg dem

Kloster beide Ufer mit dem Fischenz zugestchen¹⁰⁶⁾). Das Kloster besaß also daselbst alles Land, „einen Reitspieß in den Rhein und in die Birs, mit der Hart und der Hagenau¹⁰⁷⁾). Diese Grundstücke wurden durch einen Meier gebaut, und waren anfangs den Edeln von Rotberg verliehen gewesen; später wurden sie gegen Bodenzinse ausgeliehen, und fielen mit dem Kloster der Stadt anheim (1528).

14) Mönchstein.

Dieses Schloß sammt dem Dorfe gleichen Namens, Burg und Vorburg, oder Göckingen, wie es ehemals geheißen haben soll, hat offenbar seinen Namen von den Edeln Mönch, welche es besessen haben soweit unsere Geschichte hinaufreicht. Wurstisen meint, es sey früher den Grafen von Pfirt zuständig gewesen, mit ihrem Erlöschchen aber dem Haus Österreich zugefallen (1324). Wahrscheinlicher gehörte es mit den unterhalb liegenden Wartenbergen und mit Birseck oberhalb, den Grafen von Froburg, nach ihnen denen von Homburg; von welchen es denn an Habsburg und folgeweise an Österreich gefallen seyn mag. Derselbe Conrad Mönch, welcher Vorder- und Mittel-Wartenberg sammt Muttenz veräußerte, verpfändete auch Mönchenstein der Stadt Basel (1470 und 1479), und wurde für die Stadt Vogt seiner Herrschaft. Als Basel ihm jedoch weiter kein Geld mehr auf dieses Unterpfand leihen wollte, ja sogar ihm seine Vogtei nahm, verkaufte er solche an Solothurn, welches schon früher (1467 — 1470) mit ihm darüber in Unterhandlung gewesen war. Hieraus entstand ein Streit zwischen diesen beiden Städten. Solothurn suchte sich selbst in Besitz zu setzen, und belagerte Mönchen-

¹⁰⁶⁾ Bruckners Merkw. S. 404.

¹⁰⁷⁾ St. Alban Urbar-Buch von 1486. fol. 705. Im Archiv der Kirchengutsverwaltung.

stein; Basel hingegen wußte sich zu behaupten (1485 — 1487)¹⁰⁸). Der Lehensherr, Herzog Siegmund von Österreich entschied zu Gunsten Basels und die Tagsatzung hob den geschlossenen Kauf auf, der Pfandschilling wurde bis auf 8400 fl. erhöht, und Solothurn versuchte vergeblich eine Ablösung. Allein noch kam Basel nicht in ruhigen Besitz, denn Kaiser Max belieh (1500) die 3 Söhne des Conrad Mönch neu mit Mönchenstein, und erst nach langer Unterhandlung begaben sie sich aller Ansprüche an dieses Lehen, ja sie halfen sogar selbst Österreich bestimmen, seinem Lehenrecht zu Gunsten Basels zu entsagen (1515 und 1517)¹⁰⁹). Prätensionen, welche noch 1686, 1699 und 1741 an Mönchenstein erhoben wurden, blieben ganz ohne Erfolg.

15) Birseck.

Arlesheim soll die h. Odilia dem Kloster Hohenburg im Elsaß vergabt haben (708)¹¹⁰); wenigstens besaß dieses Kloster daselbst einen Hof, den es mit Leuten, Gütern und Gerechtsamen dem Bischof Lüttold um 80 Mark verkaufte (1239)¹¹¹). Eben derselbe Bischof nöthigte den Grafen Ludwig von Froburg ihn als Herrn über beide Schlösser Birseck anzuerkennen und sein Hofgut zu Arlesheim käuflich an ihn abzutreten (1245)¹¹²); wahrscheinlich war die Zuständigkeit dieser Güter vorher streitig gewesen. A. 1373 verpfändete der Bischof Birseck mit Arlesheim, Hochwald und anderen Besitzungen mehr dem Rudolf von Ramstein, wahrscheinlich wegen seiner bei der Belagerung von Basel

108) S. Luz, neue Merkw. I. 165. Ochs. IV. 198.

109) Urk. im groß Weißbuch. fol. 516. 518. Ochs. IV. 199.

110) Schöpf. Alsatia dipl. I. p. 24.

111) Cod. Wessenberg. fol. 114.

112) Hergott, Cod. prob. II. p. 344.

dem Bischof geleisteten Hülfe; und erst Bischof Johann von Fleckenstein konnte diese Pfänder wiederum einlösen (1435). Schon damals gehörte hohe und niedere Gerichtsbarkeit zu Birseck, und es war also eine Herrschaft. Das Schloß, welches im großen Erdbeben auch zerfallen gewesen, wurde nach jener Einlösung wieder aufgebaut (1450), und während des 30jährigen Krieges diente es den Bischöfen zum sichern Aufenthalt. Es blieb ihnen bis auf die neuesten Zeiten.

Der Thurm zu Reichenstein aber, in der Gemarkung von Arlesheim gelegen, war (1292) ein Burglehen, welches Bischof Peter Reich seinem Bruder Ritter Matthias und seinem Neffen Peter in Gemeinschaft zu Lehen gab ¹¹³⁾). Er stürzte im Erdbeben ebenfalls ein, und ward nicht mehr hergestellt. Noch 1501 war er Eigenthum des Stifts, Lehen Junker Thüring Reich von Reichenstein, und Afterlchen des Ulrich Meltinger.

16) Dornach.

Die Beste Dornach soll von Edeln dieses Namens gebaut, und mit dem Dorfe Dornach Lehen derselben vom Hause Thierstein gewesen seyn, an welches diese Besitzung nach Erlöschen der Gründer wiederum zurückfiel. Noch 1373 muß Dornach bloß den Grafen von Thierstein zugehört haben, aber schon 1394 disponiert Herzog Leopold von Oestreich darüber zu Gunsten Hemmann von Erfingen, welchen er für eine Schuld von 200 fl. Pfandweise in Besitz setzte ¹¹⁴⁾), sich aber das Offnungsrecht der Beste vorbehielt. Da jedoch die Grafen von Thierstein nachher wieder als Miteigentümer vorkommen, so scheint Oestreich höchstens halben An-

¹¹³⁾ Och. I 449.

¹¹⁴⁾ Urk. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1821. S. 240.

theil an Dornach gehabt zu haben; woher? ist unbekannt. Bernhard von Effringen, nachdem er dieses Lehen vergeblich der Stadt Basel zum Verkauf angetragen, trat endlich (1485) seine Rechte um 1900 fl. an Solothurn ab ¹¹⁵⁾, und die andere Hälfte verkauften (1502) die Brüder Heinrich und Oswald von Thierstein mit Büren um 2300 fl. dieser Stadt ¹¹⁶⁾. Dornach wurde fortan der Kern Solothurnischer Besitzungen im Sisgau und Gundgau; und Basel, welches den Kaufschilling noch dazu vorgestreckt hatte, ward bei den Versuchen Solothurns seine Herrschaft weiter auszudehnen (1485, 1502, 1531), öfter Gelegenheit seine kurzsichtige Staatsflugheit zu bereuen. Berühmt wurde Dornach durch den Sieg, welchen hier die Schweizer über Kaiser Maximilians Heer im Schwabenkrieg davon trugen (1499).

17) A n g e n s t e i n.

Noch bleibt uns innerhalb der Landmarken des Sisgau's eine Besitzung aufzuzählen übrig; das Schloß Angenstein mit dem unfern gelegenen Dörflein Tuggingen. Dieser feste Thurm, am Ausfluß der Birs aus den Schluchten des Jura in die Ebene romantisch gelegen, und offenbar zur Hut des Passes hingebaut, soll anfänglich dem Hause D'estreich zuständig gewesen seyn. Von ihm trugen ihn zu Lehen die Grafen von Thierstein, welche zur Hut und Nutzung dieses Burglehen dahn gaben: den Edeln Schaler (1330), dann dem Ritter Burkhard Mönch von Landskron (1435), und hernach dem Wolf von Lichtenfels. Dieser verbrannte darin mit seiner ganzen Familie, Nachts (1449), wo durch die abgebrannten Trep-

¹¹⁵⁾ Urk. daselbst Jahrg. 1821. S. 253.

¹¹⁶⁾ Urk. daselbst. S. 259. Jahrg. 1830. S. 187. Hafner. S. 403. Dhs. VI. 393.

pen, vergitterten Fenster und die aufgezogene Zugbrücke jede Flucht unmöglich wurde. Solothurn erhielt einen Anspruch an dieses Schloß, als die Grafen Oswald und Wilhelm von Thierstein ihm dasselbe mit Pfeffingen auf den Fall kinderlosen Absterbens abtraten (1466). Aber Oswalds Söhne, die letzten ihres Geschlechtes, schenkten es demungeachtet dem Bischof (1518), welcher seinen Arzt, Dr. Wendelin Zippel damit belehnte, in dessen Familie es blieb, bis durch die französische Revolution das Lehen sich in Eigenthum verwandelte. Die hohe Herrlichkeit über diesen Landesteil war dem Sisgau längst abhanden gekommen, und auch Solothurn verzichtete nach des Grafen Tode auf seine Ansprüche (1522).

Von dem oberhalb Angenstein gelegenen Schloß Bärenfels, dessen Trümmer auf große Ausdehnung schließen lassen, und dessen Geschlecht bis auf die neuesten Zeiten geblüht hat, ist unsrer Geschichte nichts mehr bekannt.

IV.

Persönliche Rechtsverhältnisse der Landsassen.

Die Bewohner der Landgrafschaft Sisgau zerfielen zunächst in zwei Stände: Freie und Unfreie, und jeder dieser Stände wieder in mehrere Classen. Beide konnten in Bezug auf eine Menge von Verhältnissen in Abhängigkeit zu einander stehen; dies begründete jedoch im Geburtsstand keine weitere Distinction. Nur Übereinstimmung der Sitten und Einheit des Glaubens hielt das Volk äußerlich noch zu einem organischen Ganzen zusammen.

Der Ursprung dieser Verschiedenheit des Geburtsstandes ist dunkel; wahrscheinlich röhrt sie noch aus den alten Kriegen und Eroberungen der Völkerwanderung her. Das er-

obernde Volk bestand zwar vielleicht aus Freien und Gleichen, aber es duldet gewiß den besiegtē Feind nicht mit gleichem Rechte neben sich. Er wurde also dienstbar, Knecht. So soll es schon bei den Ureinwohnern Freie und Unfreie geben haben, und die letztern wurden ohne Zweifel vermehrt durch die Eroberung der Römer, der Alemannen und der Franken. Vielleicht röhren die verschiedenen Abstufungen von Dienstbarkeit, deren wir nachher gedenken werden, von diesen Kriegen her.

Die Lehre vom Stande der Personen wird etwas verwickelt, weil die verschiedenen Abstufungen nicht überall mit denselben Namen bezeichnet werden. So nennt z. B. das allgemeine Land-Recht die drei Classen, in welche die Freien im Mittelalter zerfallen: *Semperfreie*, *Mittelfreie* und *Gemeinfreie*. Diese Bezeichnungen sind aber bei uns nicht üblich gewesen.

Die oberste Classe war vielmehr der eigentliche *Herrenstand*, die primi der Alemannen, die *proceres*, *optimates* der Burgundionen, die *nobiles* bei den Franken, der *Adel* im engern Sinne. In der neuern Zeit hat man zu ihrer Unterscheidung von ähnlichen Titeln niedrigeren Ranges die Benennung *Dynasten* eingeführt. Dazu gehörten außer den Franken, höchstens wenige bevorzugte Alemannen. Im **11.** und **12.** Jahrhundert war diese Classe in unsrer Gegend zahlreich; später gehörten nur noch dazu: die *Herzöge* von *Oestreich* und *Teck*, die *Grafen* von *Froburg*, *Homburg*, *Habsburg*, *Pfirt* und *Thierstein*, die *Freiherren* von *Bechburg*, *Kienberg*, *Ramstein*, *Falkenstein*, *Hasenburg*, *Röttelen* u. a. m. Im **13.** Jahrhundert heißen sie noch *Edle* (*nobiles*), im **14.** Jahrhundert gewöhnlich *Freye*. Ihre Blüthezeit fällt ins **11—15.** Jahrhundert; nachher erloschen die meisten Familien, oder wurden vom niedern Adel und den Städten verdrängt.

Die zweite Classe der Freien, welche der Schwaben-Spiegel Mittelfreie (medii) nennt, waren bei uns: Ritter und Knechte, wie sie in den Urkunden bezeichnet werden. Sie ist identisch mit den Bürgern, Geschlechtern, dem Patriziat in den Städten, sie bildete den Ritterstand, oder, wie man sie später bezeichnete, den niedern Adel. Es gehörten dazu diejenigen Gemeinfreien, welche sich durch Ministerialität, Lehen-Besitz, Erwerb von Gerechtsamen, Hof- und Kriegsdienste emporgeschwungen und durch adlige Lebensweise oder Verbindungen auf dieser Stufe erhalten hatten, oder wer von den Herren sich mit einer niedern Rangklasse verehlichte, und dadurch um eine Stufe herabkam, wie z. B. ein Zweig der Edeln von Ramstein. Oder es konnten auch freigelassene Dienstleute seyn, welche sich durch städtisches Bürgerrecht, Erwerb von Eigenthum, Verwandlung von Meier-Gütern in Lehen &c. erhoben hatten. Seit den Kreuzzügen und dem Verfall der alten Adelsgeschlechter wuchs ihre Anzahl ungemein. Die Ritterwürde brachte diese Classe zu Ansehen. Auffangs war der Adel der eigentliche Ritterstand gewesen, und trug allein Gürtel und Sporen; im 13. Jahrhundert wurden diese Kennzeichen auch den Gemeinfreien zu Theil. Mancher erwarb sie auf Schlachtfeldern, beim heiligen Grab, oder auf der Tiberbrücke bei Römerzügen, wie z. B. Hemmann von Offenburg. Im 15. Jahrhundert usurpirten sie gar den Titel Edel. Die große Menge von Namen solcher Rittergeschlechter, welche in unsern Urkunden vorkommt, zeigt, daß diese Classe bei uns sehr verbreitet war. Wir finden vor dem 13. Jahrhundert die von Bärenfels, von Bubendorf, Gelterkinden, Gutenberg, Tiffenthal, Ttingen, Kienberg, Ramstein, Riffenstein, Rigolzwiler, Schauenburg, Wartenberg, Wintersingen, u. a. m. Später die Edeln von Büttikon, Blaustein, Eptingen, Ermann, Eschenz,

Efringen, Flachslanden, Frick, Hertenstein, Heideck, Liestaler, Marschall, Müller von Liestal, Mönch, Neuenstein, Offenburg, Pfaff, Pfirter, Regenbach, Reich von Reichenstein, Reichenbach, Rotberg, Schaler, Zur Sonnen, Truchsfäss von Rheinfelden, Tegerfeld, Vitzthum, Zielemann, Zyboll u. a. m. Im 17. Jahrhundert verschwindet auch diese Classe, welche nicht uneigentlich der Dienstadel genannt werden kann, aus unsrer Geschichte.

Wer von der untersten Classe der Freien, den sogenannten Gemeinfreien, oder den freien Landsassen, nach dem Ausdruck der Urkunden, sich nicht zu dem eben angeführten Dienst-Adel emporgeschwungen, scheint durch ein Zusammenwirken verschiedenartiger Umstände zur Unfreiheit herabgedrückt worden zu seyn. Ihr ursprünglich freies Eigenthum an Grund und Boden, verwandelte sich in bloßen Besitz, oder es wurde so mit Lasten belastet, daß des Besitzers Stellung zum Berechtigkeiten der Hörigkeit sehr nahe kam. Diese freien Landsassen kamen demnach als Bauernstand in ein eigenes Verhältniß, womit ein Abhängigkeitsbegriff verbunden zu werden begann, als durch Emporkommen der Städte und des Ritterstandes die Landarbeit fast ausschließlich den Unfreien überlassen blieb. Vielleicht deuten die bäurischen Zunamen, welche auf unserer Landschaft frühe vorkommen, und oft in Beziehung zum Ortsnamen stehen, wie z. B. die Salathe in Seltisberg, die Buser, Stin, Gass, Würz, Roppe, Martin, Thommen, Schaub, Schaffner, Schopp, Frei u. a. m. darauf, daß ihre Inhaber ursprünglich frei gewesen sind, und sich, wie der Adel, Zunamen beigelegt haben.

Der größere Theil der Einwohner des Sisgaues war aber entschieden unfrei. Auch in diesem Stand gab es zwei Abstufungen, deren Unterschied jedoch unklar ist, und welche vielleicht auch nie streng von einander ausgeschieden

waren. Die Unfreiheit war nämlich entweder härter oder milder. Die milder Stufe wird mit dem Ausdrucke **Hörigkeit**, die härtere durch **Leibeigenschaft** bezeichnet. Beide Begriffe gehen aber manigfaltig in einander über¹¹⁷⁾.

Die zur ersten Classe zu zählenden heißen im Mittelalter allgemein: **Leute**, **Vogteileute**, **Lehenleute**, auch wohl **arme Leute**. Dieser Ausdruck kommt vom fränkischen *litus her*, und bezeichnet **Dienstleute**, ist aber merkwürdigerweise dem burgundischen *Gesetze* ganz fremd. **Unser Stadt-Recht (1459)**¹¹⁸⁾ bezeichnet sie als diejenigen: „welcheemand von Lehenshaft oder Vogtei „zugehören, in seinem Zwing und Bann gesessen sind, ihm „dienen, mit Steuer und Gewerff, hoch und nieder mit „andern Diensten, und ihm in solchem Maß gewant sind, „daß, ob sie Ungenossame nähmen, der Herr sie darum zu strafen hätte.“ Eine etwas veränderte Stellung in dieser Classe nahmen die **Hörigen** der Kirche ein; sie waren als **Gotteshausleute** besser gehalten, und das von der Geistlichkeit am längsten im Gebrauch erhaltene **Hof-Recht** mäßigte den Zustand der **Hörigkeit**.

Zur zweiten Categorie hingegen gehörte der **Knecht**. Man nannte sie auch **eigene Leute**, **eigenhörig**, später **Leibeigene**. Dies Verhältniß mag anfangs das vorherrschende gewesen seyn, denn die Eigenen erscheinen in den Urkunden fast durchweg als **Insassen**, die Hörigen bloß als **Hintersassen**. Allein schon im 15. Jahrhundert werden die eigenen Leute selten; a. 1461 kaufte Basel mit der großen Herrschaft Farnspurg in mehr als 20 Dörfern kaum 200 Knechte, und als a. 1467 auch Itingen dazu kam, waren daselbst nur die **Plappen** noch leibeigen.

¹¹⁷⁾ Eine vortreffliche Abhandlung darüber in Mössers patriot. Phantasien.
III. No. 50.

¹¹⁸⁾ C. Frei, Quellen d. Basler Stadt-Rechts, 1830. 8. S. 23.

A. 1525 kauften Dornach, Seewen und Bürten der Stadt Solothurn ihre Leibeigenschaft ab. Basel erließ sie (1525 — 1532) nur vorübergehend; gänzlich und auch dem Namen nach wurde sie erst 1791 aufgehoben. Allein schon vorher hatten sich beide Classen, die Eigenen und die Dienstleute, wahrscheinlich nicht ohne Einfluß des römischen Rechtes verschmolzen, und fortan nahm das bisherige Hörigkeitsverhältniß den Namen von Untertanenschaft und nur sehr uneigentlich von Leibeigenschaft an. Außer den oben angegebenen Ursachen der Unfreiheit trug entschieden zu deren Verbreitung noch bei: Abstammung von unfreier Mutter, Niederlassung auf fremdem Gut, Verjährung, und in sehr vielen Fällen Strafe. „Wer z. B. „zur Behauptung seiner Unschuld vor Gericht zum Eid sich „erbot, und dann der Schuld überwiesen ward, verfiel dem „Herrn mit Leib und Gut.“ Eben so „wer im Gericht dem „andern in seinem Urtheil folgte, ohne zu wissen wofür.“ Damit war jedoch nicht wirklicher Vermögensverlust gemeint, sondern der Straffällige sank zur Classe der Leibeigenen herab, und sein Gut nahm alle Merkmale der Abhängigkeit an, z. B. den Todfall u. a. m. Überhaupt kennen die Gesetze des Mittelalters so vielerlei Veranlassungen zur Unfreiheit, daß die große Ausdehnung dieses Standes leicht erklärlich wird¹¹⁹⁾). Freilassungen kamen selten vor. Gegen Erwerb der Freiheit von Seiten der Knechte, durch Aufenthalt in freien Städten während Jahr und Tag, wußten sich die Landesherren durch Verträge zu schützen¹²⁰⁾). Auch äußerlich zeichnete sich dieser Stand aus; der Knecht trug keine Waffen, kurzes und enges Gewand, Bart und kurz geschnittenes Haar.

¹¹⁹⁾ Grimm, deutsche Rechts-Alterth. S. 320. u. ff.

¹²⁰⁾ S. unten not. 129.

Noch ist hier einer Distinction zu erwähnen, welche beim Bauernstand gemacht wurde, nämlich Bauern und Täuner. Zu jenen zählte man diejenigen, welche Hof, Hufe oder ein Gewerbe besaßen und mit dem Zug fuhren; Täuner hingegen war, wer bei jenen um bloßen Taglohn arbeitete oder nur eine Tagwen Land besaß. Vielleicht hat auch hierin ursprünglich ein Unterschied zwischen Freien und Hörigen bestanden. Gesinde heißt im ganzen Mittelalter das Gefolge eines Herren, gleichviel ob aus Unfreien oder Freien bestehend.

Neben den Freien und den Unfreien kommt als sechste Classe, mit eigenthümlichen Rechtsverhältnissen noch vor: der Fremde, oder harfommende Lüte, nach dem Ausdruck unserer Urkunden. Sie waren nicht besonders günstig gehalten. Wollten sie irgendwo hausen und hofen, so mochten sie das; aber der Zwingherr griff ihnen auf Leib und Gut, und sie mußten ihm dienen wie andre Hintersassen¹²¹⁾. Durchreisende hingegen schützte das Gastrecht. Sie durften von den Bäumen, und aus dem Weinberg am Wege Obst für sich, von Neckern und Wiesen Futter für ihr Thier nehmen, mußten aber möglichst auf gebahntem Wege bleiben, und, wenn sie sich im Walde verirrt hatten, ins Horn blasen und dann warten bis der Bannwart sie auf den rechten Pfad brachte. In den Dörfern sollten sie bei Tageszeit wieder von dannen ziehen, oder spätestens am dritten Tag. Auf weitern Frieden konnte der Fremde nicht zählen, denn er war nicht besser angesehen als der Bannwart; es galt gegen beide Wildfangs-Recht¹²²⁾.

Die Rechtsverhältnisse der Freien beschäftigen uns hier weniger als die der Unfreien. Jene waren für ihre

¹²¹⁾ S. Pratteler Dorf-Röbel. mss. Gesetze v. 1545, 1547. bei Ochs VI. 373. 490.

¹²²⁾ Grimm, deutsche Rechts-Alterth. S. 396. ff.

Person unmittelbar dem Reichs-Oberhaupt untergeordnet; Hofdienst und Krieg im Gefolge des Kaisers oder eines Landesherrn war ihr Gewerbe, und dafür empfingen sie zur Belohnung ihre Güter, Gefälle, Gerechtsame, lehenweise, als Pfand oder eigenthümlich. Auf ihren Gütern waren sie Landesherren; sie verwalteten ihre Rechte unabhängig von den königlichen Landbeamten. Außer der ausschließlichen Fähigkeit zum Herrschaftsbesitz hatten sie noch bevorzugten Gerichtsstand und hohen Rang, (im 2ten, 3ten oder 4ten Heerschild.)

Der Dienstadel saß entweder in den Städten, oder wohnte in Thürmen, Höfen, Edelsitzen und bloßen Häusern auf dem Lande. Seine Rechte auf Leute und Güter waren nur vom Adel abgeleitet, und gewöhnlich sehr zerstreut hin und her. Aber er besaß noch die Rechte der alten Freien: Fähigkeit zum Grundbesitz und Theilnahme an der Volksgemeinde. Außerdem hatte er sich noch weitere Vortheile erworben, nämlich Fähigkeit zum Lehenbesitz, zu Ritterorden, Stiftern, Turnieren, Wappen und Siegel. Dieser Dienstadel durfte Waffen tragen, und nahm die Abzeichen der ersten Adelsklasse an: wallendes Haar, lange und weite Kleidung. Auch führte er (vom 12. Jahrhundert an) einen Geschlechtsnamen, und gefiel sich, wie der Adel, in gewissen erblichen Vornamen. Die Grafen von Rheinfelden hatten z. B. öftter Rudolf, die von Froburg gewöhnlich Adelbert, Wolmar oder Johann, die von Homburg öfters Ludwig und Werner geheißen. Die Eptingen adoptirten so die Vornamen Götz, Hemmann, Bernhard, die Bärenfelse: Arnold, u. s. f.

Eigenschaften, welche beiden Classen des Adels zu Theil seyn konnten, waren Ministerialität und Lehnshafft, sowie auch die Ritterschaft. Ministerialität war die erbliche Bekleidung gewisser Hofämter bei Fürsten, kraft welcher der Beamte des Fürsten Dienstmann war, und ihm

nebst gewissen Diensten, Treue schuldete. So waren die Grafen von Homburg als Schirmvögte der Stift, die Edeln von Eptingen als Erbmarschälle, die Freiherren von Ramstein als Kämmerer, u. a. m. des Bischofs Ministerialen. Seine Vasallen aber waren: die Grafen von Froburg als Lehenträger von Wallenburg, die Freiherren von Ramstein für Ramstein, u. s. f., d. h. diese Edeln waren durch Belehnung mit ihren Gütern vom Bischof abhängig geworden, ihm zu besonderer Treue verpflichtet, und mußten Lehndienste leisten. Der Dienstmann oder Ministerial war also in einem persönlichen, der Lehensmann oder Vasall in einem dinglichen Abhängigkeitsverhältniß. Die Ritterwürde ist nicht zu verwechseln mit dem Ritterstand. Feder weltliche Edelmann, vom Kaiser bis zum Edelknecht herab, konnte dazu gelangen; sie war nur die höchste Stufe kriegerischer Auszeichnung. Wie das Handwerk seine verschiedenen Grade, so hatte sie auch das Waffenwerk. Feder, der sich demselben widmete, durchlief seine Stufen vom Knappen bis zur Meisterschaft. Hatte man dieselbe erreicht, so bediente man sich des bloßen Titels: Ritter (miles); sonst hieß Junker (domicellus) wer vom Herrenstand, Edelknecht (armiger) wer vom Dienstadel war. Im 15. Jahrhundert verwischten sich diese Distinctionen. Lehnsliche Bewandtniß hatte es auch mit dem Prädikat Herr, das anfangs nur dem höhern Adel, dann auch den Rittern, und zuletzt jedem zufam, welcher Land und Leute besaß. Doch hießen die Adligen noch stets Herr Ritter, während die letztern sich nannten Ritter n. n. Herr zu x.

Aber die eigentliche Bevölkerung des Sisgaues, der nicht ab- und zuströmende Bestandtheil des Volkes wie dieser Adel, sondern der an die Scholle gebundene, seine eigentliche Einwohnerschaft, das waren die Unfreien. Aus den Urkunden, welche ihren politischen Stand betreffen, zeigt sich, daß sie in ihren natürlichen Rechten sehr beschränkt

waren. Sie mußten zuvorderst ihrem Herren, es möchte nun der Landgraf oder ein bloßer Herrschaftsinhaber, Vogt oder Lehensmann seyn, sie mußten dem Herren „treu, hold, „gehorsam und gewärtig seyn, seine Gebote üben, seine „Rechte halten, seinen Nutzen fördern und Schaden wen- „den u. s. f.“¹²³⁾ Dieses wurde feierlich angelobt, es wurde gehuldiget. Die Huldigung fand statt bei dem jeweiligen Erbantritt eines neuen Herren, am Hauptort der Herrschaft, unter freiem Himmel; die Landleute mit den Waffen in der Hand, die Beamten in der Farbe des Herrn. Unter Baseler Herrschaft pflegte in allen Vogteien jedem Obervogt frisch gehuldiget zu werden, gewöhnlich an der „kalten Kilbe.“ Ob dieser Tag für besonders geeignet dazu gehalten wurde, oder zufällig gewählt war? ist unermittelt.

Die erste Wirkung der Unfreiheit, welche der Hörige gewöhnlich an sich erfuhr war die Zwangsehe. Diese galt nach Landrecht, wie schon nach römischem. Man mußte heirathen, und zwar im Kreis seiner Genossame, d. h. unter seinen Standesgenossen, und den Angehörigen desselben Herren. Ja der Herr hatte sogar seit den ältesten Zeiten das Recht seine Leute nach Gutedünken zu verheirathen. „Man mag jeglichem der 20- oder 18jährig ist gebieten ein Weib zu nehmen bei 1 Pfds., und jedem Weib das 14 Jahr alt ist, einen Mann zu nehmen bei 1 Pfds.¹²⁴⁾“ Und: „an der Fastnacht, wo man gewöhnlich zur Ehe greift, soll der Amtmann die Knaben und Töchter, welche im Alter sind, besehen, und Mann und Weib geben, jegliches seinem Genossen“¹²⁵⁾. Doch mögen schon damals diese Be-

123) S. diese Unterthanen- Eide vom Jahr 1474 bei Brückner S. 217. vom Jahr 1461 daselbst 2136. ferner in sammel. Dinghof-Rödeln in d. Chart. Amerb., sammel. Landschafts-Rödeln mss.

124) Witnauer Dinghof-Rödel vom Jahr 1344. S. Chart. Amerb. IV. S. 467.

125) Liestaler Stadt-Rödel vom Jahr 1411. bei Brückner S. 1739.

stimmungen veraltet gewesen seyn, denn in den späteren Gesetzen sind sie weggelassen. Aber man mußte also nicht allein heirathen, sondern auch in seiner Genossame. U n g e n o s s a m e war: Heirath mit Personen niedrigern Standes, oder Angehörigen eines andern Herren. Der oder die Verunge- nossamete verfiel anfangs der Herrschaft „mit Leib und Gut“, oder es war die enorme Buße von 100 Pfd. darauf gesetzt. Später jedoch folgten wohl nur die Kinder der ärgern Hand, und jene Buße sank auf M a n u m i s s i o n s - G e b ü h r und Abzug für die wegziehenden, E i n s i z g e l d von 5 fl. für den einziehenden Theil herab. Dieses geschah wahrscheinlich bald nachdem die Aemter des vormaligen Sisgaus wieder unter Basel vereinigt waren ¹²⁶⁾). Aufgehoben wurde die U n g e n o s s a m e erst mit der Leibeigenschaft (1525. 1791).

Die lästigste Eigenschaft der Unfreiheit war jedoch der Landzwang. Während der Freie gehen konnte wohin ihm gefiel, durfte sich der Unfreie nicht von Grund und Boden entfernen. Der Herr hatte ein Recht auf seine Dienste, er konnte ihn „an Leib und Gut besitzen, beherrschen, inne haben, nutzen, niesen, besetzen, entsezen, verkaufen, ver- sezen“ ¹²⁷⁾). Der Hörige durfte sich: „nicht entfremden, keinerlei Schirm, Hülfe, Beistand, Einung, Verständniß noch Rath, keinerlei Fürwort mitemand machen oder an sich nehmen.“ Entfernte er sich dennoch, so durfte ihm der Herr nachjagen, und ihn als eigene Sache zurückfordern. Doch mußte dieser schon im 14. Jahrhundert seinen Anspruch beschwören, mit sechs Lidmagen mütterlicher Seits. Später wurden als Eideshelfer nur noch zwei Muttermagen gefor-

¹²⁶⁾ Gesetz von 1545. bei Dhs, VI. 373. Landesordnung von 1757. IV. tit. 9.

¹²⁷⁾ Urk. über W y s e n vom Jahr 1459. Solothurner Wochenbl. für 1823. S. 306.

dert ¹²⁸⁾). Auch war diese Nachfolge immer auf Jahr und Tag beschränkt. Oft aber pflegten die Herren sich durch Verträge gegen die Städte zu sichern, daß diese ihre Leute nicht aufnehmen sollten ¹²⁹⁾). Doch konnten Auswanderungen nie verhütet werden, und im 15. Jahrhundert war es bereits etwas ganz Gewöhnliches, daß Leute auch ohne Vorwissen des Herren sich in fremder Herrschaft niederließen, oder gar Bürgerrechte in Städten annahmen. Man suchte zwar anfangs auch dort seine Rechte an sie aufrecht zu halten, oder tauschte sie gegen eingesessene Fremde aus, und Beispiele solcher Käufe und Täusche sind im 14—16. Jahrhundert sehr häufig ¹³⁰⁾). Als aber dies nicht mehr ainging, mag der freie Zug gestattet worden seyn, erst nur den Verunnenossameten, dann auch andern. Bloße Hintersassen mußten nur ihre Schulden abtragen, den geleisteten Huldigungseid vor Gericht aufsagen, und dem Vogt 4 Pfd. Buße bezahlen. Leibeigene gaben die Manumissions-Gebühr von 20 fl. für die Leibeigenschaft, und 1 fl. für das Fastnachthuhn, sowie auch den Abzug mit so viel Gulden als sie Plappart gesteuert hatten. Beim Wegzug ins Solothurnische gab man statt dessen 5 %. Es war dies auf eidgenössische Verträge hin so bestimmt worden, und diese Abzugsgebühr blieb immer milder als die in andern Staaten übliche gabella emigrationis. In neuester Zeit haben diese Einschränkungen der natürlichen Freiheit einer ausgedehnten Freizügigkeit Platz gemacht.

Was aber für den Herren von allen Pflichten der Leibeigenschaft den meisten Werth hatte, das waren wohl die Dienste, welche er zu fordern berechtigt war. Vielleicht

128) E. Frei, Quellen vom Basler Stadt-Recht. S. 12. Dhs II. 383. V. 173.

129) B. B. A. 1305 b. Bischof gegen Basel, Urk. bei Brückner 980.

130) Großweissbuch fol. 313. 370. Dhs, V. 173. VI. 115.

hatten die Leute in den ältesten Zeiten zu jeder Zeit und für alle vorkommenden Arbeiten in Haus und Feld, willig und dienstbar seyn müssen; im Mittelalter erscheint dieses Verhältniß bereits geregelt, gemildert und eingeschränkt. Die Leute, sowohl Hörige als Eigene, mußten zwar dem Herren dienen, „hoch und nieder, nah und fern, sie mußten steuern und frohnden“; aber es waren entweder gemeine Werke an Straßen, Brücken, Wuhren, Kirchen, Pfarrhäuser, Schulen, Armenhäuser, auf Schlösser, bei Treibjagden u. s. f., oder es waren Frohndtage w. d. h. Spann- und Handdienste, welche man dem Herrn und dem Vogt zu leisten schuldig war. So z. B. mußten die Leute von Hemmicken und Bus dem Schloß Farnspurg heuen und emden, so wie auch das Futter einbringen; die von Bus führten außerdem noch das Brennholz aufs Schloß. Höllstein that dem Kloster Payerne die Karrenfahrt seines Elsasser Weines bis nach Kerzers. Die Leute von Brezwil bauten den Herren von Ramstein die Schloßgüter, und die von Füllistorf führten „zu einer Liebe“ das Brennholz in ihren Hof nach Basel. In Mönchenstein heueten die Männer die Schloßmatte im Berg, die Weiber des Dorfes besorgten den Schloßgarten, und die Leute von Muttenz beholzten das Schloß. In Prattelen wurden die Schloßgüter ebenfalls frohndweise gebaut. Außerdem führten Farnspurg, Homburg, Wallenburg und Ramstein abwechselnd das Holz aus dem Walde Bloomd, Farnspurg allein das aus dem Bärenfelsnerholz, Mönchenstein das aus der Hard nach Basel. Muttenz versah frohndweise die Ziegelhütte in St. Jakob, und Giebenach lieferte die Kieselsteine nach Liestal. Andere Gemeinden, deren Lage keine Frohndienste gestattete, bezahlten dafür Frohndgelder (2 Batzen per Zug), welche nach und nach zur fixen Gebühr wurden. Der Frohndienst lag theils auf den Gütern, und theils auf den Leuten. Wer ein Gut besaß, oder ein Gewerbe hatte (Mühle,

Schmidte, Taverne), und also mit dem Pflug zu Acker fuhr, that Spanndienste, einfach oder doppelt, je nach Ausdehnung der Güter. Wo einer nicht den ganzen Zug besaß, so spannten zwei zusammen. Wer keinen Zug hatte, that Handdienste, oder zahlte dafür das Tagewengeld. Diese Fröhnden waren auf gewisse Zeiten und Tage beschränkt; man fröhndete dem Herren und dem Vogt oft nur 1, bisweilen 5 und 8 Tage. Niemand war davon befreit, und die Amts- oder Landfröhnden wechselten auf den Dörfern um. Die Sonne regelte das Geschäft, d. h. der Dienst dauerte von Aufgang bis Niedergang. Gewöhnlich pflegte man den Leuten eine Erquickung dabei zu verabreichen; so erhielten z. B. die Mäder und Holzhauer im Schlosse Farnspurg für jeden eingebrachten Wagen 1 Maas Wein, $\frac{1}{2}$ Laib Brod und 5 fl. Geld, vom Futter ab Boreck-Matten aber 5 Bazen. Den Fröhndern beim Kirchenbau zu Eppingen ließ der Rath, auf Fürbitte des Obervogtes, aus Gnaden Speise und Trank verabreichen.

Alle Dörfer der Herrschaft Farnspurg lieferten den Futterhaber aufs Schloß, ein Biernzel von jeder Haushaltung. Wahrscheinlich galt diese Abgabe als Entschädigung, daß die Herren später ihre Pferde und Hunde aufs Schloß hinaufnahmen, während sie dieselben früher auf den Dörfern hatten stehen und verpflegen lassen. Im Amte Wallenburg kommt dafür das Burgkorn vor; ob es damit dieselbe Bewandtniß gehabt, ist unbekannt. Im Amt Homburg gab außerdem jede Haushaltung, welche eine Melkgäss hielt, jährlich ein Gizi aufs Schloß, und diese Vogtei hieß darum scherhaft die Geissen-Vogtei. Vielleicht war es eine Abgabe für bewilligten Waidgang, wie in Farnspurg das Schafgeld, und in manchen Dörfern der Bachhaber für Benützung der Fischwaide, oder gestattete Wässerung.

Für Schutz und Schirm waren ursprünglich sowohl dem Landgrafen als dem Vogt gewisse Abgaben entrichtet wor-

den, welche denn nachher auf die Zwingherren übergegangen sind. Daher rührten die Landgarben, Erndtgarben oder das Erndtforn, eine Garbe per Tuchart, oder 1 Gester Korn oder 2 f. Nebzins, welche man dem Landgrafen gezahlt hatte. Eben so die Osterlämmere. Die Vogtei hingegen begriff mehrere Abgaben, welche sowohl eigene Leute als bloß Hörige dem Vogte entrichteten. Sie waren vielleicht anfangs freiwillig gewesen, dann aber üblich geworden; oder es konnten auch verwandelte Dienste seyn. Es wurde nämlich dem Vogte, Meier oder Weibel, wie nun der Beamte hieß, welcher diesem Amte vorstand, von jeder nicht gar armen Haushaltung eine Garbe gegeben, die Vogtsgarbe oder Weibelgarbe, oder statt dessen ein gewisses Quantum Haser, der Vogtshäfer oder Waibelhäfer. Ferner kam ihm von jeder Haushaltung ein Huhn zu, das Vogtshuhn, Fastnachtshuhn oder Herbsthuhn, nach der Lieferungszeit, oder Rauchhuhn genannt, weil es vom Rauchfang gegeben zu werden pflegte. Oft war man noch dem Vogt zu Frohndtagwen verpflichtet. Der Bannwart erhielt ebenfalls für seine Hüt in Wald und Feld, an Baum- und Feldfrüchten die Bannwartsgarbe.

Neben diesen Diensten und Leistungen bestanden jedoch noch weitere Auflagen, nämlich Steuern, Umgelder und Zölle. Steuern kommen schon frühe und unter verschiedenen Namen vor. Man gab an den meisten Orten der Landschaft Fahrsteuer oder Gewerff, eine Auflage, welche in den frühesten Zeiten eine freiwillige Beisteuer an den König gewesen seyn mochte, von diesem aber auf die Landesherren übergegangen und Rechtns geworden war. Sie wurde gewöhnlich als auf einem ganzen Ort haftend gedacht, von diesem aber wiederum auf die einzelnen Güter und Einwohner verlegt, als Pfennigzins oder Kopfsteuer. Man besteuerte in der Regel alle Genossen, sie

mochten zu Hause sitzen oder auswärts, daneben auch die Hintersassen. Daher röhrt es denn, daß wer aus Wallenburg zu Liestal saß und umgekehrt, an beiden Orten steuern mußte, während es zwischen Liestal und Homburg nicht so gehalten war. Beide Herrschaften hatten bei Einführung dieser Erhebungsart denselben Herren gehört, Wallenburg aber nicht. Zu Liestal war 1322 diese Fahrsteuer auf 20 Mark festgesetzt; nach dem Erdbeben wurde sie zu 60 Pfd. bestimmt, um die Einwohner zum Wiederaufbau der verfallenen Wohnungen zu ermuntern. Im Amt Homburg belief sie sich 1414 auf 80 Pfd., zu Wallenburg auf 100 Pfd., zu Farnspurg 1465 auf nur 50 Pfd. Was das Platzgeld war, welches z. B. zu Brezwil und in der Herrschaft Farnspurg vorkam (1417, 1635) ist unbekannt¹³¹⁾.

Umgelder wurden erhoben von Mehl, Fleisch und Wein, vielleicht als Entgeld für Befreiung vom Tafern- und Mühlezwang. Diese Steuern sind nicht sehr alt, sondern wurden durch Basel eingeführt, dessen Bürger sich der gleichen, bei den vielen Geldnöthen, in welche sie der Kampf um Unabhängigkeit gebracht, längst hatten gefallen lassen müssen. A. 1450 kommt die neue Steuer vor; sie ertrug zu Liestal allein die hohe Summe von 190 Pfd. Daneben wurde bereits Wein- und Fleischsteuer gegeben. A. 1476 hatten Vögte, Amtleute, Meier der Landschaft auf des Raths Begehrung gutwillig zugesagt Schillingsteuer und Böspfennig zu geben. Letzterer galt dem Wein, und scheint dem Namen nach auch lästig gewesen zu seyn. A. 1525 gab man bereits ein Umgeld von Wein und Fleisch, welches nach und nach, meist im Zusammenhang mit dem Geldbedarf der herrschenden Stadt, nicht unbedeutlich erhöht worden ist. Das Weinumgeld betrug

131) Eine ungenügende Erklärung gibt Ochs, III, 177.

1611 bereits 16 fl. per Saum, und überdies jährlich 9 Pfd. von den Tafernen jedes Ortes. Fleischumgeld wurde damals 4 fl. von jedem geschlachteten Mind, $2\frac{1}{2}$ per Schwein, $1\frac{1}{2}$ fl. vom Kalb, und $\frac{2}{3}$ fl. von Ziegen und Schafen gegeben. Das Mehlgeld war 1 fl. von jedem Biernzel Getraide das gemahlen und verbacken ward. Sämtliche Umgelder wurden frohfastentlich bei den Wirthen, Metzgern, und Bäckern bezogen¹³²⁾.

Der Pfundzoll war eine kleine Abgabe vom Handel mit Vieh und Waaren aller Art, welche auf den Märkten erhoben wurde. Sie heißt a. 1450 „neu“, und galt wahrscheinlich lange nur für Liestal. Der Zölle wird später noch gedacht werden, und die übrigen indirekten Auflagen, wie Siegelgelder und Soldatengelder wurden zu einer Zeit eingeführt, welcher unsere Epoche nicht mehr angehört.

Die allgemeinen persönlichen Rechtsverhältnisse bei Freien und Unfreien betreffend, begründeten Alter und Geschlecht stets einen Unterschied in der Rechtsfähigkeit. Bei Weibern galt Geschlechtsvormundschaft, Knaben hingegen kamen im 25. Altersjahr zu „ihren Tagen“, und Unmündige waren „vogthar“. Schon der Liestaler Stadt-Modell von 1411 ordnet das Nöthige für ihre persönliche Wohlfahrt und die Sicherheit ihres Vermögens an. Doch mochte der überlebende Ehegatte das Erbtheil seiner vogtbaren Kinder nutzen, wenn er sie dafür sicher gestellt hatte¹³³⁾. Hohes Alter war durchaus nicht benachtheiligt, und das „Sezen auf den alten Theil“ kam im Sisgau nicht vor. Weiber hatten bloß beim Kirchgang den Vortritt, und nur Schwangere genossen einige Begünstigung; sonst waren sie gegen die Männer benachtheiligt. Bei Lehen- und Hofgütern waren sie

132) Weiteres bei Ochs, IV. 304. V. 106. 501. VII. 288.

133) Bedenken von 1603. Anh. zum Farnspurger Modell von 1556.

lange erst im Abgang des Mannsstamms erbfähig. Doch änderte dies (Anfangs des 17. Jahrhunderts) als die meisten Baurengüter Eigenthum geworden waren.

Bei der Ehe galten rücksichtlich der verbotenen Grade die Vorschriften des canonischen Rechtes, und es fand keine Distinction zwischen bürgerlicher und kirchlicher Ehe statt. Schon der Liestaler Stadt-Modell (von 1411) adoptierte die dessfallsigen Bestimmungen, und erklärt sowohl Bigamie als Heirath mit seinem „Süpblut und Gevatter“ für strafbar.

Als Verwandtschaft galt Sippe, Magschaft und Gevatter. Diese Bezeichnung von Als- und Descendenten, Seitenverwandten und Verschwägerten war vom menschlichen Körper genommen, auf welchen sich diese Verhältnisse gründeten¹³⁴⁾. Sippe umfaßt alle Verwandtschaft fern und nah, und bedeutet die Freundschaft, welche jeder im Schoß seiner Familie findet. Eingeschränkter ist Magschaft, und begreift die Seitenverwandten. Schwertmägen, Lidermägen, Spilmägen, Muttermägen sind Verwandte von Vaters oder der Mutter Seite.

V.

Dingliche Rechtsverhältnisse.

Die Beziehungen der Landesbewohner zu den Gütern sind in unsrer Periode schon sehr mannigfaltig, je nachdem die Güter liegend oder fahrend, im Eigenthum oder nur im abgeleiteten Besitze des Inhabers sind. Manche Modifikation in diesen Verhältnissen hat die Ausbildung der Standesunterschiede nach sich gezogen, und es können also beide nicht ganz von einander ausgeschieden werden.

¹³⁴⁾ Grimm, Rechts-Alterth. S. 476 ff.

Die Alemannen hatten sich in die Gau Gemeindenweise getheilt, und der Gau zerfällt also in eine Anzahl kleinerer Bezirke: Einungen, Marken, Bänne. Da sie ein ackerbauendes Volk waren, so zerfällt auch hier das Land wieder in gebautes und ungebautes; jenes gewöhnlich um die Wohnung herumliegend, dieses außerhalb. Beide finden sich stets beisammen, weil Hirte und Bauer beider bedurften; doch ist das ungebaute und ungetheilte alterthümlicher und weicht jenem.

Das gebaute Land zerfiel wiederum in eine Anzahl von Theilen, oft 10, 12, 14 bisweilen gar 20, wahrscheinlich je nach der ursprünglichen Zahl der in der Mark niedergelassenen Familien. Diese Eintheilung war im fränkischen Reiche gegen das 9. Jahrhundert allgemein gangbar¹³⁵⁾). Die Güterparcellen waren von unbestimmter Größe, oft 30, oft 40 Fuchart unseres heutigen Ackermaaßes. Sie hießen gewöhnlich mansus, oder Hufe, Hube (hoba), welches wohl wahrscheinlich von Hof abzuleiten ist, oder auch Tschuppus (Scopozza), Mentage (lunadia), später Bauerngut. Ob diese Ausdrücke überall ganz gleichbedeutend sind, ist unbekannt. Doch wird häufig in den Urkunden einer durch den andern übersetzt¹³⁶⁾). Wahrscheinlich gehören sie verschiedenen Völkern, Sprachen, Zeiten an, und haben sich erst später ausgeglichen. Jeder Mansus wurde nach Fuchart gemessen, nämlich so viel man mit einem Foch Ochsen in einem Tag umzupflügen vermochte, die Wiesen nach Mannwerk, Tagwen, d. h. so viel ein Mann im Tag mähen und heuen konnte, die Neben nach Schatz. Diese Maafe waren aber natürlich nach dem Boden höchst ungleich. Zu jedem Gut gehörten

¹³⁵⁾ Grnim, Rechts-Alterth. S. 534. ff 560.

¹³⁶⁾ Beispiele in Urkunden v. 1257 bei Bruckner Merkw. S. 2359, dafs. S. 1834.

überdies noch gewisse Berechtigungen am ungetheilten Land, Rechtsame, welche wohl unter der allgemeinen Formel: *Wonne und Waide* gemeint waren.

Das ungetheilte Land war *Allment*. Mehrere leiten diesen Namen von den Alemannen ab. Bisweilen bedeutete er bloß die *Gemeinwайде*, oft alles nutzbare *Allment*-Land; heutzutage begreift man darunter gewöhnlich noch *Weg* und *Steg*. Im allgemeinen gehörte indes dazu: Alles wohin *Pflug* und *Sense* nicht gehen.

Bewirthschaftung und Güterrechte waren sehr verschieden, je nachdem diese Güter entweder im Eigenthum der Landleute selbst waren, oder aber einem Herrn, einem geistlichen Stift oder dem Adel, zustanden. Von Einfluß war auch: ob die Niederlassung sich auf Gütern eines Herren gebildet hatte, oder erst nachher in seine Gewalt gekommen war? Auf diesen Unterschieden beruhen die Verhältnisse der Besitzer.

Das ächte Eigen des Gemeinfreien war in dieser Periode schon sehr selten geworden. Viele hatten dasselbe schon den erobernden Franken abtreten müssen; bei Andern hatte es sich mit dem Verluste politischer Rechtsfähigkeit in bloßen Besitz verwandelt. Manche hatten freiwillig ihr Gut der Kirche oder einem Kloster dahingeggeben, worüber sich aus dem **12.** und **13.** Jahrhundert noch viele Urkunden vorfinden¹³⁷⁾), und das Meiste war wohl schon zu fränkischer Zeit der Vogtei unterworfen worden, hatte mithin Lasten übernehmen müssen, welche es dem abgeleiteten Besitz näher brachten. Es kommen zwar noch die Bezeichnungen, *frei eigenes Gut*, *ächte Eigenthum* vor, ja in der häufigen Formel *Eigen und Erbe* wird das Eigenthum vom bloß abgeleiteten Besitz ausdrücklich distinguiert; allein weit-

¹³⁷⁾ Hergott, cod. prob. **II. 468.** **III. 306.** **566.** **569.** **694.**

aus die meisten Güter in der Landgrafschaft Sisgau finden sich im Mittelalter bereits in den Händen der Kirche, eines Stiftes oder Klosters, des Adels oder bloßer Dienstmannen. Sie waren mit den Herrschaftsrechten über Land und Leute vermenigt, und werden daher in den Urkunden neben diesen genannt¹³⁸⁾). Ja in der Formel, worin die Herrschaftsrechte alle aufgezählt werden, heißt es gewöhnlich: „Güter, „Aecker, Matten, Neben, Rütinen, Holz und Feld, Wunne „und Waide, Gebaut und Ungebaut, Weg und Steg, ic.“ So war es z. B. in der Grafschaft Homburg, wo den Besitzern durchaus kein Eigenthum zustand, sondern alles Land *Allode* der Herrschaft war¹³⁹⁾).

Die zu einer solchen Allode gehörigen Güter und Grundstücke konnten jedoch natürlich nicht alle selbst vom Herren bewirthschaftet und genutzt werden, sondern sie waren seinen Hörigen ausgethan, waren es Freie zu Lehren, Mannlehen, Erblehen; waren es Unfreie als Meiergut, Hofgut, Zingsgut.

In jeder größern oder kleinern Herrschaft hatte sich der Herr gewöhnlich ein Gut speciell vorbehalten, und bewirthschaftete dieses selbst mit Hülfe seiner Hörigen, oder er ließ es durch einen Meier bauen. Solcher Art waren die herrschaftlichen Schlößer, die Rittersüze oder auch bloße Höfe, welche daher Meierhöfe hießen. Das Land, welches dazu gehörte hieß gewöhnlich *Salland* (terra Salica)¹⁴⁰⁾; bei den meisten findet sich auch eine Wiese mit dem gemeinsamen Namen Brühl. Was es damit für eine Bewandtniß gehabt, ist nicht bekannt. Solche Meiergüter mögen anfangs

¹³⁸⁾ S. d. Verkaufs-Urk. v. Homburg v. 1305 bei Bruckner. 970. dito von Homburg v. 1400 das. 993. dito von Farnsburg v. 1461. *Obh. IV.* 115. u. a. m.

¹³⁹⁾ Schloß-Urbar bei Bruckner. S. 1328.

¹⁴⁰⁾ Grimm *Rechts-Alterth.* ad vocem.

häufiger gewesen seyn; mit der Zeit wurden sie gewöhnlich in Lehen verwandelt, und die Meier schwangen sich zum Dienstadel empor.

Lehen, Manualehen hießen solche Güter, welche der Adel von Fürsten und Herren nach Lehenrecht erhalten hatte, entweder in Folge von Hofdiensten, wie die Freiherren von Ramstein und die Edeln von Eptingen, oder als wirkliche Lehen. Sie hießen je nach ihrem Gegenstand: Burglehen, Säflehen, oder nach dem Besitzer: Ritterlehen, Kunkellehen u. s. f. Güter dieser Art gab es eine Menge auf unsrer Landschaft, und die meisten Besitzungen des so zahlreichen Dienstadels gehörten in diese Categorie.

Diesem beim Adel üblichen Verhältniß ging ein ähnliches für Unfreie gültig zur Seite: das Erblehen, die Erbpflicht, nicht unähnlich der römischen emphyteusis. Es gab deren ursprünglich viele auf unsrer Landschaft; doch waren ihre Rechtsverhältnisse schon im 16. Jahrhundert nicht mehr klar, und sie sind meist in Eigenthum übergegangen. Der Eigenthümer hatte sich zwar dabei die Proprietät, Eigenschaft, die eigene Hand vorbehalten, und der Lehnsmann bezahlte in Anerkennung dessen nicht bloß einen Erblehenzins (canon) in Geld oder Naturalien, sondern noch bei Verwandlung der Hand einen Ehrschatz (laudemium); aber er war dafür im Besitz, hatte vollständige Nutzung, und konnte das Gut vererben. Nur im Abgang des Mannesstammes, oder wenn das Gut nicht in Bau und Ehren gehalten, wieder zu Holz und Wellen ward, nur dann fiel dasselbe dem Lehenherren wieder anheim. Das Verhältniß des Besitzers kam also dem Eigenthum sehr nahe.

Hofgüter fanden sich im Mittelalter nicht mehr in beträchtlicher Anzahl; sie mögen sich oft in Erblehen verwandelt haben. Es waren dies diejenigen Grundstücke, welche als Zubehör eines Gutes zusammen einen Hof bilden.

ten, aber einzeln an Freie oder Unfreie ausgegeben waren, unter Bedingungen, welche man Hofrecht hieß. Der Besitzer oder Hofmann mußte oft auf seiner Hufe sitten, bisweilen durfte er sie durch einen Lehnenmann bauen lassen. Er mußte sie von jedem neuen Herren sich frisch übertragen lassen, konnte sie nutzen und vererben, durfte sie aber weder verpfänden noch veräußern. Wenn die Erben das Gut nicht binnen Fahrtzeit mit einem neuen Hofmann bestellten, so verfiel es dem Herrn; war der Erbe außer Landes, so daß ihm nicht geboten werden konnte, so nahm es ein anderer für ihn in Bau. Das wesentlichste Merkmal der Hofgüter war jedoch der Dinghofverband, in welchem die Besitzer der zusammengehörigen Hufen zu einander standen, und wovon unten das Nähere vorkommen wird.

Am häufigsten standen die Güter im Zinsgutverhältniß. Dieses konnte zweierlei Art seyn; entweder gehörte das Zinsgut dem Zins herrn, und der Besitzer bezahlte einen Grundzins (census fructuarius) dafür; oder das Grundstück gehörte dem Besitzer eigenthümlich, und der Zins haftete auf demselben als Reallast. Jene Art hieß zum Unterschied von dieser: schlechtes Zinsgut, und hatte viele Ahnlichkeit mit Erblehen und Hofgütern, womit sie oft verwechselt ward. Die Veranlassung zu diesem Zinsgutsverhältniß konnte sehr mannigfaltig seyn. Oft hatte man sein Grundstück einem Bauern dahingegeben, unter Vorbehalt des Grundzinses, des Ehrschakes und der Weisung; oft auch durch Hingabe einer Summe vom Bauer einen Zins, ab seinem Gute zahlbar, erkaufst. Es war dies im Mittelalter ein Mittel sein Vermögen nutzbar zu machen, und gerne wurden auf diese Weise Fahrzeiten und Seelgeräthe gestiftet. Allein die Beschwerlichkeit solcher Zinskäufe für den Bauer, oder ihr Widerspruch mit dem canonischen Zinsverbot, oder andere Gründe, erwirkten das obrigkeitliche

Interdict (1481)¹⁴¹⁾. Wurden nun solche Zinsgüter zer-splittert, so pflegte man den Zins auf die einzelnen Parcellen zu rapartiren, und weil im Verein die einzelnen Zinsquoten als item beisammenstanden, so hießen diese Zinsquoten, so wie auch die Gutsheile selbst, gewöhnlich *F tems*. Der höchste Zinsträger repräsentirte dann dem Zinsherrn gegenüber den Gutsbesitzer, und war Einziger der Zinse.

Im 16. Jahrhundert hatten sich jedoch die feinen Distinctionen zwischen Lehen, Erblehen, Hofgut, Meiergut und Zinsgut so verwischt, daß alle als abgeleiteter Besitz kaum noch dem Eigenthum gegenüberstanden. Die Ausbildung eines Erbrechtes trug zu dieser Auszeichnung wesentlich bei, und von diesem Zeitpunkt an, verschwindet auch der früher gäng und gäbe Unterschied zwischen Eigen und Erbe.

Wie bei zunehmendem Verkehr die Landesobrigkeit für möglichste Ausscheidung der Bänne und Landschaften durch Festsetzung der Grenzen und durch Verträge besorgt war, und wie in den Gemeinden selbst seit uralter Zeit am Himmelfahrtstage Väter und Söhne noch jetzt die Marken ihres Bannes feierlich umgehen, damit jeder Kenntniß davon erlange und alle Streitigkeiten vermieden würden, so war auch durch Gesetz und Herkommen dafür gesorgt, daß die einzelnen Güter in ihrem Complex beisammen blieben, nicht zerschränzt würden, ja sogar daß sie beim Geschlecht des Besitzers oder doch bei seiner Genossame bleiben sollten. Das Interesse des Herrn wie das des Bauern war der endlosen Güterzerstücklung entgegen, und es waren jene Gesetze vom richtigen Gefühl dictirt, daß einem Lande mit wenigen aber wohlhabenden Einwohnern besser gedient sey, als mit vielen aber armen.

Schon anfangs, bei der ersten Niederlassung, mag das getheilte Land gegen Nachbarn und Allment umzäunt wor-

141) E. Frei, Quellen des Basler Stadt-Rechts. S. 38.

den seyn, zum Schutz gegen Uebernutzung des Nachbars oder das auf der Waide laufende Vieh; wenigstens hatten diese Grundstücke Marchen und Lohen, hießen daher Beifänge. Noch im 16. Jahrhundert hatten beim Tode des Vaters die Söhne ein Vorrecht auf Lehen- und Zinsgüter mit dem Ackergeräth, und zwar ohne Entgeld, auf eigene Güter, Rütinen, Neben und das Haus aber der jüngste Sohn gegen biederer Leute Schatzung¹⁴²⁾. Die Vergantung liegender Güter war noch im 17. Jahrhundert verboten¹⁴³⁾. Gegen fremde Erwerber galt Zugrecht, und zwar sowohl für die Verwandtschaft als für die Genossame. Alle Güter durften aber nur in dem Banne genutzt werden wo sie lagen, damit den Aermern das Land nicht durch die Reichen vertheuert, die Dorfbewohner nicht vermindert, und die Viehwaide nicht überstellt würde. Wer also in einem andern Dorfbanne ein Grundstück kaufte oder erbte, mußte sein Vieh dort halten, und durfte höchstens das überflüssige Heu abführen¹⁴⁴⁾. Den Besitzer liegender Güter schützte 10jährige Verjährung¹⁴⁵⁾.

Einer merkwürdigen alten Uebung gedenkt Bruckner, wonach bei frischen Ausmarkungen ein grüner Zweig in den Boden gesteckt wurde, den beide Partheien berührten, zum Zeichen, daß aller Hader ein Ende habe. Sie hängt offenbar mit der *lex alemannorum* zusammen¹⁴⁶⁾, und zeigt, daß dieses Gesetz ehemals bei uns auch geltende Kraft gehabt habe.

Auf Grund und Boden hafteten nicht unbedeutende Lasten, Reallasten genannt. Die gewöhnlichsten sind Bodenzinsen und Zehnten.

¹⁴²⁾ Farnspurger Rodel v. 1556. mss.

¹⁴³⁾ Bedenken v. 1603 und Landesordnung v. 1611. mss.

¹⁴⁴⁾ Farnsp. Rodel art. 23.

¹⁴⁵⁾ Liestaler Stadt-Rodel v. 1411.

¹⁴⁶⁾ Bruckner Merkw. S. 2170. *Lex alemann.* cap. 84.

Bodenzinse pflegten anfangs bloß in recognitionem dominii, vom Besitzer an den Eigenthümer des Hauses oder Grundstückes, gegeben zu werden; später waren es auch Renten dergleicher Kapitalien. Sie waren gewöhnlich sehr niedrig, wurden meist in Naturalien gegeben, in Getraide, Hülsenfrüchte oder Thieren, bisweilen auch in Eiern, Honig, Wachs, Salz, Pfeffer, Öl oder Brod, seltener in Geld. War der Bodenzins in verschiedenen Gegenständen zahlbar, so fand unter diesen ein gewisses Verhältniß statt, z. B. beim Getraide $\frac{1}{3}$ Hafer und $\frac{2}{3}$ Korn, 10mal soviel Eier als Hühner u. s. f. Meist waren diese Bodenzinse auf einen gewissen Tag fällig, z. B. Martinstag (im November), wo der Landmann seine Produkte eingebracht hatte. Sie mußten vor Sonnenuntergang entrichtet werden. Ein merkwürdiges Pratteler Statut¹⁴⁷⁾ knüpft an den Bodenzinsbezug allerlei symbolische Handlungen: „item uf Hilaritag, den 20. Tag nach Weihnacht, soll ein Schaffner des Probstes St. Alban erschinen zu Prattelen im Dorf, und, nachdem die Sonn untergangen ist, und die Zit kommt daß die Sternen schinen, und die Nacht angeht, soll er unter bloßem Himmel sitzen, und also eine Zit warten der Zinsleute und Hofzinse dainnen. Wenn sie säumig würden und nit bald zinseten, so mag der Schaffner usston und in die Herberg gon; und wer da sin Zinse nicht bezahlt hat, der verfallt Morndes zweimal soviel, und wenn sie einen ganzen Tag und Nacht übersitzen, vierfaltig soviel.“ An den meisten Orten war nur eine Strafe von 3 f. festgesetzt, und gar oft dem Einziger, erst wenn er zweimal vergebens gefordert hatte, Pfändung bewilligt. Im Krieg, wo Niemand kam und den Zins einzog, mochten die Zinsleute auf

147) St. Alban Urbar v. 1486. mss. Im Archiv d. Kirchengutsverwaltung. Chartæ Amerbach. III. 541. Rauracis Taschenbuch für 1828. 16. S. 110.

die offene Straße einen Brettstein (Rechentafel) legen, wo dann jeder gültig seinen Zins abstatten konnte, wenn er dreimal vergeblich in des Zinsherrn Hof hineingerufen hatte. Ging ein Bodenzinspflichtiges Gut in andere Hände über, so wurde der Zinsherr durch eine Gabe geehrt, durch den *Ehrschätz* (laudemium). Dieser belief sich meist auf den Betrag des Zinses (2 %), und hat zu der jetzt üblichen Handänderungsgebühr Veranlassung gegeben. Die Bodenzinse pflegten in Urbarien verzeichnet zu werden, worin die Zinsquoten auf die Gutsheile, in welche das Grundstück (der Tschuppus) zerfallen war, repartirt wurden, und als item beisammen standen. Wenn der Urbar umgeschrieben d. h. vereinigt werden mußte, was bei den öftern Verwandlungen der Bruchtheile und ihrer Besitzer nicht selten der Fall war, so zahlte der Zinsmann an den Zinsherrn für diese Vereinigung wieder eine kleine Abgabe: die *Weisung* (nomine revisorii), meistens in Geld. Darum hießen die Zinsurbare später allgemein: *Veraine*.

Dem Zehnt waren hingegen alle Güter unterworfen, eigene und Lehen, Hofgüter und Zinsgüter, ja sogar das urbar gemachte Allmentland. Zehntfreie Güter gab es wenige, z. B. im Dorfe Rickenbach einen kleinen Bezirk. Woher diese Ausnahme röhrt ist unbekannt.

Der Zehnt ist eine uralte Abgabe, und kam schon unter den Römern beim *agri decumates*, wie der gesamte Landstrich auf dem rechten Rheinufer unsrer Gegend hieß, sind wahrscheinlich solch zehntpflichtiges Land gewesen. Unter den fränkischen Königen wollte zwar die Kirche den Zehnt als ihr ursprüngliches Recht in Anspruch nehmen. Allein aus der ersten Zehntverordnung (von 779) zeigt sich: daß derselbe eine Steuer war zur Deckung der allgemeinen Bedürfnisse des Staates und der Kirche. Damals war für alle Bedürfnisse durch Auslegung zu Diensten und durch Gefälle gesorgt, für den Unterhalt

der Landwehren, Straßen, Brücken durch Frohdienste, für den Sold der Beamten durch Abgaben, für den Unterhalt des Kaiserlichen Hofes durch Geschenke, und so bildete der Zehnt auch eine Quelle von Einkünften zur Befriedigung von mancherlei Staatsbedürfnissen¹⁴⁸⁾). In Ermangelung der Münzen war damals das Getraide Geld, und statt der Wechsel gab man Anweisungen auf einen gewissen Zehnt, oder einen Theil desselben (z. B. eine Quart), bis auf diese Weise der ganze Zehnt vergeben war. So trug der Zehnt bereits nicht mehr den Charakter einer allgemeinen Landessteuer, sondern war schon privatrechtlicher Natur geworden, als es der Kirche gelang, ihn an sich zu bringen (9. Jahrhundert). Der Zehnt wurde meist nach besondern Zehnfluren bezogen, welche selten mit einer politischen Gemeinde oder einem Kirchspiel identisch, sondern meist größer sind. So bildeten z. B. Liestal, Lausen und Münzach zusammen eine Zehnflur, so wie auch St. Pantaleon, Nuglar, Lupingen und Seltisberg. Oft war die Flur in Quarten getheilt, in deren jeder der Zehnt seine besondere Bestimmung hatte; oft wurde aber auch nur der gesammte Zehnt nach diesem Verhältniß vertheilt. Von jenen abgesonderten Bezirken rührten vielleicht die Zehnttheile her, welche besondere Namen trugen, wie z. B. der *Cleviszehnt* zu Frenkendorf und Sissach, der *Huggelzehnt* zu Gelterkinden u. a. m. Der Zehnt zerfiel in den kleinen und großen. Zum Kleinen gehörte der *Blutzehnten*, d. h. vom Schmalvieh, ferner der *Obstzehnt*, *Gartenzehnt*, *Hasenzehnt*. Er hieß oft *Etterzehnt*, weil er natürlich in den Beifängen des innern Dorfetters hervorgebracht wurde. Im Laufe der Zeit sind aber mit diesem kleinen Zehnt viele Veränderungen vorgegangen. So gaben z. B. in unserer

148) Eine vortreffliche Abhandlung darüber bei Möser, patriot. Phantas. III. No. 24.

Periode gar viele Ortschaften denselben nicht mehr; andere, wie z. B. Langenbrück nur noch den Zehnt vom Schmalwisch, Aristorf für den Obstzehnt etwas Geld, Giebenach und Olsperrg den Hanfzehnt, Regetschwil, Lauwil und Brezwil statt desselben ein gewisses Quantum Risten. Er wurde meistens bei der Reformation, oder beim Anfall der Sisgauischen Herrschaften an Basel erlassen. Der große Zehnt hingegen wurde gegeben von allem was Halm und Stengel treibt, also vom Getraide, vom Heu und auch vom Wein. Beim Kornzehnt galt dasselbe Verhältniß wie bei den Bodenzinsen, von $\frac{2}{3}$ Korn und $\frac{1}{3}$ Hafer; wahrscheinlich das allgemeine beim Ackerbau. Korn- und Weinzehnt wurden im Feld gestellt, bei Erndte und Weinlese. Drei Tage genossen die stehen gebliebenen Zehntgarben besondern Schirm. Der Heuzehnt war anfangs auch in natura und zwar schochenweise gegeben worden, und erst der Pfarrer zu Bubendorf Leonhard Strübin († 1582), ein um die Landschaft höchst verdienter Mann, führte das Heugeld allgemein ein. Obschon dies bequemer seyn mochte, so machte es doch das Verhältniß verworren, denn es gab nun Heuzehntgelder für Wiesen, deren Cultur geändert hatte, fixe Heugelder für den Heuzehnt, und wiederum tarifmäßige Geldleistung, wo derselbe nicht in Heugeld verwandelt war. Der Gesamtbetrag des Zehnts im Basellischen Antheile am Sisgau wurde einmal auf 3200—5000 Vieruzel (à 2 Säcken) Getraide und 400—1300 Saum Wein berechnet. Zehntherren oder Decimatoren blieben daselbst bis auf die neusten Zeiten hinab: der Staat, das Deputatenamt, die Domprobstei, der Spital, mehrere Pfarreien und Gemeinden; ferner: der Bischof, die Commende Beuggen, die Stifter Olsperrg und Rheinfelden, das Kloster Maria Stein, das Schloß Falkenstein, die Pfarreien Magden und Grenzach, zwei Bürger von Basel und fünf adeliche Familien.

Das ungebaute Land jeden Bannes, der äußere Ester, die Allment, war zwar gewöhnlich auch in das Eigenthum des Grundherrn übergegangen, jedoch so, daß ihm außer der Idee der Proprietät nur sehr wenige Rechte daran zustanden, und die gesammte Nutzung, Wonne und Waide den Gemeindegliedern geblieben war, wie zur Zeit, wo die Allment noch ihnen ganz zugestanden hatte. Sie umfaßte gewöhnlich dreierlei Art nutzbares Land: Hochwald, Weitwайд und Rüttinen.

Die Rüttinen waren dadurch entstanden, daß es einzelnen Gemeindegliedern gestattet worden, den Wald auszurüten, Land aufzubrechen, urbar zu machen und einzuschlagen. Sehr viele Güter unsrer Landschaft röhren von solchen Einschlägen her, wie es gewöhnlich der Name andeutet, z. B. Gruth, Rüthard, Rüti, Frauenrüti u. a. m. Solche angebaute Hochwaldgüter heißen oft auch Neubrüche (terra novalis). Sie konnten vererbt werden, und wurden nach Besieben genutzt; waren aber zehntpflichtig so lange sie bebaut wurden. Der Zehnt davon hieß Rüttinzehnt oder Neubruchzehnt; oft gab man auch statt dessen bloß die Landgarbe¹⁴⁹⁾, oder einen Zins. Jedemfalls fiel diese Abgabe nicht dem Zehntherren des Bannes, sondern dem Zwingherren als Eigentümer des ungebauten Landes zu.

Auf der Weitwайд mochten die Genossen so viel Vieh laufen lassen, als sie mit selbstgezogenem Futter überwintern konnten. Dieses Waidrecht erstreckte sich auch auf die gemeinen Wiesen, d. h. was ursprünglich Allment gewesen, aber zu Matten gemacht war. War man hier mit Rechen und Gabeln abgefahren, so mußte der Besitzer den Einschlag öffnen. Doch durfte im Allgemeinen das waidende

¹⁴⁹⁾ S. oben S. 351.

Vieh nicht mit triebener Rüthe behütet werden. Anfangs mag auch im Sisgau die Koppelwайд, Feldfahrt, das Trattrecht oder gemeine tretende Wайд ge-
golten haben; später kommt diese Uebung nur noch an einigen wenigen Orten vor, z. B. zwischen Augst, Giebenach und Prattelen (bis 1552), Hauenstein und Läufelfingen (1635), Lottorf und Zeglingen (noch 1685)¹⁵⁰). Hier weidete alles Vieh gemeinsam Land auf Land ab, vom Heuet bis zum Mai.

Den Hochwald mochten die Genossen für zweierlei nutzen, nämlich für Brand und Bau, und dann noch zur Schweinemastung. Doch wurde häufig darin unterschieden: was dem Herrn und was dem Dorf gehörte, was genutzt werden durfte und was nicht (Bannholz). Die Berechtigungen daran waren sehr verschieden, gewöhnlich aber in den Statutarrechten scharf ausgeschieden und bestimmt¹⁵¹). Afterschlag, Windfall und verlegen Holz mochte meist Feder ungeahndet von dannen führen; auch durften sich die Gemeindegliedern nach Nothdurft Nebstecken, Garten- und Brennholz nehmen für ihren Hausbedarf. Doch sollten sie hiebei mit lauter Stimme dem Bannwart rufen, daß er ihnen selbiges anweisen möge. Kam er dann nicht, und man brachte das Holz auf die offene Straße, so durfte es nicht mehr gerügt werden; sonst war bei 3 Pfd. 1 Helbl. verboten ohne des Bannwärts Anweisung zu holzen. Wer Bauholz bedurfte, dem schlugen die Einigsmeister auf Begehren das Nöthige an, und es mußte nur noch dem Herrn des Waldes eine kleine Stammlöse bezahlt werden. Alles Freveln aber wurde nach Beschaffenheit des Orts, des Holzes und des Schadens mit 3 fl. oder 1 — 9 Pfd. gebüßt.

¹⁵⁰) Urkunden im Großweissbuch fol. 461. 480. 499.

¹⁵¹) Am ausführlichsten im Pratteler Dorf-Rodel mss. u. d. Landes-Ord. von 1654.

Eichellose und Ackerig zur Schweinemastung hatte gewöhnlich das Dorf nach Nothdurft, oft ganz frei, oft gegen Entrichtung einer geringen Abgabe (das Holz huhn zu Ramlispurg und Böckten); doch durften die Eichen nicht geschüttelt, die Eicheln nicht aufgelesen werden, denn was die Gemeinde nicht nützte verkaufte der Herr.

Fahrhabe dagegen, Fahrniß d. h. alles was getrieben und getragen werden mag, also Vieh und Hausrath, Getraide und Güsten, das konnte von Jedem, Freien und Unfreien, Hörigen und Knecht, zu ächtem Eigenthum besessen, gebraucht und genossen werden. Nur eine Beschränkung hastete bisweilen darauf: der Fall, Leibfall, Todfall, das Besthaupt. Wahrscheinlich galt er als Merkmal des ursprünglichen Obereigenthums des Herren auch über das bewegliche Vermögen seiner Leibeigenen, war aber nach und nach zur bloßen Abgabe herabgesunken, und hatte seine Bedeutung verloren. Er war stets ein Merkmal des Abhängigkeitsverhältnisses, und erhielt sich am längsten bei Hofgütern¹⁵²⁾. Im Amte Farnspurg wurde der Fall erst 1525 erlassen. Er bestand darin, daß beim Tode des Haussvaters der Herr von dessen Thieren mit ungespaltenen oder gespaltenen Klauen das Beste nehmen konnte, oder wenn er keines von beiden fand, das Beste von dem was 4 Beine und Räder hatte, also von Wagen, Tischen und Stühlen; in Ermanglung dessen das Beste von Federwatt ohneins, welches der Wittwe zufam, sonst von dem was 4 Zöpfe und Zipfel hat. War auch das nicht da, so nahm er was vierörtig ist, nämlich die Hausthür, oder er nahm den Sonntagsrock. Später wurde den Erben gestattet das

152) Beispiele, Urk. v. 1212 im Soloth. Wochenbl. v. 1824. S. 271.

Dinghof-Rödel v. Bubendorf, Speckbach, Rems. Chartæ Amerbach. III.

Erbe zu lösen mit 30 f., oder wohl gar mit 5 f., immer ohne allen weiteren Ehrschatz¹⁵³).

Die weiteren dinglichen Rechtsverhältnisse, nämlich eheliche Gütergemeinschaft, Gedinge und Erbrecht gehören zu ausschließlich dem Privatrecht an, um hier näher berührt zu werden.

VI.

Landes - Verfassung.

Dieses Wort ist zwar neuern Ursprungs, und findet im Mittelalter keinen seiner heutigen Bedeutung entsprechenden Begriff. Aber es bezeichnet wie kein anderer Ausdruck das, was wir mit einem Worte bezeichnen wollten: den Inbegriff aller gesellschaftlichen Einrichtungen eines Landes.

1) Die Gemeinden.

Wir haben oben bereits gesagt, daß eine unbestimmbare Anzahl von Mansus mit zugehöriger Allment, eine Gemeinde bildete. Im Mittelalter kommt häufig der Name Einung dafür vor; beide sind wahrscheinlich identisch mit der altdutschen Mark. Vielleicht dauerte in der Einung die alte germanische Markverfassung fort, und bestand mit und neben den späteren alemannischen und fränkischen Einrichtungen; wenigstens werden wir öfters auf Spuren eines solchen Verhältnisses stoßen. Im Mittelalter war der gewöhnlichste Ausdruck für einen solchen Complex: Zwing und Bann; heutzutage heißt er der Stadt- oder Dorf-Bann.

¹⁵³) Grimm, Rechts-Alterthümer, S. 364.

Im Umfange des Dorfbannes findet man gewöhnlich noch eine weitere Distinction in den innern und den äußen Ettēr. Jener ging soweit die getheilten, eingehägten Güter, die Beifänge; dieser lag außerhalb, und umfasste Feld und Wald, Waide und überhaupt die Allment.

Die Rechtsverhältnisse dieser Einungen konnten nun mehrerlei Art seyn.

Wo sich nämlich ursprünglich eine freie Genossenschaft nach der Eintheilung alemannischer Kriegsverfassung niedergelassen hatte, war es gewöhnlich auf zweierlei Weise geschehen, entweder in einer Bauerschaft von zerstreuten Höfen (curtis), oder in zusammenhängenden Niederlassungen (Weilern, villa, wilari). Sie bildeten dann stets eine freie Gemeinde, und solcher Art sind vielleicht die meisten Dörfer der Herrschaft Farnsburg gewesen. Da aber nicht alles Land auf diese Weise mochte in Besitz genommen worden seyn, so fielen noch ausgedehnte Ländereien in die Hände des Königs, oder, namentlich beim Zerfall des letzten burgundischen Reiches, in die des Adels und der Kirche, welche denn, namentlich im 13. Jahrhundert, an Freie oder Hörige pflegten ausgeliehen zu werden. Die Niederlassungen derselben bildeten auch entweder einen Hof (curtis), Dinghof, oder aber einen Weiler von kleinen zugehörigen mansis; sie standen aber zum Eigenthümer in einem besondern Rechtsverhältnisse, das man Hofrecht nannte. Nicht unwahrscheinlich gehörten fast alle Ortschaften der Herrschaft Wallenburg in diese Categorie.

Auf diesen Unterschied des Ursprungs deuten nicht bloß die mittelalterliche Distinction zwischen Weiler und Hof, sondern meist auch der Name der Ortschaft selbst ¹⁵⁴⁾. Offenbar ist aber die Dinghofverfassung neuer als die Volksgemeinde.

¹⁵⁴⁾ S. eben pag. 281.

Bald kamen jedoch auch Niederlassungen einer dritten Art vor, welche zu besserer Übersicht als Veränderung der alten Verfassung zu betrachten sind. Häufig lag nämlich der Dinghof nicht abgesondert, sondern in der Mark, und bestand neben der Volksgemeinde. Oder die ursprüngliche Ungleichheit hatte sich ausgeglichen, freie Volksgemeinden waren in den Schutz eines Herren gekommen, und hatten auf diese Weise manches von den Höfen angenommen¹⁵⁵⁾. Dieser gemischten Art waren die meisten Sisgauischen Gemeinden in unserer Periode, und die Dinghofverfassung finden wir nur noch in Bubendorf.

Die Einrichtung dieser Gemeinden und Höfe zu schildern ist schwierig, denn es sind darüber nur sparsame Andeutungen auf uns gekommen. Erst als das Mittelalter vorüber war, wurde einiges aufgeschrieben. Das meiste blieb mündlicher Überlieferung vorbehalten, weil es, als im Volke lebend, schriftlicher Abfassung nicht bedürftig schien. Jedenfalls hatte die Gemeindeverfassung Ähnlichkeit mit der Gauverfassung; sie war derselben aber nicht nachgebildet, sondern umgekehrt.

In den meisten Gemeinden, namentlich denen, welche ursprünglich frei gewesen, scheint keine besondere Ortsbehörde gewesen zu seyn. Sie waren dem Vogte oder Amtmann, dem Oberbeamten der Vogtei untergeordnet, und hatten außer diesem keinen besondern Vorstand. So hatten z. B. alle 7 Dörfer der Herrschaft Homburg einen einzigen Vogt, und die 18 Dörfer der Herrschaft Farnsburg zerfielen in nur 7 Vogteien. Andre hingegen, wie z. B. Sissach, Diegten, Zunzgen hatten eigne Vögte. In allen hingegen erforderte das Gericht und die Aufsicht über den Raum noch gewisse andere Amtter, wie z. B. die sogenannten Einigss-

¹⁵⁵⁾ Vergleiche damit Eichhorn, Staats- und Rechts-Geschichte §§. 83. 173.

Meister oder Geschworenen, in kleinern Gemeinden zwei, in größern vier an der Zahl. Sie beaufsichtigten, wie die Hofdinge, Handänderungen der Güter; sie verwalteten die Polizei von Weg und Steg, Wässerungen, Wuhren, Gebäuden, und halfen das Holz anschlagen, welches die Genossen fällen durften. Gewöhnlich bestellte sie der Herr des Orts, oft zur Hälfte die Bauersame selbst, meistens jeder Theil mit Zustimmung des andern. Zur Hut von Holz und Feld hatte jede Gemeinde ihren Bauwart, zur Hut der Heerde den Hirten. Oft war jener zugleich auch Fronbote, und genoß für seine Besoldung einige Gefälle.

Wo hingegen in der Einung zugleich ein Dinghof war, bestand mit und neben der Gemeindeverfassung noch eine besondere Hofverfassung. Sämtliche Besitzer von Hofgütern, die Huber mit ihren Lehensleuten und andern Hofleuten, bildeten nämlich unter sich wiederum eine engere Volksgemeinde, ein Ding, an dessen Spitze ein Meier stand (major oder villicus). Ihn wählte der Eigenthümer des Hofs aus den Hubern, und zwar jeweilen beim Austritt des Besitzes, wie z. B. in Bubendorf jeder neugewählte Domprobst. Oft, wenn der Meier gegenüber den nachlässigen Eigenthumsherren zu Wohlstand und Ansehen gelangt war, wurde seine Würde erblich, und er hielt sich dann wohl einen Untermeier. So war 1461 Hans Bernhard Seevogel Obermeier zu Bubendorf. Der Meier saß auf dem Edelhof, Fronhof, Meierhof, d. h. dem vom Eigenthümer sich ausschließlich vorbehaltenen Gutstheil, wo auch der Stock war; er hielt für den Hof Stier und Eber, und nutzte das Salland. Er war des Gutsherrn Amtmann, er bezog dessen Zinse und Gefälle, wachte über seine Rechtsame, und nahm den Hubern und Hofleuten gegenüber ungefähr die gleiche Stellung ein, wie der Vogt gegenüber allen Landsassen. Er stand dem Gericht über Eigen und Erbe der Hofleute vor, er richtete auch über

Fried- und Frevelsachen, wenn sein Hof Immunität vom Gauverband besaß, sonst mußte er den Vogt richten lassen, sobald es ans Blut ging. Anfangs des 17. Jahrhunderts ging der letzte Dinghof des Sisgaus, Bubendorf, von selbst ein; die übrigen hatten sich längst schon in die allgemeine Landesverfassung aufgelöst, und höchstens noch den Meier als Ortsvorstand beibehalten. Daher hießen denn bis 1798 die Gemeindevorsteher zu Seltisberg, Lupingen, Ziften, Regoldswil, Brezwil, Bennwil, Höllstein, Langenbruck, Lausen und Bubendorf stets noch Meier, während doch von Hubern und Hofrecht längst nichts mehr bekannt war.

Nur Liestal besaß ausnahmsweise eine eigentliche Municipalverfassung. Schon 1305 wurde es Stadt (oppidum) genannt. Als es aber im Erdbeben gänzlich zerfiel, und bald nachher vom Herzog von Oestreich noch dazu verbrannt wurde, so erscheinen lange in den Urkunden bloß ein „Flecken, Hof und Schloß“, und erst 1400 wieder eine Stadt, die Einwohner wieder als Bürger. Wann und von wem es Stadtrecht erhielt, ist unbekannt. Als 1363 der Bischof die Landgrafschaft neu verlieh, behielt er sich ausdrücklich für Liestal eigenen Stock und Galgen vor¹⁵⁶⁾, und 1386 bestätigte Tmer von Ramstein, Verweser des Bistums, Liestal „die alten Rechte und Gewohnheiten, Gerechtsame und Gebräuche, Nutzungen, Freiheiten, „Gnaden, Indult und Verwilligung“¹⁵⁷⁾. Worin aber diese besondern Freiheiten bestanden haben, deren sich Liestal lange noch rühmte, das wußte freilich Niemand. Brückner fand nach gewissenhafter Forschung nur: Verwaltung durch einen eignen Rath, und eine freie Summe für Steuer und Gewerff. Herrschaftlicher Amtmann zu Liestal war der Schulteif (Scultetus, villicus); unter ihm verwaltete

¹⁵⁶⁾ S. oben Not. 93.

¹⁵⁷⁾ Urf. bei Brückner, S. 989. Solothurn. Wochenbl. f. 1830. S. 294.

die Stadtsachen und Rechtspflege anfänglich wohl nur eine Behörde, später aber ein Rath und ein Gericht. Der Rath bestand aus der seit alter Zeit üblichen Zahl von acht Rathsherren, welche sich mit Genehmigung des Landesherren selbst ergänzten, das Gericht bildeten 10 Beisitzer des Schultheißen, welche der Rath erwählte. Beiden diente (schon 1440) ein Stadtschreiber, welcher überhaupt für die ganze Landschaft öffentlicher Schreiber war. Der Stadtschreiber stand als solcher stets in hohem Ansehen, und genoss eine Besoldung von 22 Pfd.; der Schultheiß hatte nur 10 Pfd. Der Schultheiß war bis 1653 aus den Männern von Liestal gewählt worden; wegen ihrer Beteiligung am großen Bauernauführ verlor die Stadt dieses Recht, und der Rath zu Basel gab ihr einen Schultheißen aus seiner Mitte. Erst 1673 wurde diesem ein zweiter aus der Bürgerschaft von Liestal beigeordnet, welcher mit jenem in der Regierung abwechseln sollte. Bei der gleichen Veranlassung ward die ganze Regimentsverfassung von Liestal verändert, die Benennung Rath und Rathsherren ward abgethan, das Stadtsiegel, welches den Bundesbrief von Huttwil hatte besiegen helfen, zerschlagen, Geschütz und Waffen wurden weggenommen, Thore, Schutzgatter und Fallbrücken abgehoben, und Liestal überhaupt in allen Theilen den andern Landgemeinden gleichgestellt. Diese Erniedrigung verzicht es der herrschenden Stadt nie, und die feindselige Stellung, welche Liestal bei jeder vorkommenden Gelegenheit gegen Basel einnahm, war wohl eine Folge dieser Begebenheit. Das Stubengut, d. h. das Gemeindsvermögen von Liestal, welches nicht unbedeutend war und namhafte Einkünfte besaß, blieb ihm stets ungeschmälert.

Wallenburg hatte zwar auch Mauern und Thore, besaß schon 1250 seinen Seultetus oder villicus, und wird sogar in Urkunden manchmal Stadt genannt; allein es findet sich keine Spur von besessenem Stadtrecht.

2) Die Vogteien.

In den alemannischen Gauen bildete in der Regel eine Anzahl solcher Höfe und Dörfer eine engere Unterabtheilung, gemeinlich Cent oder Huntari genannt. Allein unsre Urkunden kennen diese Ausdrücke nicht; und auch in der späteren Landeseintheilung ist es schwer die Spur einer Abtheilung zu entdecken, welcher, wie es bei den Alemannen war, und der Name Cent mit sich bringt, das Centesimalsystem zum Grunde gelegen hätte. Die kleinern Sprengel, in welche der Sisgau zerfiel, waren Untervogteien und Amtspflegereien, Aemter und Obervogteien. Die letzteren röhren unbestreitbar von den alten Herrschaften her, in welche er sich beim Zerfall der Gauverfassung aufgelöst hatte, die erstern sind wahrscheinlich neuern Ursprungs. Ob nun die Herrschaften von den alten Centen herzuleiten seyen, das zu bestimmen, ist schwierig. Sie waren gar verschieden an Größe und Volkszahl, und ihre Zahlenverhältnisse stimmen nicht mit dem Centesimalsystem zusammen. Möglich, daß eben die kleinern Herrschaften, wie Dorneck, Birseck, Mönchenstein, Muttenz, Prattelen, Schauenburg, Sissach, Zunzgen, Diegten, Rothenfuh u. a. m., sowie auch die Unterabtheilungen von Homburg, Wallenburg, Farnspurg, nämlich die Amtspflegereien oder die Untervogteien von den alten Centen herzuleiten wären. Denn das spätere Mittelalter baute gerne auf die ältern Einrichtungen fort, und jenen Herrschaften, Amtspflegereien und Untervogteien standen ja Beamte vor, welche Titel und Amt des alten Centvorstehers fortführen. Aber Zahl und Umfang der ursprünglichen Centen ist jedenfalls jetzt nicht mehr bestimmbar.

Oberster Beamter der Cent, Einung oder Vogtei war stets der Vogt (advocatus). Diese Beamtung stammt, wie der aus dem Lateinischen abgeleitete Name, vom frän-

ischen Reiche her. Ihr Ursprung fällt ins 9. Jahrhundert, die Ausbildung ins 10.; im 14. ist die Vogtei schon in die Zwingherrschaft übergegangen. Der Vogt war, wie es sein Titel mit sich bringt, dem Landgrafen beigeordnet. Wie der König dem Reich, der Herzog dem Lande, der Graf dem Gau, so stand der Vogt dem kleinen Amtsbezirk vor. Er hatte die Aufsicht über Holz und Feld, Weg und Steg, das Gewässer; ihm lag der Bezug der Zinsen, Gefälle und Steuern ob; er handhabte aber auch den öffentlichen Schutz und Schirm über die Bewohner seines Amtssprengels, verfolgte die Nebelthäter, und strafte sie entweder selbst oder überlieferte sie dem höhern Richter. Seine Amtsführung betreffend finden sich in den alten Dinghof-Rödeln manche singuläre Vorschriften¹⁵⁸⁾, z. B.: „wenn ein Huber den „Vogt anriese ihm hülfreich zu seyn, und hätte er nur den „einen Stiefel angelegt, so soll er den andern in der Hand „führen und dem Huber hülfreich seyn.“ Und ferner: „wenn ein übelthätiger Mann verläumdet wird, und der „Vogt gebietet dem nachzulaufen, so sond alle hinnach, aber „keiner dem Vogt fürlaufen.“ Der Vogt stand auch dem Gericht in Fried- und Frevelsachen vor, es mochte nun an Hofgerichten seyn, oder andern. In seinen Händen lag die niedere Gerichtsbarkeit, beim Grafen stand die obere. Für sein Amt bezog er gewisse Gefälle, welche man unter dem Collectivnamen Vogtei zusammen begriff¹⁵⁹⁾, und an den Gerichten $\frac{1}{3}$ aller Bußen und Besserungen.

Als des Vogts Unterbeamte kommen vor Unter vogte und Amtspfleger; bisweilen für einzelne Gemeinden, meist aber wiederum für einen engern Bezirk. Wie weit diese Einrichtung hinaufgeht ist unbekannt.

158) Michelbacher-Rödel und Hüninger Hof-Rödel in den Chart. Amerb.
III. 525. 551. u. ff.

159) S. oben ad pag. 352.

Die Vogtei war anfangs, wie die Grafschaft, ein bloßes Amt gewesen, später folgte sie auch der allgemeinen Richtung nach Erblichkeit und gab zu einem Verhältniß Veranlassung, welches die Grundlage unserer mittelalterlichen Verfassung bildet, der *Zwingherrschaft*. Die Vogtei entstand nicht aus dem Eigenthum an Grund und Boden, sondern sie ist älter, und wurde eher durch diese beschränkt. Zum Schutz und Schirm, welchen der Vogt kraft seiner Amtsgewalt über die Insassen seines Bezirkes besaß, mochte nämlich im Laufe der Zeit auch Eigenthum an Grund und Boden, oder Zinse, Zehnten und Gefälle, zur niedern Gerichtsbarkeit, welche er hatte, auch das Recht die Gerichte zu bestellen gekommen seyn. Kam nun gar für seinen Bezirk noch das Recht des Landgrafen hinzu, so war aus dem bloßen Vogt ein Herr geworden, denn dann besaß er „Zwing und Bann, Holz und Feld, Gebautes und Ungebautes, Leute, Güter, Zinse, Gefälle, Bußen und Besserung, die Gerichte“, er war *Zwingherr*. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich die mittelalterlichen Herrschaften aus solchen Vogteien entwickelt haben; sie waren auch in ihrer Berechtigung verschieden, je nachdem der Besitzer sich über seinen Bezirk bloß die Rechte des Vogts, oder auch die des Landgrafen erworben hatte. Neben Homburg, Wallenburg, Liestal z. B. waren beide in der Hand des Zwingherrn, zu Sissach, Zysen, Ramstein u. a. besaß derselbe bloß die Vogtei.

3) Das Landgrafenamt und die Herrschaften.

Die höchste Obrigkeit im Lande war der *Landgraf*. Sein Amt war das der alten Gaugrafen; es wurde aber nicht mehr Namens des Kaisers geübt, sondern war Fahllehen vom Reiche, im Besitze des Bischofs von Basel. Von diesem trug der Landgraf Titel und Gewalt zu Lehen; allein nicht mehr in ihrem früheren Umfang, sondern eingeschränkt

durch die Emancipation der meisten Herrschaften, wie Homburg, Wallenburg, Liestal u. a. auf einen engern Bezirk, auf fast nur die Herrschaft Farnsburg.

Wie dieses Landgrafenamt im 11. und 12. Jahrhundert verwaltet wurde, ist nicht bekannt. Nach der Sage soll Chадалоch der älteste Graf im Sisgau gewesen seyn. Die Urkunde von 1048¹⁶⁰⁾ nennt Rudolf als comes des comitatus Augusta. Im 13. Jahrhundert finden sich Spuren, daß die Grafen von Froburg, und wiederum die von Homburg landgräfliche Rechte im Sisgau ausübten. Bekanntlich soll 1275 Graf Werner von Homburg die Landgrafschaft Sisgau dem Bischof Otto aufgegeben, und sie in Gemeinschaft mit seinen Vettern Ludwig von Froburg und Rudolf von Habsburg wieder zu Lehen empfangen haben¹⁶¹⁾. Allein die Nachricht ist falsch, und die Urkunde unächt; denn erst 1305 — 1311 war Otto von Granson Bischof zu Basel. Doch scheint das Haus Homburg damals wirklich einen Anteil an der Landgrafschaft gehabt zu haben, denn bei Theilung seiner Verlassenschaft empfingen seine Erben: die Grafen von Habsburg die eine Hälfte, und die Grafen Johann von Froburg und Simon von Thierstein die andere (1363)¹⁶²⁾. Als der Graf von Froburg ohne Descendenten starb, fiel sein Anteil auch an das Haus Thierstein (1367). Damals schon war die Gewalt des Landgrafen sehr zersplittert, und auf das dem Grafen von Thierstein zuständige Farnsburg eingeschränkt; man gewöhnte sich also Titel und Amt eines Landgrafen im Sisgau als bloßes Annexum dieser Herrschaft zu betrachten. Der letzte Graf von Thierstein, Otto, trug dazu wesentlich bei, indem er seine

¹⁶⁰⁾ S. eben Note 21.

¹⁶¹⁾ Urk. in den Chart. Amerb. III. 789, und nach dieser die meisten Chronisten.

¹⁶²⁾ Urk. bei Tschudi I. 459. Hergott, Cod. prob. III. 823. Alsatia dipl. I. 1116.

noch übrigen Ansprüche an die drei Aemter Homburg, Wallenburg und Liestal um 350 fl. an Basel abtrat (1416)¹⁶³⁾. Der Thiersteinische Anteil an der Landgrafschaft scheint beim Erlöschen des Zweiges zu Farnspurg getheilt worden zu seyn. Einen Theil behauptete wenigstens Basel mit Farnspurg von den Freiherren von Falkenstein erworben zu haben, während die Grafen von Thierstein-Pfeffingen den andern geltend machten. Erst 1482 und 1506 — 1516 fand sich Basel mit ihnen dafür ab¹⁶⁴⁾. Was aus dem Habsburgischen Anteile geworden ist, wissen wir nicht. A. 1460 meldeten sich die Grafen von Habsburg und Thierstein beim Bischof um Belehnung mit ihrem Anteil an der Landgrafschaft. Er willfahrte ihnen soweit sie möchten berechtigt seyn. A. 1456 hatte auch Oestreich, wegen der Landgrafschaft Sisgau das Gericht zu Rüninghen angesprochen. Später kommen diese Prätendenten nicht mehr vor. Die Stadt Basel erwarb Titel und Würde eines Landgrafen im Sisgau erst nach langen Unterhandlungen mit den betheiligten Grafen von Thierstein und dem Bischof, und der Bürgermeister empfing beides (bis 1582) förmlich und feierlich von jedem neu erwählten Bischof zu Lehen.

Der Landgraf im Sisgau und wer von Zwingherren in seine Rechte getreten, war indes nicht unumschränkter Herr, wie das wohl heutzutage angenommen zu werden pflegt, sondern streng auf gewisse Rechte eingeschränkt. Wenn auch durch keine Handfeste namhaft gemacht, waren sie doch durch das Herkommen bestimmt, und dieses konnte nicht er, nach Belieben so und anders deuten, sondern er musste sich dasselbe auf offenem Landtag von den Landsassen weisen und bestätigen lassen. An diesen Landtagen saßen die ältesten und angesehensten Männer des Landes und

¹⁶³⁾ Groß Weißbuch und Ochs. III. 117.

¹⁶⁴⁾ Groß Weißbuch. S. 504. Ochs IV. 390. Bruckner. S. 1993 sq.

stellten also Landstände dar. In der ältesten Urkunde, welche wir über diese landgräflichen Rechte besitzen, einem Landtagspruch von 1368¹⁶⁵⁾), bezeugt der Ritter Hans von Thengen, Frey: „dass auf offener Dingstatt zu Sissach, in „verbanntem Landgericht vor ihn gekommen seyen, der edel „Herr, Graf Sigmund von Thierstein, Landgraf im Sis- „gau, und zwei Bürger von Lauffenburg mit vollem Ge- „walt des Grafen Rudolf von Habsburg, auch Landgraf im „Sisgau, und hätten ihn gebeten fürer von den Landsassen „zu erfahren: was ihr der Landgrafen im Sisgau wäre. „da habe er die Landsassen bei dem Eid umgefragt, was sie „Recht bedünke. Da sey mit einhelligem Urtheil, nach Ver- „lesung älterer Briefe, und wie sie selbst auch nie anders „von ihren Bordern gehört hätten, auch sich selbst nicht an- „ders verständen, erkannt worden, was der Landgrafen im „Sisgau Rechte seyen ic.“

Nach dem genannten Verein waren die Rechte und Echtheften des Landesgrafen, und beziehungsweise auch der andern Herrschaftsherren, folgende:

a) Alle Hochgebirge, Erzgruben, Steine, Metalle und was sie bringen, (also das Bergwerksregal); ferner all funden Gut, ob und unter der Erde, alle gefundenen und verborgenen Schätze. Beide diese Rechte wurden auch unter Basler Herrschaft stets aufrecht gehalten. Schon 1512 gab Basel die Bewilligung zu einem Bergwerk bei Wallenburg, und 1568 vindicirte der Obergvogt von Homburg gar einen Steinbruch als Landesherrliches Regal. Selbst der Salzhandel wurde 1525 der Obrigkeit vorbehalten.

b) Item alle Hochwälder, d. h. die Stammlöse vom gefällten Bauholz, die Bewilligung zu reutzen und aufzubrechen, die dafür entrichteten Landgarben, Neubruch-

¹⁶⁵⁾ Bei Brückner, S. 1968.

zehnten und Rütinzinse; ebenso die Eichelresse, Acherung, d. h. Nutzung der Buchnüsse und des wilden Obstes; ferner die Forstpolizei, die Bewilligung Brennholz zu fällen, die Strafe der Freyler. Diese beschränkte Nutzung eines so ausgedehnten Rechtes beweist mit ziemlicher Sicherheit, daß an die gleichen Hochwälder ältere Ansprüche der Einungen vorhanden waren, worüber man sich auf die angegebene Art verständiget zu haben scheint.

c) Item alle Wasser und Wasserrünse (*æquæ et æquarum decursus*).

d) Item der Wildbann über Gewild und Federspiel, also alles Hagen, Fagen und Baizen. Der Landgraf konnte um 10 Pfd. Feden büßen der in den Wildbännen frevelte, Tagelte that (Neße stellte), jagte oder wilderte. Später ward den Unterthanen bewilligt schädliche Thiere, Wildschweine und Hasen zu fangen, das Hochgewild abzutreiben; mehr aber nicht. Dahin gehörte auch die Fischwaide oder der Fischenz. Doch bestanden hinsichtlich der letztern auch wiederum ältere Rechte der Gemeinden. Die von Liestal z. B. hatten die Fischwaide in der Ergolz; andere Ortschaften in den Dorfbächen, oder doch in einem gewissen Bezirk. In Mönchenstein gab der Wächter für die Waide den ersten Lachs aufs Schloß, und dann die Hälfte der gefangenen Fische; doch konnte der Vogt und sein Knecht überall mit Gerten und Neßen fischen, selbst Lächse stechen nach Gefallen¹⁶⁶⁾.

e) Item Wege, Stege und Brücken, d. h. Handhabung der öffentlichen Sicherheit auf denselben, Beschützung der Reisenden und Kaufmannswaren gegen Entrichtung von Geleit und Zoll. Es gab im Siggau 9 Landstrassen, nämlich von Liestal über Auwil oder Wenslingen auf die

¹⁶⁶⁾ Urkunden über die Fischwaide zu Dornach im Seeloth. Wochenbl. von 1821. S. 229, 242, 265.

Schafmatt, über Zeglingen oder über Buften nach dem Nieder-Hauenstein, über Bennwil und Wallenburg nach dem Ober-Hauenstein, über die Wasserfälle, über Augst, Füllistorf oder Sissach nach der Herrschaft Rheinfelden. Auf diesen 9 Landstrassen standen eben so viele Zollstätten, nämlich: bei der Mühle zu Augst, zu Füllistorf, zu Liestal, zu Sissach, zu Anwil und Oblingen, Diepflingen, Onolzwiler und Regetschwil. Hier wurden Zölle bezogen von allem passierenden Vieh, von Wagen, von Kaufmannsgut (per Centner); ja sogar von den Juden pflegte daselbst ein Leibzoll erhoben zu werden¹⁶⁷⁾). Diese Zölle ertrugen **1452** zu Diepflingen 29 Pfd., **1465** zu Liestal 95 Pfd., zu Wallenburg 97 Pfd. Wegen einer auf ihren Straßen vorgekommenen Begelagerung belagerten (1374) Basel und der Graf von Nidau die Veste Falkenstein, und eroberten sie. Doch ward das geraubte Gut den Eigenthümern nicht zurück erstattet¹⁶⁸⁾). Das Zollregal mag, wie die meisten nutzbaren Rechte, frühe schon von den Landgrafen in die Hände des Dienstadels gekommen seyn. A. **1363** und **1370** theilten die Theilhaber der Landgrafschaft schon diese Zölle unter sich¹⁶⁹⁾). A. **1259** disponirten noch die Grafen von Froburg, **1288** die von Homburg über den Zoll zu Liestal¹⁷⁰⁾). A. **1303** waren bereits die Edeln Reich und Zur Sonnen damit belehnt. Von ihnen bekam er den Namen Sonnenzoll. A. **1395** besaßen ihn die Edeln Schaler, später die Seevogel und Mönch; und von diesen kaufte Basel (**1402**) die eine Hälfte, der Spital (**1411**) die andere. Mit dem Zoll zu Augst belehnte Graf Hans von Habsburg die Sinz (**1396**), dann fiel er an die

¹⁶⁷⁾ Singularitäten der Zolltarife, in Brückners Merkw. S. 2075.
Dhs V. 101. 103. 105 in den Noten.

¹⁶⁸⁾ Dhs II. 227. Soloth. Wochenbl. f. 1822. S. 132.

¹⁶⁹⁾ Urk. im Grossweissbuch 176.

¹⁷⁰⁾ Hergott, cod. prob. III. 643.

Offenburg (1431), und kam endlich an Basel. Das Geleit über den Nieder-Hauenstein war erst zu Trimbach, dann zu Hauenstein, und seit 1363 zu Diepflingen bezogen worden. Die Grafen von Thierstein belehnten damit die Edeln von Eptingen; die beiden Brüder von Falkenstein verkauften es aber an Basel (1470). Nachwärts wurde der Zoll nach Bükten und Sissach verlegt, noch steht aber zu Diepflingen der Thorbogen, welcher zum Schutz der Zollstätte die Straße gesperrt hatte. Das Geleit über den obern Hauenstein war anfangs zu Wallenburg gewesen, wahrscheinlich als es noch den Froburgern ausschließlich gehört hatte; erst 1363 kam es nach Duolzviler. Bis 1416 genossen den Ertrag desselben die Edeln von Eptingen, später kam es erst an Solothurn¹⁷¹⁾ und dann an Basel. Ganz unbedeutend waren die Zölle, welche am Fußweg über die Wasserfälle, und an den Straßen von Füllistorf und Sissach nach Rheinfelden, sowie an der Schafmatt fielen.

Dem Landgrafen gehörten weiter:

f) alle harfommenden Leute, die Bankarte, welche in der Landgrafschaft wohnten, schädlicher Leute Gut, über die gerichtet wird, und überhaupt alles bei schädlichen Leuten gefundene Gut. Noch 1544 wurde den Verwandten eines Selbstmörders (zu Nunningen) nur aus Gnade am Erbe Theil zu nehmen gestattet, und noch 1604 wurde die Erbschaft eines Unehelichen im Betrag von 500 Pfd. eingezogen. Dahin gehörte auch alles verstohlen, verborgen und gefunden Gut in der Landgrafschaft; alle Mülaffe, nach Hafner: das unbebaut gebliebene Grundstück, richtiger aber: die auf eines andern Gut eingefangenen Haustiere, welche vom Eigenthümer nicht angesprochen werden.

g) Item all Mässe, Maße und das Gefecht; d. h. das Recht Maß und Gewicht zu bestimmen, alle

¹⁷¹⁾ Urk. im Soloth. Wochenbl. f. 1828. S. 394.

Fässer, Boxten, Kannen, Viertel, Seester, u. s. f. zu prüfen und zu bezeichnen. Dieses geschah gewöhnlich zu Liestal. In den Basellischen Dörfern des Sissgau besaßen bis 1798 zweierlei Maasse, nämlich eines für die Aemter Liestal, Homburg, Wallenburg und für Prattelen, das sogenannte Rheinfeldermaß für Farnspurg, und das Basellische für Mönchenstein. Dieses galt namentlich für Hohlmaasse, bei Flächenmaassen war die Verschiedenheit noch größer. Diese Verhältnisse röhren offenbar aus einer Zeit, wo der Sissgau noch nicht unter Basellischer Herrschaft stand.

h) Der Herrschaft standen zu: alle Ehehaften, d. h. die ursprünglich als Monopol vom Landesherrn betriebenen Gewerbe, wie Mühlen, Trotten, Ziegelbrennereien, Tavernen, wo die Unterthanen ihren Bedarf beziehen mußten. Noch im 15. und 16. Jahrhundert kommen hie und da solche Ehehaften vor; die meisten sind aber früher in Privatbesitz übergegangen.

i) Die alte Bestimmung der vormaligen Gaugrafen, welche sie an die Spitze des Heerbannes in ihrem Gau stellte, kommt hingegen in diesen Vereinen nicht mehr vor. Dieses Recht hieß Folge, Nachfolge, Landfolge, Reise, und fand statt zunächst zur Verfolgung flüchtiger Uebelthäter, für Landtage, dann aber auch für den Krieg. Von den beiden ersten Richtungen finden sich in unsren Urkunden noch häufige Spuren; von der letzten keine mehr. Man mußte dem Vogt hülfreich seyn flüchtige Verbrecher einzuholen¹⁷²⁾, man mußte dem Landgrafen helfen Teden bei Urtheil und Recht zu schirmen, oder wenn eremand an Leib und Gut angriff, man mußte endlich auf der bezeichneten Dingstätte erscheinen, und dem Gericht warten, wenn der Landgraf einen Landtag gebot; aber das Aufgebot zum Krieg war außer Uebung gekommen. Auch früher war

¹⁷²⁾ S. oben Note 158.

es nach Ort und Zeit beschränkt gewesen. Der Landgraf durfte z. B. nur zur Landwehr bieten; in seinen eigenen Fehden, oder denen des Lehnsherrn hatte er sich mit seinen Vasallen zu behelfen, oder Leute zu besolden. Das Aufgebot ging auch nie weiter als an die Grenzen der Landgrafschaft, und dauerte nur einen Tag, höchstens drei Tage. Wahrscheinlich galt es auch nur den Freien, und kam also mit Abgang dieses Standes außer Gebrauch. Die Züge, welche die Grafen von Froburg in den häufigen Fehden des **13.** und **14.** Jahrhunderts für den Bischof thaten, und ihre Vasallen wiederum für die Grafen, waren gewiß weniger eine Folge der Heerbannspflicht als des Lehnsvorbandes, oder sie geschahen um Gold. Denn als Günther von Eptingen, einer der **60** Gläne des bischöflichen Zuzuges, in der Fehde der Stadt Bern gegen den Grafen von Kiburg (**1334**) mehrere Pferde verlor, so entschädigte ihn der Graf von Froburg, als dessen Vasall er gezogen war, mit **30** Mark. Erst Basel stellte im Sisgau das alte Mannschaftsrecht wieder her, indem es in jedem Amt eine Anzahl waffenfähiger Männer für den Kriegsdienst auslegte. Diese Contingente sochten unter der Baselfahne im St. Jakober Krieg (**1444—1446**), in den Burgunder Kriegen (**1474—1477**), ja sogar in den häufigen Feldzügen jenseits der Alpen. Bei Nancy gewann Heinrich Strübin von Liestal des Herzogs Karl silberne Trinkschale. Demungeachtet scheinen solche Reisen den Landleuten besonders lästig gewesen zu seyn, denn **1525** bedungen sie sich aus: nicht für fremde Fürsten und Herren ziehen zu müssen, wohl aber wollten sie für die Hauptstadt und die Eidgenossen Leib und Gut zusezzen¹⁷³⁾.

k) Dem Landgrafen stand endlich noch zu: Stock und Galgen, das Malefiz oder Alles was Leib und Lebensverwirfung anbetrifft, die hohe Herrlichkeit,

¹⁷³⁾ Freiheits-Urkunden der Liestaler, bei Dobs V. 502.

der Blutbann. Es war dies ein sehr wesentlicher Bestandtheil der Gerichtsbarkeit, welche dem Grafen allein, und nicht seinem Stellvertreter, dem Vogte, anvertraut war. Doch bestand dies nicht darin, daß der Graf selbst das Richteramt übte, sondern er bezog nur Bußen und Besse rungen, er gebot den Landtag und vollzog die Urtheile.

Dieses wichtigste aller Herrschaftsrechte, aus welchem zunächst sich der Begriff von Landeshoheit entwickelt hat, führt uns denn von selbst auf den wichtigsten Theil unserer alten Gauverfassung.

VII.

Die Gerichtsbarkeit.

Dieses Wort ist nicht im heutigen Sinne zu nehmen, wo man sich bloß Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten dabei denkt. Es hatte im Mittelalter eine weitere Bedeutung und bezeichnete die Volksversammlung, an welcher alle öffentlichen Angelegenheiten, und mit ihnen auch Rechtsachen, verhan delt wurden. Eben darum bezeichnen die meisten Ausdrücke unserer älteren Sprache für Gericht, wie *Mahl*, *Ring*, *Twing*, *Ding* zugleich den Begriff einer Versammlung und Verhandlung.

Der Gerichte waren in unsren deutschen Gauen stets mancherlei gewesen, nämlich solche, welche einen allgemeinen Gerichtssprengel hatten, wie geistliche Gerichte und Lehenhöfe, und dann die ausschließlich für den Gau und seine Centen bestimmten. Im Zusammenhang damit zerfällt die Gerichtsbarkeit in die hohe und die niedere.

Geistliche Gerichte waren zweierlei: das *bischöfliche Offizialat* (Curia episcopal Basil.), und das *päpstliche Conservatorium*, beide zu Basel¹⁷⁴⁾; jenes be-

¹⁷⁴⁾ S. Brückner Forts. von Wurstisen **II.** S. 46. sq. Ods V. 81. sq.

sonders für Notariatssachen, dieses auch in Civilsachen competent. Farnspurg behauptete aber schon seit den ältesten Zeiten von den geistlichen Gerichten in Schuldsachen befreit zu seyn, und diese Freiheit wurde 1525 anerkannt. Die Lehenhöfe oder Gerichte der Männer bestanden für Lehensverhältnisse, wurden immer aus Gleichen bestellt, so daß der Edle über den Edlen, und der Freie über den Freien richtete. Sie bleiben unserm Gegenstande fremd.

Bisweilen wurden auch Streitigkeiten gütlich ausgetragen, wie z. B. 1438 zu Sissach zwischen dem Zwingherrn und der Bauersame. Jeder Theil pflegte in solchen Fällen zwei Mann und diese zusammen den Fünften zu wählen, welche dann ein Schiedsgericht bildeten. Beide Theile mußten diesem angeloben dem Spruch nachzukommen, welcher nach Anhörung der Klage und Ausprach, Rede und Widerrede gefällt würde.

Hohe Gerichtsbarkeit oder Herrlichkeit war das Recht auf Leib und Leben. Es gehörte also dahin: alles was Leib und Lebensverwirkung anbetrifft, die blutige Hand, das Malefiz oder peinliche Recht. Ihre Attribute waren Stock und Galgen. Die hohe Herrlichkeit ist des Kaisers und wird in seinem Namen geübt; sie war aber von ihm auf die Bischöfe, von diesen auf die Landesherren übergegangen. Aber über Leben und Tod kann immer nur der richten, welcher die Gewalt dazu vom Kaiser hat.

Zur niedern Gerichtsbarkeit dagegen gehört: das Recht über Eigen und Erbe, Friedbruch und Frevel zu richten, das zu scheiden, und Einung zu nehmen (Bußen aufzulegen) bis ans Blut. Unter der Formel Eigen und Erbe war aller Besitz verstanden, eignethümlicher und abgeleiteter, so wie auch Forderungen. Fried und Frevel gehörten wohl nur darum zur niedern Gerichtsbarkeit, weil sie stets vor dem Vogt und niemals vor dem Gaugrafen gerechtfertigt worden waren.

Man sieht demnach, daß die Grenze zwischen beiden Gewalten, wenn auch nicht ganz scharf gezogen, doch durch hinreichende Kennzeichen festgesetzt ist. Selten war aber die niedere Gerichtsbarkeit ungetheilt. Denn natürlich richtete der Zwingherr, als Eigentümer von Grund und Boden über Eigen und Erbe, über Fried und Frevel nur, wenn ihm zugleich die Vogtei zustand; sonst aber der Vogt. Eine Jurisdiction zerfiel sogar wiederum in zwei verschiedene Theile: Gericht und Gescheid. Letzteres richtete über Feldstreitigkeiten, setzte und überwachte Marchen und Lohen, und hielt den Bannumgang. Das Gericht hingegen war entweder Wochengericht oder besetztes Gericht; beides wahrscheinlich dasselbe Tribunal, nur etwas verschieden in der Richterzahl und Form.

Selten waren hohe und niedere Gerichtsbarkeit in einer Hand vereinigt.

Die Distinction zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit stammt vermutlich aus der Zeit, wo der Graf im Gau ding, der Vogt aber im Cent den Vorsitz geführt hatte, und jeder die Gegenstände verhandelte, welche vor sein Amt gehörten. Alle richtende Gewalt wurde durch die Gemeinde geübt. Die Markgenossen richteten über die Mark, die Hofleute über Hoffachen, Alles im Gau. Als die meisten Streitigkeiten vor den Lehenhöfen oder den Centgerichten ausgetragen wurden, blieb dem Gau ding, außer der Weisung über Ehehaften, nur noch der Blutbann. Daher ging auch nur dieser mit der Landgrafschaft auf die Landesherren über. Die Gescheide sind vielleicht noch die uralten Markgerichte, welche mit und neben den neuern Einrichtungen sich erhalten haben können.

Diese Gerichte wurden alle mit gewissen Feierlichkeiten abgehalten, deren sich viele bis heutzutage erhalten haben. Sie stammen meist aus derselben Quelle, dem Heidenthum, dessen Spuren sie noch überall an sich tragen. Die alten

Volksversammlungen waren ohne Zweifel mit Feierlichkeiten verbunden gewesen, mit Opfern und andern Religionsgebräuchen; darauf bezieht sich der Sinn vieler Symbole. Mit Einführung des Christenthums fiel nun zwar die Beziehung der Gerichte zum Gottesdienst weg, es blieben aber der Rechtspflege eine Menge heidnischer Gewohnheiten.

I) Niedere Gerichte.

Sie waren gebotene oder ungebogene; letztere die gewöhnlichen, erstere die außerordentlichen. Ungebogene Gedinge fanden jährlich zwei, selten drei statt: eines im Frühling, bisweilen am 20. Tage nach Weihnacht als dem alten Neujahrstage, bisweilen im Mai, eines im Herbst, „wenn man neuen und alten Wein trinkt“¹⁷⁵⁾. Später wurden sie auf bestimmte Tage verlegt, gewöhnlich den dritten Tag der Woche, den Dienstag (von Dingsstag?)¹⁷⁶⁾ wahrscheinlich um Walpurgis und Martini, seltener auf den Montag oder Samstag, auf den Sonntag nie. Wahrscheinlich fielen die Gerichte ursprünglich zusammen mit alten Opferfesten, deren Zeitpunkt allgemein bekannt war, dann mit dem Merovingischen Campus Martius oder dem Carolingischen Campus Majus¹⁷⁷⁾, jenes im Zusammenhang mit dem Osterfeste, dieses mit dem Aufnahmestag. Diese Jahreszeit mochte gewählt worden seyn, weil sie das Landvolk an seinen Werken nicht hinderte. Gebotene Gedinge pflegten nur nach Nothdurft gehalten zu werden. Sie wurden den Gerichtssassen mündlich angesagt, und zwar jedesmal 14 Nächte zuvor, am Abend. Es erklärt sich dies aus dem Mondwechsel, welcher alle 14 Nächte eintritt. Das Heidenthum richtete sich nach diesem, zählte darum

¹⁷⁵⁾ Hof-Rodel von Biel-Benken in den **Chart. Amerb.** III. 515.

¹⁷⁶⁾ Grimm, Rechts-Alterthümer. S. 818.

¹⁷⁷⁾ Ebendaselbst. 821.

nach Nächten, und machte seine Zeitrechnungen gerne vom Vollmond zum Neumond oder umgekehrt.

Der Zwingherr konnte als Herr des Gerichts zu demselben einreiten, d. h. auf den Hof oder Weiler kommen mit Gefolge, Zufahrt oder Hoffahrt halten. Doch mußte auch dieses 14 Nächte zuvor verkündiget worden seyn. Die Zahl des Gesindes oder Gefolges, welches er mitbringen durfte, wird in den Hof-Rödeln gewöhnlich auf $3\frac{1}{2}$, $6\frac{1}{2}$, $12\frac{1}{2}$ Mann festgesetzt. Sie scheint sich nach der Anzahl der Hufen gerichtet zu haben, welche der Zwingherr dort besaß. Die Zugabe des halben Mannes deutet auf eine Weibsperson oder einen Knaben zu Maulthier. Dazu kamen aber stets zwei Hunde und ein Habicht. Bisweilen heißt es auch in den Hof-Rödeln: „und wenn der Herr „unterwegs einen Biedermann anträfe oder zween, so mag „er die auch noch mitbringen.“ Sie ritten in den Meierhof, wo man die Pferde abnahm und der Fronbote jedem Huber eines heimführte. Nahm dieser das Pferd nicht ab, so schlug der Bote einen Pfahl vor dessen Thür, band das Pferd daran, und der Huber wurde von nun an für dasselbe verantwortlich. Den Pferden mußte gegeben werden: trockener Stall, weißes Stroh bis an den Bauch, Hafer bis über die Nase; den Hunden Brod, dem Falken ein Huhn. An diesem Abend gab der Meier dem Zwingherrn und seinem Gefolge das Nachtmahl, und die Huber bewachten im Harnisch das Dorf, den Herrn und sein Gesinde. Am andern Tage aber bereitete der Meier mit zwei Hubern, oder oft wohl die auf dem Maulthier mitgerittene Edelfrau, den Imbis mit drei Trachten. Auf je zwei Gäste kam ein Huhn; alle bekamen neue Schüsseln und neue Becher. Wegen der Frte mochte der Meier dem Herrn, wenn er wieder aufsäß, in die Zügel fallen; aber die Huber sollten ihn lösen und die Zehrung unter sich theilen. Kam der Herr nicht, so wurden ihm für die Zufahrt 3 Pfd. bezahlt. Der Vogt,

wenn er dem Gericht beizuwohnen hatte, genoß keiner Hoffahrt. Dieses Ceremoniell galt noch im **13.** und **14.** Jahrhundert; es gehört aber offenbar einer viel ältern Zeit an ¹⁷⁸⁾.

Vor dem Tmbs wird nun Gericht gehalten, denn dabei sollte man nüchtern seyn. Es wurde Morgens frühe durch den Meier eingeläutet; man versammelte sich im Meierhof, welchem darum eine gewisse Heiligkeit, oder Friede beigelegt ward, weshalb er auch Fronhof heißt. Das Wort Fron gilt von der Gerichtsstätte und dem Gerichtsboten so gut als von der Fasten und dem h. Leichnam u. a. m. Man saß gewöhnlich im Freien, unter einer Eiche oder schattigen Linde (daher die Dorflinden), und nur wann es Wetters halb nicht seyn mochte, in der Stube.

Dem Gericht stand vor: der Gerichtsherr selbst, oder an seiner Statt sein Meier oder Amtmann. An dessen Seite saß, wenn das Gericht keine Immunität von der Gauverfassung besaß, oder wenn ihm gerufen wurde, als Schirmer des Gerichts: der Vogt oder sein Amtmann. Die Beisitzer saßen im Ring herum. Anfangs hatten wohl alle Dingpflichtigen dabei erscheinen müssen, am Hofding die Hofleute, am Vogtsding alle Vogtsleute u. s. f., immer die Grundbesitzer, und wer von ihnen etwas zu Lehen trug. Später mag diese Dingpflicht auf diejenigen eingeschränkt worden seyn, welche als Zeugen oder Parteien dabei erscheinen mußten, und aus diesen wurden denn wohl mit der Zeit ordentliche Gerichtsässen. Doch pflegten sie alljährlich erneuert zu werden. Ihrer waren oft **7**, oft **12** an der Zahl. Beide Zahlen stehen in einer Beziehung zu einander; denn **7** ist das Mehr von **12**, und zugleich die Zeugenzahl. So lange bei den Gerichten Einstimmigkeit erforderlich war, mochten also **7** Beisitzer genügen, sobald es auf bloßes Mehr ankam,

¹⁷⁸⁾ S. die Dinghof-Rödel von Bubendorf, Biel-Benken, Hüningen, Speckbach, in den Chart. Amerb. tom. **III.** Grimm, Alterthümer S. 254 u. ff.

brauchte es **12**, um die geheiligte Siebenzahl für ein Urtheil zu erhalten. Die Gerichtsassen durften ohne redliche Nothdurft nicht wegleiben, denn wer seine Abwesenheit nicht mit ehehaften Gründen rechtfertigen konnte, besserte dem Herrn **60** §. 4 d., jedem Beisitzer aber noch **3** §.

Zum Zeichen seiner Würde führte der Vorsitzende am Gericht stets den Stab. Damit bannte er das Gericht und löste es auf, gebot er Frieden, und nahm er Eide ab. Wenn es ans Blut kam, worüber zu richten er keine Gewalt besaß, so stand er auf, überantwortete den Stab dem Vogt, und gebot ihm zu richten nach dem Recht.

Die Gerichtshandlung selbst begann stets durch feierliche Hegung, d. h. das Gericht wurde vom Gerichtsherrn, oder dem Amtmann Namens seiner verbannt, zum ersten-, zweiten- und drittenmal. Der Spruch dieser Bannformel befriedete, heiligte das Gericht, und es durfte nun bei Strafe keine Störung des herkömmlichen Ganges eintreten. Dann folgte Beeidigung der Beisitzer (d. h. der Meier ließ an den Eid fahren), es wurden die Gesetze (der Hof-Nodel) verlesen und bestätigt (ganz in Kraft bekannt). Hierauf ward dann umgefragt: „ob irgend etwas gerügt werden könne, das wandelbar sey, oder mischthätig, wider des Herrn Vott, Verbott und Ordnung?“ Hier waren nun Huber und Hofsleute durch ihren Eid verpflichtet alles anzubringen was ihnen bekannt geworden, denn dem Zwingherrn war es wichtig die Handänderung seiner Güter zu kennen. Diese Handänderungen wurden nun gefertigt, d. h. sie erhielten die gerichtliche Sanction, der Erwerber Gewalt und Gewähr; Güterzwiste wurden entschieden, es wurden Pfänder berichtigt, Spänne ausgetragen. Bei Streitigkeiten lud gewöhnlich der Kläger denjenigen vor, an welchen er eine Ansforderung hatte; oder das Gericht that dies auch. Als Arnold von Bärenfels vor dem Gerichte zu Aristorf die Wittwe seines Lehensherrn, des Grafen Simon von Thier-

stein, um einer Anforderung willen, wofür er keine Befriedigung hatte erhalten können, belangte, wurde der Gräfin das Gebot dreimal auf ihrer Festung Farnsburg angelegt, und als Niemand erschien, der Ritter in die Rechte der Gräfin zu Aristorf eingesetzt (1388). Auf ähnliche Art citirte Hans Schirmer der Schneider den Junker Peter Truchsfäss zu Schauenburg vor das Gericht zu Liestal (1462). Die Urtheile ergingen stets im Namen des Gerichtsherrn, und wurden vom Vorsitzenden besiegelt. Gefällte Bußen und Besse rungen wurden „in den Fußstapfen“ bezahlt, oder der Pflichtige musste mit eingesessenen Bürgen Sicherheit und Trostung geben, oder der Richter setzte ihn neben sich, um ihn nach aufgehobenem Gericht in dem Stock zu verwahren bis er mit ihm übereinkäme. Meist betrugen die Bußen an niedern Gerichten 3 oder 3×3 Schillinge. Sie wurden auf einen Mantel in drei Haufen gelegt; hievon nahm der Gerichtsherr zwei, der Vogt einen für seinen Schirm. Aus diesem Gefäll hatte letzterer sich aber selber zu verköstigen.

Wie für den Gerichtsherrn mit dem Embismahl, so endeten auch für die Gerichtsassen diese Gedinge mit Trink gelag und Fest. Man verzeichte die gefallenen Bußen, und Meier oder Vogt hatten dabei wohl den Altrunk.

Diese niedern Gerichte, und namentlich die Dinghöfe, welche ein- und denselben Herrn zustanden, hatten zu einander einen merkwürdigen Rechtszug. Von jedem der 15 Dinghöfe der Domprobstei im Sisgau, Sundgau und Breisgau konnte man nämlich ein Urtheil vor die drei nächsten Dinghöfe bringen, z. B. eines vom Hof zu Bubendorf vor die Höfe Biel-Benken, Hüningen und Kozingen u. s. f. dann zuletzt noch vor das Gericht an der Laimen-Stegen im Domprobsteihofe zu Basel, welches aus den Meieren aller 15 Dinghöfe bestellt wurde. So appellirte man auch von den Gerichten zu Zysen und Regoldswil an dasjenige von Wallenburg. Wo kein solcher Oberhof war, brachte man

wohl auch ein gescholtenes Urtheil an den Zwingherrn des Orts, wie z. B. Hemmann Truchsfäß ein Urtheil des Gerichts zu Aristorf an die Herren von Bärenfels (1483). Auf diese Weise entstanden die Appellationen an den Rath zu Basel als Oberherren im Sisgau.

2) Die Landtage.

Den Blutbann aber und die hohe Gerichtsbarkeit überhaupt übte die alte freie Volksgemeinde, das Landgericht oder der Landtag. Heutzutage denkt man sich unter diesem Namen eine Behörde zu Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten; ursprünglich bezeichnete er bloß die Volksversammlung, wo die öffentlichen Angelegenheiten zur Sprache kamen, Feierlichkeiten des Rechts vorgenommen, Streitigkeiten entschieden wurden.

Die Distinction von gebotenen und ungebotenen kommt bei den Landtagen nicht vor. Im 14. Jahrhundert wenigstens gebot der Landgraf den Landtag, wann es ihm nothwendig schien und auf welche Dingstätte der Landgrafschaft er wollte. Doch mag die Zeit auch auf Frühling und Herbst verlegt worden seyn, da billig auf Jahreszeit, Tageslänge und Landarbeit Rücksicht genommen wurde. Es geschah ebenfalls gerne Montags oder Dienstags.

Wie die alten heidnischen Opfer, so wurde das Recht unter freiem Himmel dargebracht. Die Ansicht des Heidenthums verlangte heilige Orte, Wälder und Hügel; die alten März- und Maiversammlungen fanden auf Auen statt. Mit Einführung des Christenthums fiel nun zwar die Beziehung zum Gottesdienst weg, aber die altherkömmliche Stätte blieb. Solcher Dingstätten sollen ursprünglich im Sisgau fünf gewesen seyn; nämlich: auf der Erfennmatt e, zwischen Bus

und Wegenstetten¹⁷⁹⁾ , auf der Wiese bei Rüneburg , auf Glümpisbühl bei Sissach , zu Nunningen am Bach und bei Muttenz unter der Eiche. Bemerkenswerth ist , daß drei dieser Dingstätten hart auf den Grenzen des Sissgau's lagen , und nicht unwahrscheinlich dürften sie also älter seyn als die Landesgrenzen ; wenigstens reicht unsere urkundliche Geschichte nicht mehr in die Zeit hinauf , wo man sich derselben bediente. Die Landtage , von denen wir Kunde haben , fanden bis zum 14. Jahrhundert für Farnsburg , Homburg , Liestal u. a. m. im Dorfe Sissach , als Dingstätte der Landgrafschaft Sissgau , später für Homburg zu Bükten , für Liestal auf offener Straße daselbst , statt. Wallenburg hatte frühe schon seine drei Dingstätten : vor der St. Georgscapelle zu Wallenburg , zu Nunningen am Bach und zu Höllstein. Auch Prattelein , Seewen , Büren u. a. m. sprachen eigne Dingstätten an. In peinlichen Fällen pflegte das Landgericht an Ort und Stelle der verübten Misshat versammelt zu werden.

Am festgesetzten Tage erschien also zuerst der Landgraf mit Gefolge und ließ die Dingstätte herrichten. Auf oder nahe bei der Landstraße ward unter einen Baum ein Stuhl gestellt für den Richter , darum im Kreis ebenfalls Stühle oder ins geviert Bänke für die Beisitzer ; beides wurde mit Schranken umgeben. Man nannte das „stühlen“. Die Schranken bestanden anfangs bloß aus Schnüren an Haselstöcke befestiget , welche den Ring bildeten wie ihn die Umstehenden von selbst vorzeichneten ; später traten gevierte Schranken nach den Himmelsgegenden gerichtet an die Stelle. War der Boden naß oder unsauber so wurde er mit Stroh belegt. Beiseite errichtete man Galgen und Rad , und dieses Attribut der Gerechtigkeitspflege blieb später den Dingstätten.

¹⁷⁹⁾ S. eben S. 294.

Auf die Landtage kamen alle Landsassen¹⁸⁰⁾; vielleicht anfangs nur die Freien, später alle „Edel, Bürger und Dorfleute, welch Wesens die wären.“ Sie mußten erscheinen und dem Gerichte abwarten, bei 3 Pfds. 1 Hl. Buße für den Landgrafen und 3 fl. für den Landweibel. Es wurde ihnen dazu geboten von Mund zu Mund. Auf die Landtage zu Sissach fanden sich also (im 14. Jahrhundert) ein: die Leute von Farnspurg, Homburg, Liestal, nach Kundschafsten von 1460, 1462, 1478 auch die von Eptingen und Oberdielten, so wie von Büren und Prattelen.

Sobald sich das Volk eingefunden hatte, bestellte der Landgraf das Landgericht mit einem Richter und einer Anzahl von Beisizern, welche nach einander in die Schranken gerufen wurden. Denn Grundzug der deutschen Rechtspflege war die Trennung des Richteramtes in zwei Geschäfte: Richter und Urtheilen. Der Landgraf selbst hatte am Gericht keinen Theil, er war nur der Schirmherr, und vertrat bloß seine Angehörigen vor den Schranken. Seine Pflicht war jedem zu seinem Rechte zu verhelfen und männiglich bei Urtheil und Recht zu schirmen. Der Vorsitzer war bei den Alemannen stets eine vom Landgrafen und den Beisizern verschiedene Person. Gewöhnlich hieß er Richter, Landrichter (judex); er leitete den Prozeß, nahm aber an der Rechtsprechung keinen Theil. Er sollte nicht bloß ein in den Rechten erfahrner, sondern auch ein vornehmer Mann seyn; Landsassiat war nicht gefordert. Dem Landtage zu Sissach hatten öfters vorgestanden: Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf in Burgund, die Freiherren Hemmann von Bechburg und Eberhard von Lupfen, zwei der ausgezeichnetsten Ritter ihrer Zeit; 1367 präsidierte Ritter Hans von Thengen, derselbe, welcher bereits an Landgerichten im Burgau Richter gewesen war. Erst 1410 erhielt

180) S. oben 385.

Basel von Kaiser Ruprecht die Befugniß zu Olten auch durch einen Ritter oder sonstigen Edelmann übers Blut richten zu lassen¹⁸¹⁾). A. 1440 war schon Hans Schmidt, der Vogt zu Gelterkinden, Landrichter zu Sissach; 1473 Wernlin Schmidt, der Vogt zu Sissach. Der Richter saß auf dem Stuhle wie der König auf dem Thron; auf der Dingstätte zu Nunningen mußte er sogar den einen Fuß im Bach, den andern auf dem Land haben. Sein Angesicht sollte nach der Sonne, also gegen Aufgang gerichtet seyn.

Zu beiden Seiten des Richters nahmen die Beisitzer, die Gerichtssassen Platz. Ihrer waren bisweilen 7, oft 12 oder auch 7 + 12, oft gar noch mehr. Ihre Zahl hängt ohne Zweifel mit dem Zeugenbeweis zusammen, und die Beisitzer wurden anfangs aus den Zeugen genommen. Erst später mag es ratsam geworden seyn, für die einzelnen Fälle auch eigne Urtheiler zu bezeichnen, welche Einrichtung denn, als von einleuchtendem Vortheil, beibehalten worden ist. Die Gerichtssassen bildeten aber nie einen eigenen Stand, sondern sie wurden stets für den besondern Landtag vom Landgrafen bezeichnet. Dieser wählte sie herkömmlich aus allen Ständen, Edel und Unered, Bürger und Bauer, Ritter und Knecht, Frei und Unfrei; ja nicht einmal bloß Landsassen, sondern er nahm oft Männer aus andern Gauen. A. 1367 saßen am Landtage zu Sissach Männer von Olten, 1471 zu Prattelen verschiedene Bögte ab dem Schwarzwald als Beisitzer; 1473 kamen zu Sissach neben Leuten von Gelterkinden auch solche von Aldiken und Magden aus der Herrschaft Rheinfelden vor. Doch waren es jeweilen ältere angesehene Männer, z. B. Schultheißen, Untervögte, Amtspfleger und Meier. Sie wurden in den Urkunden genannt, die Vornehmsten mit Namen, die andern mit der allgemeinen Formel: „und viel ander Leut.“

¹⁸¹⁾ Dhs III. 44.

Ihre Auszeichnung war bloß der Mantel über die Schulter; allein sie mußten sitzen und die Beine übereinanderschlagen, das galt im Alterthum für ein Zeichen von Ruhe und Beschaulichkeit. Vielleicht röhrt daher der Ausdruck überlegen für berathen. Aufstehen von ihrem Sitz durften sie nicht, das hätte den Fortgang der Verhandlung gehindert, nur beim „Bedankh“ gingen sie „hinter sich.“ Dazu mußten sie auch nüchtern seyn. Die Beisitzer schworen „das Recht zu sprechen nach ihrem besten Vermögen und Verstand, so ihnen von Gott gegeben ist, Niemand zu lieb noch zu leid, weder um Mieth noch Gaben willen, noch aus Freundschaft oder Haß, alle Gefährde vermieden“ ¹⁸²).

Bei diesem Eid wurden die Beisitzer um ihre Meinung angefragt, und dabei sprachen sie auch das Urtheil. Denn „wer dem andern in seinem Urtheil folgete, und die Hand aufhob sein Urtheil zu mehren, konnte aber auf die Anfrage des Richters nicht sagen, was die Sache sey, oder was jener gesprochen hatte, der besserte dem Herrn Leib und Gut“ ¹⁸³).

Von einem rechtskundigen Schreiber des Landgerichtes findet sich in den ältern Urkunden keine Spur. Da auf denselben jedoch Urkunden gefertiget wurden, und später oft des Schreibens unkundige Landleute vorzustehen pflegten, so war die Anwesenheit eines solchen wohl erforderlich. Wie frühe der Stadtschreiber von Liestal, als einziger Notar der Landschaft, diesen Dienst versah, ist unbekannt. A. 1554 wohnte derselbe einem Landtag zu Prattelen bei. Erst 1615 findet sich die Spur eines Protokolls.

Das Landgericht hatte auch seinen Fronboten: den Landwibel, dessen Functionen keineswegs unbedeutend waren

182) S. Landesordnung von 1611 und 1654 mss.

183) Liestaler Stadt-Redel vom Jahr 1411, und alle späteren Landesordnungen bis in diejenige von 1757 hinab.

und dessen Zeugniß besonderes Gewicht hatte. Er bot zum Landtag, verkündete und vollzog dessen Urtheile, zog die Bußen ein, verrüste die Friedlosen, rüste die Versöhnnten wieder ein und setzte den Flüchtigen nach. Der Landwaibel trug die Farbe des Landgrafen und führte zum Zeichen seiner Würde den Stab. Für seinen Lohn bezog er von jedem Dingpflichtigen ein Brod (das Botenbrod), für jede Verfälschung 3 fl., von einer Person welche er ausrief 5 fl., und von jedem den er wieder einrief 1 Pfd. um den Ruf.

Die Schranken umstand bewaffnet das Volk; es nahm aber an der Rechtsfindung nur Theil, wenn es vom Richter darum angefragt wurde, was gewöhnlich vor Fällung des Urtheils geschah.

War nun das Landgericht ordnungsmäßig bestellt, so trat der Landgraf oder sein Amtmann mit dem Gefolge in die Schranken und übergab dem Landrichter den Stab mit den Worten: „Allda befiehl (anstatt und im Namen des Edeln „Herrn N. N. Landgrafen im Sisgau) Ich Dir, Landrichter, diesen Stab, daß Du nach Laut kaiserlicher Rechte „über das Blut richten sollst.“ Dieser Stab war von weißem Holz mit abgeschälter Rinde. Seiner konnte der Richter nicht entbehren, denn er war das Wahrzeichen richterlicher Gewalt. Mit ihm übernahm er sein Amt, mit ihm legte er dasselbe wieder nieder. Er gebot Stille damit, er verbannte damit das Gericht; an den Stab wurde gelobt, und das mußte dann gehalten werden, bei der Buße, durch welche das Gericht gehetzt worden. Der Richter führte seinen Stab wie der König, der Feldherr, der Bischof, der Hirt.

Wir besitzen noch mehrere Urkunden, aus denen das Verfahren vor dem Landgericht uns dargestellt wird ¹⁸⁴⁾.

¹⁸⁴⁾ Urk. von 1367 bei Bruckner S. 1968 u. ff. Instruction und Bericht wie die peinlichen Processe auf der Landschaft geführt werden sollen.
1605. mss. (nicht selten.)

Es war dasselbe nicht wesentlich verschieden in Civil- und in Strafsachen, und bestand in einer Reihe von Urtheilen (bei flüchtigen Todschlägern bis auf 13), wodurch, nach Anhörung des Klägers und gepflogener Berathung, alle Vorfragen entschieden und endlich zum Haupturtheil geschritten wurde. Dieses Verfahren wurde in späterer Zeit catechismusartig aufgeschrieben und sank so zur bloßen Formlichkeit herab.

Die erste Frage des Richters an die Beisitzer, bevor er niedersaß, war stets: „ob es an der Zeit sey, und ob er „also niedersitzen und richten könne?“ Sie bezog sich auf die Erfordernisse, welche hinsichtlich der Zeit an die Hegung des Gerichtes geknüpft wurden. Es mußte nämlich bei Tage seyn, denn die Sonne war geheiligt. Das Tageslicht war zum Gottesurtheil nothwendig, und die bewohnenden Landfassen mußten am gleichen Tag wieder nach Haus kommen. (Daher der Ausdruck Tagfahrt für Termin.) Diese Frage bejahte der Beisitzer an den sie gerichtet war, die übrigen stimmten bei ohne Austritt, das Urtheil wurde also beschlossen, und der Landrichter setzte sich.

Hierauf fragte derselbe: „wie hoch er nun das Gericht „bannen solle, damit man im Rechten Schirm habe?“ und es wurde ganz auf die vorgenannte Weise einhellig erkannt: „bei der höchsten Buße, so man zu thun habe, also daß „Niemand, der sie nicht zu erstatte vermöchte, sie bessern soll „mit einem Glied, Hand oder Fuß.“ Diese Bußen waren verschieden; das Wochengericht wurde oft bei 3 Pf., bisweilen bei 3 Pf., das Landgericht bei 3, oder 3×3, oder gar bei 3×3×3 Pf. verbannt. Man nannte dies die niedere, mittlere oder höchste Buße. War also vom Gericht auf die höchste Buße, d. h. 27 Pf. erkannt, so hielt der Landrichter seinen Stab in die Höhe, gebot Stille und sprach: „Hiemit verbiete ich das Recht zum ersten, zweiten und dritten Mal, „auf daß Niemand rede ohne seinen Fürsprech, und es werde „ihm denn zuvörderst erlaubt!“ Damit war das Gericht be-

friedet, geheiligt, verbannt. Es durfte kein Richter aufstehen, kein Anwesender sich entfernen, keine Partei sprechen, und wer Unruhen anfing, dem mochte der Schirmherr, als einem Rechtlosen auf Leib und Leben nachjagen.

Zeit wurden die öffentlichen Angelegenheiten verhandelt, welche dem Landgericht noch übrig waren, wie z. B. Weisung landesherrlicher Gerechtsame oder der Grenzen der Landgrafschaft, oder das Ungericht wurde gerügt. *U n g e r i c h t, U n t h a t* war im allgemeinen jede rechtswidrige Handlung, im engern Sinne aber dasjenige was *malefizisch* war, d. h. von dem Landgericht geahndet wurde, während bloße *F r e v e l, F r i e d b r u c h, U n z u c h t* der niedern Gerichtsbarkeit anheimfielen. Die Verhandlungen fanden stets in Proceßform statt. Der Landgraf, oder wer sonst etwas anzubringen hatte, trat an die Schranken und erbat sich einen *F ü r s p r e c h* aus der Mitte der Beisitzer. Dieser war eigentlich die Hauptperson beim Proceß; denn er hielt nicht bloß den Vortrag, sondern leitete ganz eigentlich den Proceß. Er bat den Richter ums Wort, er stellte seine Anträge, er motivirte und redigirte das Urtheil, und der Landrichter hatte bloß seine Anträge dem Gericht vorzulegen, welches dann darüber entschied¹⁸⁵⁾. Die Wahl eines Fürsprechs war darum sehr wichtig, und wenn der Erbetene sich gegen Uebernahme dieses Amtes sträubt mit Vermelden, „er sey zu ungeschickt dazu“, und durch Urtheil und Recht zu Führung dieser Sache angehalten werden muß, so geschieht dies nicht aus eitler Ziererei, sondern im Bewußtseyn der Wichtigkeit und Gefährlichkeit dieser Stellung. Indem er sich aber zu seinem Clienten verdingt, behält er sich stets vor: „wenn er denselben durch seine Worte miß-

185) Vergleiche hierüber die Ordnung für das Hofgericht zu Basel von 1639. bei Dchs, VI. 782.

„führte, daß derselbe möge Wandel haben, von ihm an den „Andern, vom Andern an den Dritten u. s. f. bis auf den „Zehnten, desgleichen Raths und Bedankhs, so oft er dessen „benöthiget seyn werde.“ Das wird alles bewilligt.

Zu besserer Verständigung dieses Prozesses mögen hier Beispiele stehen, wie es in öffentlichen Sachen, und wie es in peinlichen gehalten zu werden pflegte.

Am Donstag vor dem Sonntag Lätare 1367 kamen in verbanntem Landgericht zu Sissach Landgraf Sigmund von Thierstein persönlich, und zwei Gewalthaber des Landgrafen Rudolf von Habsburg, und nahmen beide mit Urtheil einen Fürsprech. Der producire viele Briefe früherer Landrichter über der Landgrafschaft Sisgau Rechtungen und Ehehaften, wie solche von den Landsassen erkennt und ertheilt worden. Nach deren Verlesung begehrte der Fürsprech fürer von den Landsassen zu erfahren, was der Landgrafschaft wäre? Da fragte der Landrichter diese beim Eid um: „was sie dünke, „daß der Landgraf Rechtung sey, und ihnen gehöre?“ Es wurde hierauf mit einhelligem Urtheil auf den Eid erkannt: „wie die Briefe lauteten und sie von ihren Eltern „und Vordern nie andres gehört hätten, auch selbst sich „nicht anders verständen, so seyen jene Rechte diese ic. ic.“ Da nun dieses mit Urtheil und Recht einhellig ertheilt worden, und der Landrichter die Bekanntnisse beschlossen, und Umfrag darum wollte gethan haben, so standen auf im Gericht öffentlich: X von der Stadt Liestal und dazu gehöriger Dörfer, und Y von des Amts Neu-Homburg wegen, nahmen beide mit Urtheil einen Fürsprech, versprachen sich mit dem und behielten sich der genannten Herrschaften Rechte und Gerichte übers Blut, hoch und nah, sie wären genannt oder nicht, vor, so daß die vorgenannten Urtheile denen keinen Schaden bringen sollten. Sie batzen ihn auch zu fragen: „was darum Recht wäre?“ Er fragte beim Eid um, und es wurde ertheilt: „daß genannte Stadt und Amt billig

„bei ihren Rechten bleiben, und die vorgenannten Urtheile ihnen darin keinen Schaden bringen sollten.“ Darauf fragte der Landrichter noch überlaut und öffentlich: „ob „Niemand da sey, gefragt oder nicht, der diese Urtheile versprechen, widertheilen und widerreden wollte, daß er „das thue, zum ersten, andern und dritten Mal.“ Weil dies aber Niemand that, so wurden die Urtheile mit Recht beschlossen. Darauf baten noch die obgenannten Boten, an einem Urtheil zu erfahren: „ob Ihnen um das eben gesprochene Urtheil nicht billig Briefe gegeben werden sollten?“ Auf die Umfrage ward ertheilt: „Ja.“ Das forderten auch die zwei Landgrafen zu ewiger Beweisung, und ward auch ihnen zuerkannt. Endlich wurde noch gefragt: „wer die Briefe siegeln sollte?“ Es wurde beschlossen: „der Landrichter mit seinem Insiegel.“ Dabei waren und sprachen ihr Urtheil: 3 Edle, 31 vom Dienstadel, 12 Bürger, 3 Bauern und sonst viele andre Leute.

A. 1471 erschien vor dem Landgericht zu Prattelen Ritter Bernhard von Eptingen mit seinem Fürsprech, und rief seine abtrünnigen Leute ins Recht. Es thaten sich deren alsbald einige hervor. Der Ritter ließ nun die Urkunden verlesen, welche ihre Verpflichtungen zu ihm enthielten, und flagte noch, daß dieselben einige der Seinigen geschädiget. Die Beklagten begehrten hierauf Aufschub, um Freunde zu suchen, welche helfen könnten sie zu vertheidigen. Am zweiten Landtag antworteten sie, auf Wiederholung der Klage: sie hätten als arme Leute noch Niemanden aufbringen können, der sich ihrer annehmen wolle, da doch harte Klagen gegen sie erhoben wären. Am dritten Landtag aber, auf den diese Sache wieder war hinausgeschoben worden, begehrte ihr Fürsprech: sie möchte an eine Gütekeit oder vor das Landgericht im Sisgau gewiesen werden; worauf denn, als der von Eptingen die Exemption von Prattelen behauptete und seine Klage fortsetzte, die Beklagten aber nicht mehr

antworten wollten und selbst auf dreimaliges Anrufen nicht erschienen, bloß erkannt wurde: die Sache solle zu Pratzen verhandelt werden.

War aber eine Klage und gar eine Mordklage anzu bringen, so entstand die Frage: wem das Recht dazu zu stand? Anfangs und bei Freien allerdings dem Beschädigten oder seinen Freunden, bei eigenen Leuten aber unstreitig dem Herrn allein. Die Idee einer Polizei, welche den Verbrecher verfolgt, und von Strafgerichten, welche ihn im Interesse der öffentlichen Ordnung bestrafen, ist dem alten deutschen Recht fremd, und das Verbrechen zieht nur Privatrache oder einen Anspruch auf Buße, immer von Seite des Beschädigten, seiner Familie oder seines Herrn, nach sich. Die Wahl steht beim Verletzten. Er durfte aber nicht unabgesagt Fehde üben, sondern mußte drei Tage zuvor „absagen.“ Ließ er sich aber auf Buße und Besserung ein, so war das Fehderecht erloschen. Aus dieser Zeit stammt ohne Zweifel das Asylrecht, von dem wir unten noch sprechen werden¹⁸⁶⁾). Allein schon Karl der Große hatte die Fehde verboten, und so kam sie nach und nach außer Gebrauch; doch gehen Spuren davon durch unser ganzes Landrecht hindurch, und erhielten sich bis auf die neueren Zeiten herab. Noch der Liestaler Stadt-Modell (von 1411) verbietet: „Sachen, davon Stöß und Spänn entstehen, zu verhandeln, so daß Unrat davon entsteht,“ oder: „Sachen nicht an den Schultheißen zu bringen, sondern zu verhandeln, dar nach aus dem Ort zu weichen“ und: „von Freveln, darüber gerichtet wird, die Besserung so klein zu erkennen, daß es nicht zu gestatten sey,“ oder: „um dem Herrn die Buße nicht zu gönnen sich nicht zu verklagen“ u. s. f. Noch 1605 kam ein Vergleich über Todschlag vor; aber die

186) S. unten S. 415.

Obrigkeit ließ natürlich das Recht darum nicht nach. Wenn auch diesen Verfügungen in späterer Zeit unverkennbar der Sinn unterlegt wurde: jedes Verbrechen müsse in seinem vollen Umfang eingeflagt werden, damit die Rechte des Herrn, welcher die Buße bezog, nicht geschmälert würden, so waren sie der christlichen Moral ursprünglich nicht so schnurstracks entgegen, wie ein neuerer Geschichtschreiber¹⁸⁷⁾ meint. Man war anfangs gewiß nur zur Klage genöthiget worden, um sich durch Buße mit dem Gegner zu versöhnen, und seines Rechtes auf Blutrache sich zu begeben. Hatten sich derartige Bestimmungen bis in die Landesordnung von 1757 verloren, so standen sie dort nur zufällig und waren, wie vieles andre, längst veraltet. Im 15. Jahrhundert fand sich aber noch beides neben einander, die Blutrache und die Klage; doch hatten schon beide, die Freunde und der Herr, Klagrecht. Klagten jene, so ging dies Recht auf den Leib allein, und dem Herrn fiel das Gut zu; flagte aber der Herr, so wurde ihm beides zuerkannt.

Dem Vortrag der Klage ging jedoch oft ein Akt voraus, welcher mit uralten Gewohnheiten zusammenhängt. Weinliche Gerichte hatten sich nämlich ursprünglich an Ort und Stelle der begangenen That versammelt, und im Angesicht aller Merkmale darüber gerichtet. Da dies aber nicht immer geschehen, oft auch der Leichnam des Getöteten nicht einmal bis zum Landtag aufzuhalten werden konnte, so wurde derselbe zuvor „besiebnet“¹⁸⁸⁾. Der Landgraf nämlich, oder wer nun seine Stelle vertrat, Amtmann oder Landvogt, begab sich mit sieben Männern, welche vielleicht aus der Nähe herbeigeholt wurden, an den Ort der begangenen That, vor das Haus wo der Leichnam lag. Dieser wurde auf die Gasse getragen, abgedeckt, die Wunden aufgebunden und besichtigt.

¹⁸⁷⁾ Ochs, III. 184.

¹⁸⁸⁾ Vergleiche damit Ochs, VI. 782.

Es stand nun diesen Sieben zu bei Seite zu gehen und sich zu berathen, ob der Entleibte durch Streich, Stich ic. getödtet worden, und ein Wahrzeichen zu nehmen, welches man, wenn das Recht angerufen würde, statt der Bahre vor Gericht stellen könne. Mit einem neuen Messer ward also eine Hand, oder ein Stück aus der blutigen Wunde, oder eine Locke vom Haupthaar abgeschnitten, in einer neuen Lade verwahrt, und dann die Seele Gott dem Allmächtigen, der Leib aber der Erde anbefohlen. Diese Sieben traten auf Anhalten des Klägers in den Ring, legten das genommene Wahrzeichen ins Recht, und bezeugten mit einem Eid dessen Aechtheit, Alles, nachdem auf des Richters Anfrage das Gericht in einem dritten Urtheil das zu erstatten erkannt hatte.

Diesem Zeugniß ging jedoch die Klage voran. Betraf sie einen Friedbruch, eine Mordthat u. dgl. so pflegte sie lange noch mit Gerüste oder Zeter-Geschrei erhoben zu werden. Daher wohl der Doppelsinn des Wortes Klage für *actio* und *lamentatio*. Mit Klaggeschrei wird noch heutzutage der Ausbruch des Feuers angezeigt, mit Klaggeschrei (*Diebio, Mordio*) wurde dem fliehenden Verbrecher nachgesetzt, mit Zetergeschrei über ihn vor Gericht geflagt. Im 16. Jahrhundert war diese Sitte bereits in Abgang, und man rief bloß mit erhabner Stimme den Beklagten ins Recht. A. 1605 legte vollends der flagende Obervogt seine Klage schriftlich ein, und begehrte, daß sie öffentlich verlesen werde.

Nach Verlesung der Klage fragte nun der Richter laut und öffentlich: „ob jemand da sey, der darauf Antwort geben wolle zum ersten, andern und dritten Mal, mit Versprechen sichern Geleits.“ Auf dieses sind nun zwei Fälle möglich: der Beklagte stellt sich, oder, was wohl öfter der Fall war, er stellt sich nicht. In beiden Fällen fährt der Proces fort.

Auf Begehrung des Klägers, und nach genommenem Urtheil wiederholt nämlich der Landrichter seinen Ruf feierlicher, indem er aufsteht, und den Thäter mit lauter, verständlicher Stimme wieder dreimal ins Recht ruft. Ist auch das vergeblich, so werden auf die Frage: „was nun weiter Rechtens sey?“ nach geschlossenem Urtheil drei Gassen zu den Schranken geöffnet, und bei der höchsten Buße geboten sie offen zu behalten. Durch jede derselben geht ein Mann in Begleitung zweier Gewaffneter, bis hinter die Volksversammlung, und bietet dem Angeklagten dreimal vor das erste Landgericht, „sich auf die erhobene Klage zu verantworten. „Also erscheine er mit Heil, wo nicht, daß nichtsdestoweniger „ergehen werde, was Rechtens ist.“ Zum Beweis des erlangten Rufes bringt jeder Rüfer einen Zweig, vom nächsten Baume gebrochen, zurück, und berichtet: wie, wem und warum er gerufen. Erscheint dann der Thäter noch immer nicht, und Niemand seinethalb, so befiehlt der Richter die Schranken zu schließen. Dieses Ceremoniale mußte nun an drei Landtagen, von 14 zu 14 Tagen, im Amte Wallenburg sogar an allen drei Dingstätten durchgemacht werden. Bald mag also, um Kosten und Mühe zu sparen, die Sitte aufgekommen seyn, den zweiten Landtag gleich mit dem ersten zu verbinden, und der Kläger bittet gleich heute den zweiten Landtag zu halten, was ihm durch ein siebentes Urtheil gestattet wird. Bei diesem und dem dritten Landtag, welcher nun aber erst 14 Tage später stattfindet, wurde der Proces wiederum gleichförmig von vorne durchgeführt, dann aber auf den Rechtssatz des Klägers und nach „Bedankh“ des Gerichtes, in einem zehnten, elften und zwölften Urtheil endlich ein Spruch gefällt, und das Wahrzeichen an Ort und Ende, wohin es gehört wieder verwahrt. Das Urtheil gegen flüchtige Totschläger war gewöhnlich Verruf oder Rechtung.

That sich aber auf einen der ergangenen Rüse der Beklagte von selbst hervor, oder war er schon zuvor vom Landgrafen habhaft gemacht und in die Schranken gebracht, so geschah bisweilen daß derselbe sogleich antwortete, oft aber erbat er sich Frist, um Freunde zu suchen, welche ihm sein Recht könnten vertheidigen helfen. Auch hierüber ward Umfrage gehalten, das Begehrn aber gewöhnlich auf den zweiten, und oft von diesem auf den dritten Landtag gestattet. Denn die Freiheit galt als hohes unantastbares Gut; der Beklagte war durch Fristen, Formlichkeit, Umständlichkeit des Beweises auf alle Art geschützt. Bei der Verschiebung mußten aber Kläger und Beklagter für Buße und Wette Trostung geben, d. h. Sicherheit leisten.

Antwortete der Beklagte endlich einmal, so hatte auch er sich aus den Beisizern einen Fürsprech zu erbitten, welches ihm, ganz wie dem Kläger, stets zu bewilligen war. Dieser widersprach, verantwortete, und es entstand also für das Gericht die Frage: „was bewiesen werden müsse? und „wer zu beweisen habe?“

In der Regel stand dem Beklagten zuerst der Beweis zu. Wollte er unschuldig seyn, erbot er sich das zu beweisen, konnte aber den angebotenen Beweis nicht leisten, und ward gar vom Gegenteil überführt, so verwirkte er hohe Strafe, oft die Freiheit. Ebenso war der Kläger, welcher seine Anschuldigung nicht beweisen konnte scharfer Ahndung verfallen.

Als Beweismittel galten: wichtiger Mund, d. h. eigenes Bekenntniß der begangenen That, blickender Schein, nämlich der Leichnam des Getöteten oder doch ein Wahrzeichen des Verbrechens, endlich: Ertappen auf handhafter That. Letztere ward dargethan durch Zeugen oder Eid. Die Zeugen konnten fremd oder heimisch, aber es mußten unversprochene (gutbeleumdeten) Personen seyn, sieben an der Zahl. Daher war die Siebenzahl bei

der Wundschau, anfangs am Gericht, später bei der Mehrheit erforderlich; denn sie alle standen im Zusammenhang. Sie mußten auf ihr Zeugniß einen Eid leisten; und wer sein Zeugniß nicht beweisen konnte, oder unwahre Kundschaft gab, unterlag einer schweren Buße. Beim nächtlichen Überfall mochte jedoch der Überlaufene, wenn er kein Hausgenosse hatte, den Hund an einem Strick mitbringen, der zur Zeit im Hause war, oder die Käze vom Heerd, oder den Hahn vom Sedel in dem Arm, nebst drei Halmen vom Dach und darauf schwören, daß die Sache also ergangen sey¹⁸⁹).

Der Eid pflegte im hohen Alterthum allein geleistet zu werden, mit Hand und Mund, an den Stab des Richters. Später kamen Eideshelfer hinzu, d. h. man schwor in Begleitung seiner Verwandten, welche betheuern mußten, daß sie an das Beschworene glaubten. Die Schwierigkeit solche Eideshelfer zu finden, und Furcht vor den Folgen des Meineids entfernten die Möglichkeit des Leichtsinnes. Alle Schwörenden mußten den Eid nachsprechen.

Waren die angegebenen Beweisarten unthunlich, die That dunkel, die Wahrheit zweifelhaft, so pflegte eine Probe angestellt zu werden, durch deren Ausgang das Recht, als Ausspruch des höchsten Richters an den Tag kommen sollte. Dies war das Gottesurtheil, eine Sitte, welche zwar im Heidenthum wurzelt, aber so tief ins Leben verwoben war, daß das Christenthum sie lange dulden, ja sogar durch kirchliche Gebräuche heiligen mußte. Das Gottesurtheil fand namentlich bei Unfreien statt, Männern und Weibern, welche mancher andern Beweisart unfähig waren. Obschon seiner in allen ältern Rödeln gedacht wird (noch im 15. Jahrhundert), so finden sich doch in der Geschichte keine Spuren davon. Nur zweier von den mancherlei Arten geschieht dort

189) Liestaler Stadt-Rödel v. 1411, bei Brückner S. 1096. Diese Stelle ist aus dem ältern Speckbacher-Rödel genommen.

Erwähnung: des *Bahrgerichts*¹⁹⁰⁾ und des *Zweifampfes*. Bei jenem mußte der des Todschlages Verdächtige an die Bahre treten und den Leichnam des Erschlagenen berühren. Man glaubte derselbe werde zu bluten anfangen, wenn der Schuldige sich näherte¹⁹¹⁾. Berühmter und edler war aber der Kampf. Er fand auch bei Hofgerichten statt, und zwar vor Meier und Vogt¹⁹²⁾. Was das „Umrissen der Füße“, dessen in mehreren alten Rödeln Erwähnung geschieht, bedeute, bleibt rätselhaft.

War nun auf diese Weise die Untersuchung erschöpft, so hielt der Landrichter wieder Umfrage über jeden einzelnen Punkt, welcher die Instruktion anbetrifft. Der Kläger, oder besser dessen Fürsprech stellte immer den Antrag, und dieser bestimmte die Rechtsfrage. Ganz nach Art der heutigen Geschworenen traten dann die Beisitzer hinter sich und nahmen einen „Bedenkh.“ Zu einem Urtheil gehörte anfangs gewiß Einstimmigkeit der Richter; es war dies zur Zeit, als das Gericht noch aus der geheiligen Siebenzahl, vielleicht bloß aus den sieben Zeugen bestand. Denn in der Regel entschied der durch Zeugen abgelegte Beweis die Sache ohne Urtheil. Später, als wenigstens 12 Richter waren, begnügte man sich mit der Mehrheit. Die Beisitzer fällten ihr Urtheil mit Hand und Mund, der Richter aber beschloß es mit Recht, d. h. promulgirte es, nachdem zuvor das umstehende Volk war angefragt worden: „Ob jemand da wäre, er sey gefragt oder nicht, der das Urtheil widerreden könnte?“

Durch das Urtheil wurde nun der Beklagte entweder ledig gesprochen oder gestraft. Die Strafe bestand entweder in einer bloßen Buße, Besserung, oder aber in einer

190) Liestaler-Rödel von 1411, bei Bruckner S. 1094.

191) Spur dieses Glaubens noch im Jahr 1684, bei Dhs., VII. 350.

192) Hof-Rödel von Bubendorf, Speckbach u. a. m. Chart. Amerb. III. S. 521, 534. Bruckner S. 1249. ff.

Pön, Pein. Beides fand nicht zusammen statt, sondern stets das eine oder das andre, immer verschieden nach der Person, der That und den Umständen. Die Besserung war eine Entschädigung für das erlittene Unrecht, ein Kauf von Frieden, eine Versöhnung. Sie wurde gewöhnlich nach einer gewissen Tage¹⁹³⁾ bemessen, wobei alle möglichen Arten von Vergehungen mit Buße belegt waren. Diese variirten zwischen 3 fl. und 27 Pf. und wurden meist nach eigenen Regeln berechnet, wozu meist die Zahl 3, oft 5, seltener 7 die Grundzahl bilden. Merkwürdigerweise ist in dieser Berechnungsart die Herleitung der Buße unverkennbar. Wo mit drei dividirt wird stammt sie aus dem Volkorecht, wo das Decimalsystem zum Grunde liegt, wahrscheinlich aus dem canonischen. Dort wurden nämlich die gefallenen Busen nach Drittheilen vertheilt¹⁹⁴⁾. Manchmal, namentlich wenn kein Schade entstanden war, sanken die Busen wieder auf $\frac{1}{3}$ des Ansatzes herab. Oft wurde auch nicht um Geld, sondern um Wachs gebüßt. Gewöhnlich ward zur Buße noch 1 Helbling geschlagen, und es heißt daher oft 3, oder 9, oder 27 Pf. und 1 Helbl. Wahrscheinlich kam dieser Bruchtheil irgend einem Beamten zu. Konnte man die Buße nicht erlegen, so sollte sie mit einem Glied, Hand oder Fuß, gebeffert werden.

Die Pön aber hatte nichts gemein mit der Buße, sie ist eine Verurtheilung an Leib und Leben, und stammt vielleicht noch von den alten heidnischen Opfern her. Selten gründet sie sich auf die Talion, sondern gewöhnlich auf andere Principien. Lebensstrafen waren selten. Sie bestanden

¹⁹³⁾ Sie stammt aus den Dinghof-Rödeln z. B. von Muttenz, bei Ochs V. 57, Bubendorf, Chart. Amerb., Speckbach, das. u. a., und ging dann über in den Liestaler Stadt-Rodel von 1411, d. Prattelet Dorf-Rodel u. a. m.

¹⁹⁴⁾ S. oben S. 394.

in Hängen, Nädern und Viertheilen, seltener in der Enthauptung; diese nur durchs Schwert. Das Gericht erkannte gewöhnlich in was Gestalt die Misserthat gehüft werden soll: ob mit dem Haupt oder Strang oder Rad. Im Jahre 1452 wurde ein Verräther auf dem Landtage zu Augst geviertheilt. Zu den Leibesstrafen gehörte das Hand- oder Fuß-Abhauen, wenn nämlich eines dieser Glieder die Buße erstatte musste, Blenden, Nase- und Ohren-Abschneiden, Zungen-Schlüzen, oft auch nur das Scheeren des Hauptes. Die Drohung, einem die Augen auszustechen, ist im Mittelalter häufig. Oft wurde erkannt, daß das Gut den Leib schirmen soll und in diesem Fall blieb es bei Vermögensstrafen; bisweilen wurde auch dem Herrn das Gut, den Freunden (des Geschädigten) aber der Leib zuerkannt. Am häufigsten von allen Strafen war die Achtung. Der Straffällige wurde feierlich „verrufen, vom Frieden in Unfrieden, in Acht und Aber-Acht verklärt, so daß er nirgends sicher seyn solle, weder zu Wasser noch zu Land, in Holz und Feld, so weit der Wind wehet und sich Regen spreitet, mit Leib, Hab und Gut, wo er das haben möchte, in- und außerhalb dem römischen Reich.“ Im 16. Jahrhundert kam neben diesen Strafen das Hals-Eisen auf, namentlich gegen Widertäuferei. In Ehrensachen erfolgte gewöhnlich Abbitte und Widerruf. Folge der meisten Strafen war Infamie, d. h. der Bestrafte wurde für ein verworfener Mann, für verzahlt gehalten und hatte nicht ehrliches Begräbniß. Stock und Käfig dienten blos zur Enthaltung schädlicher Leute, bis sie vor Gericht gestellt wurden, oder für solche, welche ihre Buße nicht zahlten.

Alle Straf-Urtheile pflegten gleich vollzogen zu werden. Der zum Tod Verurtheilte beichtete unter dem Mantel eines anwesenden Geistlichen und wurde dann dem Nachrichter übergeben. Fehlte ein solcher, so mußte wohl

das Volk selbst Hand anlegen. Am Landtage zu Prattelen, als Hans Ortleder hingerichtet werden sollte, Basel aber den Henker nicht wollte verabs folgen lassen, nöthigte der von Eptingen seine eigenen Leute, Hand an dem Pferdediebe zu legen, und ihn an einem Nussbaume innert dem Etter aufzuhängen. Das Gut des Hingerichteten aber zog die Ob rigkeit zu ihren Händen¹⁹⁵⁾.

Nach vollzogenem Urtheil fragte gewöhnlich der Richter: „wenn nunemand unterstünde diesen Tod zu rächen oder „zu ahnden, heimlich oder öffentlich, oder auch nur schaffte, „dass es gethan würde, was der verwirkt haben solle?“ Dieser wurde in des Gerichteten Fußstapfen erkannt. Dann aber ward das Landgericht aufgelöst, wie es gebannt worden. Der Landrichter fragte einen Beisitzer im Ring: „Dieweil „der Kläger diesmal im Rechten ersättiget, ob er nun nicht, „in Gestalt er niedergesessen, wiederum aufstehen möge, und „wem er den Stab überliefern soll?“ Darauf wurde erkannt: „dass er dieses thun, und den Stab dem, von wem „er ihn empfangen, wieder in Verwahrung geben soll.“ Hier auf stand also der Landrichter auf, übergab dem Landgrafen seinen Stab, löste damit den Bann des Gerichtes, und die Versammlung ging auseinander.

Solcher Landtage wurden im 15. und 16. Jahrhun derte noch viele gehalten¹⁹⁶⁾, meist zu Sissach, öfters auch zu Wallenburg, Augst, Thürnen, Rüneburg, Prattelen, Dor nach, Aristorf, Höllstein, einmal sogar an der Wasserfalle zu Reigoldswyl. Aus früherer Zeit fehlen die Berichte; im 17. Jahrhunderte wurden sie seltener und hörten nach dem großen Bauern-Aufruhr (1653) ganz auf.

¹⁹⁵⁾ Beispiele von 1612 bei Dhs VI. 767. 485.

¹⁹⁶⁾ Brückner, Merkw., S. 1993. 1999 füg. 2130. Dhs VI. 484.

Eine Berufung von Sprüchen des Landgerichtes mag lange nicht gebräuchlich gewesen seyn; doch führten mehrere Umstände dazu. Einmal durften, ja mußten die Besitzer, wenn ihnen der Fall zu schwierig vorkam, sich Raths erholen. So z. B. am Landtage zu Sissach (1443), als zwischen dem Landgrafen und dem Zwingherrn daselbst, wegen des Gefechtes Streit entstand, wurde in Basel um Rath gefragt. Dann wurde ja noch jeder aus der Gemeinde aufgerufen das Urtheil zu widerreden, oder zu schelten. Geschah dies, was jedoch bei einhellig gefällten Urtheilen nicht gestattet war¹⁹⁷⁾, so wurde bisweilen der Streit vor ein anderes Gericht gebracht, wie beim Rechtszug von den Dinghöfen; 1485 aber war schon die Appellation an den Rath zu Basel, als Landgrafen und Oberherrn, gestattet¹⁹⁸⁾.

Hier ist denn auch der Ort, eines merkwürdigen Institutes zu gedenken, welches im Sissgau nicht selten vorkam: der Freistätten. Sie sind gewöhnlich uralt. Schon im heidnischen Alterthume hatten die heiligen Haine, Tempel, Altäre der Götter das Zufluchtsrecht; nach Einführung des Christenthums auch Kirchen, Kapellen und Klöster mit ihren Begräbnisplätzen (daher der Name Friedhof); zuletzt wohl auch das Schloß oder der Hof des Zwingherrn, welcher daher Fronhof, oder auch Freihof hieß. Diesen Häusern blieb das Asyl bis ins spätere Mittelalter, wie z. B. dem Freihof zu Liestal und dem Fronhof zu Bubendorf. Offenbar hängt es zusammen mit der Blutrache. So lange jedem gestattet war, die an ihm oder Freunden begangene Misshandlung selber zu rächen, mochte ein solcher Schutz zweckmäßig seyn, damit der Thäter Zeit habe, sich mit seinem Gegner abzufinden oder die Fehde verjähren zu lassen. Der

¹⁹⁷⁾ Erkenntnißbuch von 1484, S. 33 im Raths-Archiv zu Basel.

¹⁹⁸⁾ Dhs V. 53.

Fronhof zu Bubendorf war daher frei allen denen, welche darauf kommen, fliehen, flüchten, 3 Tage und 6 Wochen, mit alleiniger Ausnahme der Mörder, welche keine Freiheit schirmen sollte. Niemand als der Herr des Hofes allein, mochte sie da um versessene Zinse oder verwüstete Güter bekümmern oder vertreiben. Der Meier mußte sie verkosten, jedoch auf ihre Kosten. Im Freihof zu Liestal genossen sogar flüchtige Todschläger ein Jahr und sechs Wochen die Freistatt; die äußere Hofthüre sollte daher stets in der Falle bleiben, und kein Weibel oder Amtmann durfte seinen Stab in den Freihof tragen, sondern mußte ihn draußen abstellen. Die Veste Kienberg erhielt 1276 vom Grafen von Habsburg mit Ermächtigung des Kaisers sogar das Recht, fremde Todschläger 1 Jahr 3 Monat und 3 Tage zu befreien¹⁹⁹⁾). In dem Maße jedoch, als die Privatfehde und die Blutrache außer Übung kamen, verloren auch diese Freistätten ihre Bedeutung.

VIII.

L a n d r e c h t.

Fragen wir, nach welchem Gesetz denn bei diesen Gerichten gerichtet wurde, so zeigt uns die Geschichte schon ziemlich frühe ein bürgerliches Recht mit bestimmtem Charakter, dem Volke eigenthümlich, wie Sprache, Sitte und Verfassung. Anfangs galt zwar wohl die Gewohnheit als Norm, und Rechtssätze offenbarten sich lediglich durch gleich-

¹⁹⁹⁾ Hof-Rebel von Speckbach in der Chart. Amerb. III, S. 534. Urkunde von 1607, bei Brückners Merkw. S. 1045. Urkunde im Soloth. Wochenblatt f. 1821, S. 26.

förmige Handlungsweise. Aber auch diese Gewohnheit hatte sich nicht ohne Einfluß älterer Gesetzbücher entwickelt.

Vermuthlich diente Anfangs die *lex Alemannorum* als Vorschrift; wenigstens fanden sich im Mittelalter noch Rechtsalterthümer vor, welche aus diesem Gesetz, oder mit ihm aus gleicher Quelle flossen²⁰⁰). Auf das alemannische Gesetzbuch war aber bekanntlich das römische Recht nicht ohne Einfluß geblieben. Bald nach seiner Entstehung wurde, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch bei uns der *Schwaben-
spiegel* bekannt. Die öftern Berufungen auf „kaiserliche Rechte“²⁰¹), sind wenigstens eher auf diesen zu beziehen als auf die *Constitutio criminalis Carolina*. *Canonisch*es Recht hatte durch die geistlichen Gerichte Einfluß, und rationelle Principien waren ebenfalls von der Rechtsfindung nicht ausgeschlossen. Die geschriebenen Rechtsbücher galten jedoch weniger als Gesetz, denn als bloße Autorität; sie sind blos als Quelle eines eigenthümlichen Gewohnheitsrechtes zu betrachten.

Das Volksrecht wurde vor dem 14. Jahrhunderte nicht aufgeschrieben; und auch dann weder umfassend noch systematisch, sondern wie es der Zufall mit sich brachte. Solche Aufzeichnungen kommen zuerst in Städten vor, und knüpfen sich meist an bedeutende Begebenheiten, wie z. B. in Basel an die Pest (1348) und das große Erbeben (1356). Bei der großen Wandelbarkeit des Besitzes mochte die Nothwendigkeit fester Rechtsregeln besonders einleuchtend geworden seyn. Erst später kamen auch auf den Landschaften sogenannte *Rödel* zu Stande, meist bloße Aufzeichnung älterer Gewohnheiten.

²⁰⁰⁾ S. oben Note 146.

²⁰¹⁾ S. oben S. 400.

Das älteste Rechtsbuch der Landschaft Sissgau, der *Liestaler Stadtrödel* vom Jahre 1411²⁰²⁾, verdankt seine Entstehung offenbar der Stadt Basel, welche kurz vorher in deren Besitz gekommen war. Er enthält eine dürftige Regelung des Prozesses, sowie auch einige Bestimmungen über Ehrerecht und Strafsachen, in Form einer Instruktion für den Schultheiß. Von den 34 Artikeln desselben, gehören aber 16 dem *Bubendorfer Dinghofrödel* an, welcher wörtlich darin aufgenommen ist, selbst aber wieder für bürgerliches Recht an den Hofrödel von Biel-Benken, für peinliches an denjenigen von Speckbach (beides Höfe im ehemaligen Sundgau) weist. Die ältesten Bestandtheile unseres geschriebenen Landrechtes sind mithin die Dinghof-Rödel; sie sind aber nicht einzeln, sondern als Ganzes zu betrachten. Alle 15 Dinghöfe der Domstift Basel hatten nämlich zu einander einen Rechtszug, und von einander wieder an einen gemeinschaftlichen Oberhof²⁰³⁾. Das Recht, welches dieser sprach, war also für alle gültig; gleichwie auch jeder einzelne Dinghof sein Recht auf andere Höfe anzuwenden berufen werden konnte. Sie standen alle wieder in mannigfaltiger Verbindung mit den Höfen anderer Stifter und Klöster der umliegenden Gaue, so daß das Recht aller zusammen als ein gesammtes angesehen werden muß; wie es sich denn auch als solches in den fast durchweg gleichförmigen Dinghofrödeln offenbart²⁰⁴⁾. Diese Quelle enthält aber nur ein älteres, in unserer Periode beinahe verschollenes Recht. Der Stadtrödel von Liestal wurde erst 1503 erneuert.

202) Abgedruckt bei Brückners *Merkw.*, S. 1085 — 1088.

203) Vergleiche oben S. 394.

204) Mehrere derselben sind abgedruckt in: J. Grimms *Weisthümern*, 2 Bde. 8. 1842; 17 stehen in d. *Chart. Amerb.* III. 465, 511 — 571; d. Originale aber im Domprobstei-Urbar des Staatsarchives, im St. Alban-Urbar d. Kirchen-Verwaltungs-Archives u. a. D. m.

Aehnlich dem Liestaler Stadtrödel mag derjenige gewesen seyn, welchen das Amt Wallenburg (1422) erhielt; anders, wenigstens dem Namen nach, die H o m b u r g e r M i e t h - O r d n u n g. Beide sind dem Verfasser niemals vorgekommen. Aus einer verschiedenen Quelle floß das Statut, welches (1427) das Dorf Prattelen von seinem Zwingherrn erhielt; es führte den Titel: „Verträge, damit unsre „armen Leute besser mit einander im Frieden leben“²⁰⁵). Ebendaselbst traf Bernhard von Eptingen mit seinen Angehörigen das Verkommniß (1460): daß sie nach freier Wahl die Gesetze von Rheinfelden, Liestal oder Muttenz annehmen könnten, worauf diese „nach Rath und langem Bedenken“ sich für den Liestaler Stadtrödel entschieden. Doch wurden demselben noch 34 weitere Artikel (zum Theil 1503) angehängt²⁰⁶).

Die Herrschaft Farnspurg erhielt erst später (1556) einen eigenen Amtsrodel, welcher in 22 Artikeln die „Bräuche und Ordnungen der Herrschaft“ über Frohnden, Erbfälle, Dienstboten, Güter-Verhältnisse, Gemächniß und Schelthändel enthält, und offenbar eine selbstständige Arbeit war, da er vom Einfluß anderer Rödel keine Spur zeigt. Dieser Amtsrodel scheint auf Verfügung des Rathes zu Basel entworfen zu seyn; er wurde aber den zusammenberufenen Untervögten, Amtspflegern, Geschwornen, und den Fürnähmisten und Altesten Männern vorgelegt, und durch sie dem nachzuleben angelobt²⁰⁷).

Den Amtsrödeln von Farnspurg und Homburg folgte (1603) als Anhang ein vom Rath zum Gesetz erhobenes „Bedenken“ der zu solchen Arbeiten Deputirten²⁰⁸), die Ab-

205) Brückners Merkw. S. 196.

206) Eid und Säzungen, d. Dorf Prattelen belangend. mss.

207) Der Graffschafft Farnspurg Bruch und Recht v. 1556. mss.

208) Bedenken, so UGnHg. stellen lassen sc. sc. 1603. mss.

schaffung einiger Missbräuche in Erbfällen, namentlich der Weiber, und die Zugsgerechtigkeit betreffend, in 9 Artikeln. Auch dieses wurde den Beamten und Angesehenen des Landes insinuirt.

Bald nachher, nämlich 1611, wurden zuerst die ältern Gesetze in eine „Landesordnung“ für die Aemter Farnsburg, Homburg, Wallenburg und Ramstein zusammengezogen²⁰⁹⁾), das Ungleichartige auszugleichen und das ältere Recht unter dem Ausflusse des Stadtrechtes zu corrigiren versucht. Dieses Gesetz wurde hingegen umgekehrt von den Landleuten bearbeitet, und vom Rathé blos genehmigt. Es enthielt 74 Artikel, fast in der Ordnung, wie die Materien in den andern Rödeln gestanden hatten, und war lediglich durch Bestimmungen über Appellationen (Art. 22), Erbrecht (Art. 23 — 29, 34 — 35), Gaben und Schenkungen (Art. 30 — 33), Pfandrecht und Concursprozeß (Art. 51 — 54, 73 — 74), meist nach Analogie des Stadtrechtes, bereichert worden. Allein obgleich es im Vergleich mit andern gleichzeitigen eine ziemlich sorgfältige Compilation genannt werden muß, so wurde doch später geflagt, daß dieses Gesetz nie zur Perfection gekommen und sogar vielen Beamten unbekannt geblieben sey.

Beide, diese Landesordnung von 1611 und der Liestaler Stadtrödel von 1503 wurden 1654 nach dem großen Bauernaufuhr, erneuert²¹⁰⁾ und zwar zum erstenmal ganz ohne Mitwirkung der Landschaft. Genaue Vergleichung zeigt aber sehr wenige, und ganz unwesentliche Veränderungen des ältern Rechtes; und der Verlust ihrer Freiheiten, welchen die Landleute stets auf diesen Zeitpunkt zurückführten, besteht

²⁰⁹⁾ Basler Landes-Ordnung v. 1611. fol. mss.

²¹⁰⁾ Land-Ordnung der Graf- und Herrschaften Farnsburg, Wallenburg, Homburg und Ramstein 1654. fol. mss.; Stadt-Rödel von Liestal 1654. fol. mss.

wohl eher in allmählicher Auflösung der landgräflichen Verfassung, als in der genommenen Autonomie. Beide Landrechte wurden 1757 in „der Stadt Basel Landesordnung“²¹¹⁾ zusammengefaßt, einer gründlichen Arbeit des Appellationsherrn Schweighäuser in Basel, welche mit andern Gesetzen mehr²¹²⁾ die Grundlage des jetzt noch gültigen Civilrechtes der Landschaft, sowie auch eines Theiles der Strafrechtspflege ist. Merkwürdigerweise finden sich in den beiden, aus dieser Landesordnung geflossenen und noch heute gültigen Gesetzen²¹³⁾ Bestimmungen, welche fast wörtlich gleichlautend sich durch alle ältern Quellen hindurch bis in jene älteste, den Hofrodel von Speckbach, hinauf verfolgen lassen²¹⁴⁾). Wir trugen also um so weniger Bedenken, aus allen diesen Quellen zusammenzuschöpfen, da offenbar altes Landrecht durch alle hindurch schimmert.

Für den Criminalprozeß gibt es noch eine Fistruktion: „wie der Prozeß gegen abwesende Totschläger gehalten werden soll“, aufgezeichnet 1605²¹⁵⁾.

IX.

Kirchliche Einrichtungen.

Ganz getrennt von der politischen war die Kirchen-Verfassung der Landgräflichkeit. Stimmen beide in manchen

²¹¹⁾ Gedr. in fol. 120 S.

²¹²⁾ Aufgezählt bei Lutz, neue Merkwürd. d. Landsch. Basel. I. S. 30. — 48.

²¹³⁾ Landes-Ordnung v. 1812. 8. Gesetz üb. Strafrechtspflege der Staith.-Verhöre v. 1821. 8.

²¹⁴⁾ 3. B. E. 2. A. 1. des Gesetzes v. 1821.

²¹⁵⁾ MSS. fol. 7 S.

Punkten, z. B. den Parochien und Gemeinden, im Umfang des Amtssprengels u. a. m. überein, so ist es, weil sie sich gleichzeitig entwickelten, und gleichförmig ausbildeten.

Das Sisgau gehörte von Anfang zum Bisthum Basel, und mit diesem unter das Erzstift Besançon. Dieses Verhältnis hat demnach zu einer Zeit angefangen, wo beide, Basel und Besançon, dem gleichen Staate, nämlich Burgund (10. — 11. Jahrhundert) angehörten.

Eines der Ruralkapitel des Bisthums Basel, umfasste mit geringen Ausnahmen ganz dasselbe Gebiet wie die Landgrafschaft Sisgau. Nur Rothenfluh, dessen Zuständigkeit auch im politischen zweifelhaft war, gehörte zum Ruralkapitel Frickgau; und die später Solothurnischen und bischöflichen Pfarreien an der Birs, standen im 16. Jahrhundert schon unter dem Leimenthalischen Ruralkapitel. Der kirchliche Sprengel wurde also offenbar erst zu der Zeit gebildet, wo der politische schon genau ausgeschieden war.

Die Gründung unseres Bisthumes röhrt wahrscheinlich von den Merovingischen Königen her; seine Eintheilung in die verschiedenen Kapitel ist neuer. Wie die Könige die in der Völkerwanderung verödeten Bischofsfälle herstellten, so mögen auch die Großen des Landes sich beeifert haben Kirchen zu bauen, und dem Volke zu einem Gottesdienste zu verhelfen. Im Laufe der Jahrhunderte erhielt fast jeder Weiler und Hof seine Kirche oder Kapelle, welche übrigens meist in einem schlechten Schopf bestand, ohne Diele noch Pflaster, und höchstens mit einem Verschlag darneben, wo der Messe haltende Geistliche sein Pferd anbinden konnte. Es wurden dazu nicht gerne die alten Opferstätten des heidnischen Gottesdienstes gewählt, denn diese stehen noch heutzutage verödet²¹⁶⁾), sondern lieber Orte an welche sich eine

²¹⁶⁾ Z. B. die sogen. Heidencapellen oder Welzen-Käppelin bei Bysen, Titterten, Diegten.

fromme Ueberlieferung knüpfte, wie z. B. die Erscheinung der heiligen Jungfrau im Schöntal, und bei der Quelle zu Munzach, oder zu Läufeltingen das zufällige Stehenbleiben der Ochsen, welche Steine zum Kirchenbau führten, u. dergl. Seltener brachten es fromme Stiftungen zum Bau eines ärmlichen Pfarrhauses oder gar zum beständigen Unterhalt eines Priesters, und die Güter und Gefälle, welche die fränkischen Könige diesem Zwecke bestimmten, blieben selten bei ihrer Bestimmung.

Es gab also neben der bischöflichen Hauptkirche (*cathe-dra episcopalis*) in jedem Bisthume noch zweierlei Kirchen, nämlich: *größere* (*plebes, ecclesiae baptismales*), wo alle Christen eines gewissen Sprengels mit der Taufe und den andern Sacramenten versehen werden konnten, und *kleinere* (*tituli minores*), wo die Functionen des Presbyters sich auf den öffentlichen Gottesdienst beschränkten. Nur die ersten wurden Parochien, weil das Volk natürlich vorzüglich diejenigen Kirchen zu besuchen pflegte, wo ein regelmäßiger Gottesdienst gehalten ward. Erst allmählig mag auch den Presbytern kleinerer Titel die Ausspendung der Sakramente gestattet worden seyn, was denn den Begriff von Parochialkirchen erweiterte. In Verbindung damit entwickelte sich die Vereinigung mehrerer kleinerer und größerer Titel zu einem *Rectorat*. Da aber weder der Umfang der Kirchsprengel noch der Rectorate mit demjenigen der Dorfbänne oder Vogteien und Herrschaften übereinstimmt, so mag die Parochial-Eintheilung des Sprengels wohl älter seyn, als der Zerfall des Gaues in seine Herrschaften.

Ob schon bereits im frühen Mittelalter fast jeder Weiler und Hof im Sisgau seine Kapelle oder Kirche besaß, so waren doch die eigentlichen Pfarrkirchen nicht häufig. Der Begriff war aber in unserer Periode bereits schon schwankend, und bei Ermangelung aller Quellen ist die Eintheilung des

Gaues in seine Parochien, und die Verhältnisse dieser zu den Filialen schwer auszumitteln.

Die älteste Kirche unserer Gegend ist ohne Zweifel diejenige von Augst, von welcher das Christenthum in die Umgegend ausgegangen seyn mag, und die daher die Mutterkirche genannt werden kann. Mathernus, einer der 72 ersten Jünger, soll hier auf Petri Geheiß zuerst das Christenthum geprediget haben, und Pantalus wird als erster Bischof dieser Kirche genannt (238). Nach ihm kommen noch 2 Bischöfe daselbst vor. In den Stürmen der Völkerwanderung (352—450) verwäiste dieser Bischofssitz aber gänzlich und wurde erst später (748) zu Basel wieder erneuert. Obschon Augst größtentheils, seine Kirche aber bestimmt außer den Grenzen des Sisgau's lag, so umfasste ihr Sprengel dennoch die Dörfer Aristorf, Gibenach, Olsperg, vielleicht auch Prattelen. Erst bei der Reformation lösten sie sich von der Mutterkirche ab, und erst 1595 ward zu Aristorf eine eigentliche Pfarrkirche gebaut.

Eine der ältesten Kirchen im Sisgau ist die St. Jakobs zu Sissach. Sie war sehr lange die Pfarrkirche 6 umliegender Dörfer, früher vielleicht gar des ganzen Eptinger und Homburger Thales. Ihrer wird schon in einer Urkunde vom Jahre 858²¹⁷⁾ gedacht. Auch war sie nicht unbegütert und hatte außer dem Pfarrer einen Frühmesser, welcher zugleich Kaplan zu Farnspurg war, und für besondere Pfründen noch mehrere Kapläne. Die Tochterkirche St. Georg zu Rümlingen ward mit den umliegenden 4 Homburgischen Dörfern erst durch den Bischof Caspar ze Rhyn († 1502) davon getrennt und zur eigenen Pfarrei erhoben. Tanniken war schon 1430 mit Zunzgen eine besondere Pfarrei; aber erst 1515 erhielt die Liebfrauenkirche daselbst einen Chor²¹⁸⁾.

²¹⁷⁾ S. Bruckner, S. 2181.

²¹⁸⁾ Urf. bei Bruckner, S. 2285.

Als Schwester der Kirche zu Sissach galt stets diejenige von Gelterkinden, der heiligen Maria und dem heiligen Petrus gewidmet. Erst 1740 wurde Ormalingen von ihrem Sprengel ausgeschieden und mit Hemmiken und Farnspurg zur eigenen Pfarre erhoben.

Die älteste und zugleich reichste im Sisgau soll aber die St. Nicolauskirche zu Oltingen gewesen seyn. Ihr Sprengel erstreckte sich auch über Wenslingen und Anwil.

Pfarrkirche der Höfe im Ostergau und der Dörfer Zeglingen und Rüneberg war St. Martin zu Kirchberg. Sie war zugleich ein Rectorat, dessen Sprengel aber nicht mehr bestimmbar ist (vielleicht für Farnspurg?).

Rothenfuh hatte sogar zwei Kirchen: St. Steffan und St. Georg, von welchen die letztere bald einging. Erstere war auch ein Rectorat, gehörte aber zum Capitel Fribourg.

Eine alte Pfarrkirche war diejenige zu Maisprach. Sie muß begütert gewesen seyn, da gewöhnlich ein nachgeborener Sohn der Herrschaft die Pfründe daselbst besaß. So z. B. Ludwig von Thierstein, Domherr zu Straßburg und Basel (1357). Zu dieser Kirche hatten vielleicht anfangs als tituli minores gehört: diejenige zu Bus, zu Magden und die Schloßkapelle zu Farnspurg. Im Jahre 1535 wurde Bus aber zur Pfarrei erhoben, und Maisprach derselben incorporirt, Wintersingen hatte schon 1234 seine eigene Pfarre.

Für den obern Theil der Grafschaft Homburg gab es nur eine Kirche, nämlich die St. Peters zu Läufelfingen; 185 Fahrzeiten waren an derselben gestiftet. 1491 wurde sie auf Verwendung ihres eifrigen Leutpriesters Rudolf Bröllin neu gebaut.

Eptingen soll früher auch eine besondere Pfarrei und sogar ein Rectorat gewesen seyn. Es wurde mit seiner Kirche aber bald St. Peter zu Diegten incorporirt. Da diese Kirche auf den Ruinen des Schlosses steht, so kann sie

in ihrer jetzigen Gestalt nicht sehr alt seyn; doch wird schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts ihrer gedacht.

In der Herrschaft Wallenburg ist St. Peter zu Oberdorf eine der ältesten Kirchen. Sie war Mutterkirche der Filiale St. Georg zu Wallenburg, St. Johann zu Oberdorf, St. Margaretha zu Höllstein, St. Verena zu Lampenberg, und St. Johann zu Langenbruck²¹⁹⁾. Das Patronat hatte Graf Ludwig von Froburg (1255) dem Kloster Schönthal geschenkt²²⁰⁾, und ein Profess pflegte dabei Leutpriester zu seyn. Zu Wallenburg hatte die Gemeinde (1447) zwar eine eigne Frühmesse gestiftet; weil die Pfründe aber keinen Priester erhalten konnte und weder Beisteuern noch Almosen halfen, so wurden die Stiftungen dieser und anderer Filialkapellen bei der Reformation der Mutterkirche incorporirt. Nur Langenbruck erhielt 1589 seine eigne Pfarrkirche, als die ältere St. Johannkapelle (am Wege nach Bärenweil) abgebrannt war, und das Kloster Schönthal sich aufgelöst hatte.

Die St. Martinikapelle zu Titterten, und die Kirche zu Bennwil waren 1189 dem Kloster Schönthal geschenkt worden, wurden also Tochterkirchen und Filiale der jüngern Muttergotteskirche daselbst, und der Präpositus oder Rector des Klosters übernahm gewöhnlich die Seelsorge²²¹⁾. Titterten ward nach der Reformation erst dem näheren St. Peter zu Oberdorf incorporirt, dann der Pfarrei Neigoldswil; Bennwil aber erhielt Höllstein und Lampenberg zugetheilt. Im Jahre 1601 war die Kirche zu Bennwil aber so klein und schlecht, daß sie namhaft ausgebessert werden mußte.

219) Urk. von 1415 im Soloth. Wochenblatt f. 1824 S. 568.

220) Urk. daselbst, S. 537.

221) Urkunden im Soloth. Wochenblatt f. 1824, S. 526, 545, 552.

Zu Neigoldswil soll die älteste Kirche hinten am Berge gestanden haben und dem heiligen Remigius gewidmet gewesen seyn; daher der Name der Gegend: St. Romen. Eine Kapelle des heiligen Hilarius stand am Wege nach der Wasserfalle, und war eine Stiftung der Herren von Ramstein. Ihre Güter fielen bei der Reformation an Gilgenberg zurück. Die Armut dieser Kirche, welche keinen eignen Priester vermochte und die Pfründe nur durch benachbarte Geistliche besorgen ließ, bewog den Vikar Hrn. von Schönau D. D. und den Ritter Hans Zimmer von Gilgenberg, ein neues Gotteshaus zu bauen und mit Einkünften zu begaben (1513). Es kam also ein eigner Pfarrer dahin, welcher auch zu St. Romen und St. Hilar den Gottesdienst versah. Später ward dieser Pfarrei Titterten, und 1545 auch Brezwil incorporirt; letzteres aber 1765 wiederum zur eigenen Pfarrei gemacht.

St. Blasius zu Ziften, und die Kirche der heiligen Mutter Gottes und der 10,000 Ritter zu Bubendorf, hatten früher ebenfalls besondere Parochien gehabt, wurden aber bei der Reformation (1535) zusammengezogen²²²⁾. Seewen war im Jahre 1272 so arm, daß es dem Kloster Beinwil incorporirt werden mußte, welches dann fortan diese Pfarre versah. Seltisberg, Lupzingen, Nuglar, Hochwald und Gempen, bildeten ohne Zweifel mit St. Pantaleon ursprünglich eine besondere Parochie, welche aber schon 1145 dem Kloster Beinwil zustand. Nach der Reformation wurde Seltisberg Liestal, und Lupzingen Bubendorf zugethieilt.

Das Amt Liestal hatte nur zwei Pfarreien: Liestal und Munzach. Dort war St. Kathrina Pfarrkirche für das Städtchen und Lausen; St. Lorenz zu Munzach aber

²²²⁾ Urkunde bei Brückner, S. 1744.

war die Pfarrkirche der Herrschaft Schauenburg. Diese wurde nach der Sage von fünf adelichen Geschlechtern zugleich besucht. Die Kirche zu Liestal hatte sieben Altäre und eben so viele Pfründen. St. Nicolaus zu Lausen soll 1486 gebaut worden seyn, blieb aber bloßes Filial von Liestal, wo auch der Prediger bis auf die neueste Zeit wohnte. Erst im 17. Jahrhundert wurde der Gottesdienst von Munzach nach Frenkendorf verlegt, und erst 1765 die baufällige Kirche ganz abgetragen.

Die Kirchen zu Prattelen, zu Muttenz (St. Arbogast), zu Mönchenstein, zu Arlesheim (St. Odile, eine uralte Stiftung), und zu Dornach waren ebenfalls besondere Pfarochien im Sissau.

Der Bedarf dieser Kirchen pflegte aus einem besondern Kirchenvermögen bestritten zu werden. Anfangs waren eigene Güter dazu gewidmet, welche daher Widem b hießen, und nicht ganz selten vorkamen. So z. B. zu Zysen, zu Onolzwiler (1147)²²³⁾, St. Hilar bei Regoldswil u. a. m. Da dies aber zum Unterhalt des Geistlichen selten hinreichte, so kam an den meisten Orten der Zehnt dazu; oft nur eine Quart, oft mehrere. Manche Pfründen wurden blos aus den Stiftungen unterhalten, welche Gutthäter gemacht hatten. Jede Kirche war immer auf ihr eigenes Vermögen angewiesen, und verwaltete selber ihre Einkünfte. Sie waren daher sehr verschieden begütert; wenige reich, viele arm. Im Jahre 1662 waren die bedeutendsten dieser Kirchengüter: Oltingen mit 110 Brzl. Getraide u. 1650 Pfd. jährl. Einkünfte, Rümlingen 145 = = = 1325 = = =
Läufelingen 70 = = = 900 = = =
Bubendorf 25 = = = 490 = = =
Gelterkinden 30 = = = 335 = = =
Kilchberg 22 = = = = 250 = = =

²²³⁾ Urk. im Soloth. Wochenbl. f. 1824, S. 525.

Die Verwaltung besorgten gewöhnlich besondere *Meier*, *Schaffner* oder *Pfleger*, anfangs einer, dann abwechselungsweise mehrere, unter der Aufsicht eines *Kastvogts*, welchen der Patron und die Gemeinde, etwa noch unter Zuziehung des Vogtes zu wählen hatten. Diese bezogen die Zinse und Gefälle ihres Gotteshauses, und legten (auf *Martini*) darüber Rechnung ab. Ihre Belohnung war „*Gott und dem heiligen Schutzpatron*“ anheimgestellt. Der Kastvogt verwahrte sie und sorgte für die Bedürfnisse der Kirche. Im Jahre 1653 — 1664 ordnete Hans Heinrich Uebelin der Sechser zu Weinleuten diese Verwaltungen, welche früher nicht besonders gut geführt worden seyn mochten; aber später wurden die einzelnen Kirchengüter doch alle zusammengezogen²²⁴⁾.

Wer die Kirche fundirt hatte, war der *Kirchherr*, *Patron* (patronus). War er Geistlicher, so mochte er den Priester daran selbst ernennen, war er Laie, so schlug er ihn bloß dem Bischof vor. Dieses Recht behielt der Stifter gewöhnlich für sich; es hieß *Collatur* oder *Kirchensaß*. Meistens war es mit dem Zehnt verbunden, und der Zehntherr mußte also nicht bloß den Geistlichen besolden, sondern auch Kirche, Chor und Pfarrhaus unterhalten. Das Collaturrecht der meisten Pfründen im Sisgau besaß das Domstift Basel; manche besaßen die Klöster Olsperg, Beinwil, Schöntal, mehrere der Adel. Sie kamen von diesen meist an Basel, wurden aber auch hier noch lange von verschiedenen Verwaltungen besorgt. Einige wenige blieben bis auf die neueste Zeit in fremden Händen, wie z. B. der Kirchensaß zu Kilchberg beim Collegiatstift Rheinfelden, derjenige zu Bus, Gelterkinden, Wintersingen bei der Comende Beuggen. Hier erwählte dann nach der Reformation

224) S. darüber: *Verhandlungen über die Theilungsfrage n. Erstes Hest.*
Anhang C. S. 385.

Basel den Geistlichen, präsентирte ihn aber dem Collator. Den Kirchensaß zu Zysen hatte H. Strübin von Liestal freiwillig an Basel abgetreten; dafür erhielten seine Nachkommen (1607) ein Vorzugsrecht auf die Pfründe von Bubendorf²²⁵⁾), und wirklich bekleideten successive sechs Strübin diese Pfarrei.

Da die Kirchen, ihrem Verhältniß zum Sprengel gemäß entweder bloß Kapellen (oratoria), oder Pfarfkirchen (plebes) sind, so waren denn auch die dabei angestellten Geistlichen Kapläne oder Pfarrer und Leutpriester (parochus, plebanus). Diesen letztern lag es ob in den Parochien die heiligen Sacramente zu administriren, den Gottesdienst zu versehen, die Seelsorge zu üben, den Armen hülfreich zu seyn, und oft noch der Schule vorzustehen. Hatten sie etwa früher eine gewisse Aufsicht über andere Kirchen gehabt, so hießen sie Rectoren²²⁶⁾). Neben ihnen standen oft noch Frühmesser (Diaconi), oder Kapläne, wenn die Größe des Sprengels und die Zahl der gestifteten Fahrzeiten es nöthig machte. Den Dienst des Sacristans versahen abwechselungsweise alle Hausväter. Oft bestanden bei den Kirchen noch Bruderschaften, wie z. B. zu Zysen diejenige des h. Blasius, zu Muttenz zu Ehren der Mutter Gottes, zu Sissach u. a. D. Sie besaßen selbst Vermögen, das nach und nach zum Kirchenfond kam.

Die meisten Parochien des Sissgaus bildeten zusammen eine Association unter dem Namen des Sissgauer Capitels. Zweck dieses und der übrigen Ruralcapitel des Bisthums, war Erhaltung guter Ordnung unter den Geistlichen. Es waren gegliederte Corporationen, deren Vorstand Generaldecan hieß, und welche einen Kammerer und

²²⁵⁾ Urf. bei Brückner S. 1755.

²²⁶⁾ Eine, wie uns scheint unrichtige, Erklärung dieser Namen gibt Ochs V. 698 Note 1.

Fürsten zur Verwaltung ihrer Geschäfte hatten. Schon 1418 war ein Kammergut im Sisgau vorhanden, dieses kam bei der Reformation in obrigkeitsliche Hände, und wurde mit dem Kirchengut vermengt, als die Landgeistlichkeit sich mit dem Rath über die Wahl eines Archidekans nicht verständigen konnte. Erst 1592 wurde durch den damaligen Archidekan Leonhard Strübin ein neues Kammergut gestiftet, welches bis heutzutage fortbesteht²²⁷⁾. Mit dem alten waren die neuen Pfarreien Lauen und Aristorf, so wie auch die Schule zu Liestal besser dotirt worden. Seine Versammlungen hatte das Capitel stets zu Sissach gehalten. Nach der Reformation, welche die Parochial-Verfassung und die kirchlichen Einrichtungen überhaupt wesentlich veränderte, gab es statt des einen Sisgauer Capitels deren drei: das Farnspurger mit 11, das Wallenburger mit 8, und das Liestaler Capitel mit 9 Pfarreien²²⁸⁾.

Die geistliche Gerichtsbarkeit in Sachen der Kirchendisciplin, Moral und Religion stand dem Bischof in seiner gesammten Diöcese zu. Hiefür hatte er das Offizialat und geistliche Gerichte²²⁹⁾, alle am Hauptort. An deren Stelle trat nach der Reformation ein Consistorium oder Ehegericht.

In früheren Zeiten, als das Christenthum bei dem Volke noch wenig Eingang gefunden haben möchte, waren zur Förderung der Frömmigkeit noch hie und da Klöster gestiftet worden. Deren entstanden im Sisgau vier, und hart auf seinen Grenzen noch zwei, welche sämmtlich, als von Sisgauischem Adel gegründet und ausgesteuert und durch ihn

227) S. dessen Geschichte von Pfr. Huber, bei Luz, neue Merkwürdigkeiten I. S. 55—77.

228) S. das Weitere über die reformirte Kirchenverfassung bei Ochs VI. 452 sq.

229) S. oben S. 387.

bevölkert, gar wohl zu den Landesanstalten gezählt werden können.

Das älteste derselben ist Schöntthal (speciosa vallis) auf dem Ober-Hauenstein. An einer Quelle in einsamem Thale hatten nämlich Jäger des Grafen Adelbert von Froburg eine Erscheinung gehabt: die Mutter mit dem Jesus-Knaben, sitzend auf einem Wagen, woran Lamm und Löwe gespannt waren. Hier baute der fromme Graf, mit Zustimmung seiner Söhne Wolmar und Ludwig, nach der Sitte der Zeit ein Kloster (1130 oder 1145), stattete dasselbe reichlich aus und erwählte sich sein Familienbegräbniß derselbst²³⁰⁾. Anfangs war es Mönchen vom Orden des heiligen Benedikts eingeräumt worden, dessen Regel man damals für die geeignetste hielt frommen Christenglauben und Wandel zu fördern. Auf sie folgten Benediktiner-Nonnen (1336 — 1411), vielleicht dieselben, welcher früher dem Spital am Ober-Hauenstein abgewartet hatten. Als diese unter der Meisterin Agnes von Soppensee so übel hanßielten, daß das Kloster gänzlich reformirt werden mußte, ward es Augustiner-Mönchen eingeräumt, welche indes ebenfalls wegen lüderlichen Wandels nach St. Peter im Schwarzwald versezt wurden (1511). Für kurze Zeit sassen drauf wieder Nonnen im Kloster; im großen Bauernauführ (1525) ward es aber geplündert und verbrannt. Fortan blieb es unbewohnt und ward endlich 1536 ganz eingezogen. Lange fanden noch die Wallfahrten dahin statt, welche päpstliche Ablaßbullen und Indulxe (1421 und 1454) diesem Kloster zugezogen hatten; die Burgauische Gemeinden hatten sogar häufig Kreuzgänge dahin gethan.

Das Klösterlein im Engenthal (in arcta valle) hinter Muttenz, dessen Spuren jetzt kaum mehr zu finden

²³⁰⁾ S. oben S. 315 das Weitere.

find, soll ein Graf von Homburg (als Herr zu Wartenberg) für Eisterzienser-Nonnen gestiftet haben (1269). Es war der Abtei Lüzel unterworfen. Später bezogen Beginen daselbe, und im Baueraufruhr ward es ebenfalls geplündert. Doch scheinen es die Nonnen damals nicht verlassen zu haben, denn erst 1534 übergaben sie ihr Kloster der Stadt Basel. Es war eine Mutter und drei Schwestern, sie wurden mit Leibgedingen ausgestattet, bei St. Clara in Minder-Basel logirt, die Güter des Klosters aber den Bauern verkauft, die Gebäude abgetragen und die Einkünfte andern Stiftungen incorporirt.

Ein Gut am Rhein in der obern Hart gelegen, wo früher schon Eremiten gewohnt haben mochten, übergab der Leutpriester von St. Ulrich zu Basel Werner von Regisheim dem Bruder Claus Brun von Freiburg, St. Paulusordens Provinzial in Teutschen Landen, um daselbst ein Gotteshaus zu bauen (1383). Dieser Bau verzögerte sich bis 1421, wo endlich ein Kloster zu Stande kam, und eine Kirche, welche nebst der Mutter Gottes und allen Heiligen noch besonders St. Antonius und Paulus geweiht war. Der damalige Zwingherr von Wartenberg und Muttenz, Thüring Mönch, war Schirmherr und Kastvogt; er vermehrte die Schenkungen so bedeutend, daß er für den Stifter des Klosters galt ²³¹⁾. Auch Basel erwies sich diesen Paulinern wohlthätig, und gab ihnen, da sie täglich dem Bettel nachzogen, einen offenen Steuerbrief (1463). Um das Jahr 1500 brannte das Kloster, welches schon damals zum Rothen Haus hieß, gänzlich ab, und wurde von den Einsiedlern verlassen. Seine Güter und Gefälle erhielt, mit Bewilligung des Papstes Julius II. ²³²⁾, das Siechenhaus

²³¹⁾ S. die Urkunde bei Wurtsif. cod. dipl. S. 39. 40. Luz, neue Merkw. I. 138.

²³²⁾ Urf. bei Bruckner S. 424.

bei St. Jakob; in die Gebäude scheinen sich aber die Beginen von Schauenburg eingenistet zu haben.

Das Kloster Schauenburg, unterhalb der Ruinen des alten Schlosses, war anfangs auch von Benedictiner-Nonnen bewohnt gewesen, deren Auf- und Abgang jedoch gänzlich im Dunkel ist. A. 1466 wohnte Bruder Martin, Profesß des Klosters Mölf (in Niederösterreich) daselbst²³³⁾; gegen Ende des Jahrhunderts besaßen es aber bereits die Beginen. Dieser Orden, nach der dritten Regel St. Bernhards, war damals sehr ausgebretet, so daß er allein zu Basel über 20 Häuser gehabt haben soll. In Folge langer Streitigkeiten aus dieser Stadt vertrieben²³⁴⁾, setzten sich die Beginen in der Umgegend fest und pflegten gerne von jedem Kloster Besitz zu nehmen, welches etwa in Folge von Reformationen oder aus andern Gründen einging. So hatten sie sich im Engenthal, Rothenhause und zu Schauenburg festgesetzt, verließen die beiden letztern aber schon 1526, nachdem Schauenburg an Eglin von Offenburg verkauft, und die Nonnen, 11 an der Zahl, aus dem Kaufschilling ausgesteuert worden waren.

Nur durch den kleinen Fielenbach vom Sisgau getrennt war das Kloster Olsperg. Sein Ursprung wird ins 11. Jahrhundert gesetzt; Thadaloch, der erste Graf im Margau, und sein Sohn sollen die Stifter, des letztern Wittwe die erste Äbtissin gewesen seyn. Den dazu gehörigen Meierhof Tglingen, welcher zwar noch in der Herrschaft Rheinfelden, aber doch im Wintersinger Dorfbann lag, überließ die Äbtissin Margaretha von Hungerstein den Beginen (1420), nach deren Auflösung er wieder an Olsperg zurückfiel.

Schulen scheint es im Sisgau lange keine gegeben zu haben, und erst später unterrichteten hie und da Geistliche

233) V. Verleihungsschr. bei Bruckner S. 241.

234) S. Ochs III. S. 24.

die Jugend fröntastenlich einmal im Gebet. Ein Bedürfniß weiterer Kenntnisse lag nicht im Geiste der Zeit, und wer sich in Wissenschaften und Künsten etwa unterrichten wollte, dem genügten die Klosterschulen der benachbarten Städte. Erst nach der Reformation, wo es auffiel, daß so viele junge Leute weder beten konnten noch die Gebote Gottes wußten, ordnete der Rath zu Basel auf der Landschaft für alle 4 Wochen eine Sonntag-Nachmittags-Kinderlehre an (1533). Bald darauf ward die Schule zu Liestal verbessert, und ihrem Schulmeister noch der Prediger zu Lausen zur Aus-hülfe beigeordnet (1540). Noch später, als die so häufige Pest vom Schulbesuch entwöhnt, und das Schulwesen in Zerfall gebracht hatte, entschlossen sich die Deputaten zum Schulwesen nach und nach auf der Landschaft weitere sechs obrigkeitliche Schulen einzurichten. So entstanden die sogenannten Deputaten-Schulen zu Sissach, Bülten, Bubendorf, Wallenburg, Mönchenstein und Riehen (Ende des 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts). Hier wurden die Kinder blos Lesen und Schreiben gelehrt, den Religionsunterricht behielt der Pfarrer. Dabei blieb es dann auch, und erst im 18. Jahrhundert errichteten noch andere Dörfer auf ihre Kosten sogenannte Nebenschulen. Andre fromme Stiftungen, wie z. B. Siechenhäuser gab es zu Liestal und Prattelen; Spitäler für arme Durchreisende am Ober-Hauenstein und auch zu Liestal.

X.

Auflösung der Landgrafschaft Sisgau.

Die äußere Geschichte des Sisgaus löst sich eigentlich auf in diejenige der herrschaftlichen Häuser, welche sich der landesherrlichen Gewalt bemächtigten, und in die der

Städte, welche an deren Stelle traten. Jene hatten sich gegenseitig auszuschliessen gesucht; diese theilten sich im Besitz.

Wir haben bereits gezeigt wie die Grafen von Froburg und Homburg Anfangs im Sisgau fast ausschliesslich mächtig gewesen sind²³⁵⁾). Unbekannt ist zwar die erste Veranlassung zum Sturz der Letztern; die Macht Beider wurde aber gewiss durch jene Fehde gebrochen, in welche der meiste Sisgauische Adel gegen den Bischof zu Basel verschlochten gewesen zu seyn scheint (1296)²³⁶⁾. An die Stelle der Froburge traten die Grafen von Thierstein, an die der Homburge zum Theil auch die Grafen von Habsburg-Laufenburg. Ueberhaupt scheint das Homburgische Erbe die ganz besondere Veranlassung zur Zerstückelung der Landgrafschaft Sisgau dargeboten zu haben. Doch mochte es den Habsburg nicht gelingen im Sisgau festen Fuß zu fassen; denn eben damals suchte auch Oestreich seine Haussmacht in diesen Vorlanden zu verstärken²³⁷⁾), und so verschwinden jene fast ganz von diesem Schauplatz. Auf dem Schlachtfelde von Sempach blutete der Sisgauische Adel für Oestreich, und seinetwegen litt auch dieses Land im Guglerkrieg (1375). Als aber später die Politik dieses Hauses änderte, setzte es auf Behauptung seiner Sisgauischen Besitzungen keinen Werth mehr. Vergebens waren die Versuche gewesen auch die Grafen von Nidau und diejenigen von Hochberg zu den Landesherren im Sisgau zu gesellen, und Wallenburg in ihre Hände zu bringen; vorübergehend war der Glanz des Hauses Ramstein²³⁸⁾), und nur kurze Zeit konnten sich die Freiherren von Falkenstein als Landesherren im Sisgau halten; denn die Fehden dieses Adels unter sich, und hauptsächlich sein

235) S. oben S. 305 sq. 311 sq.

236) S. oben S. 306 und 313.

237) S. oben S. 306. 332.

238) S. oben S. 319 sq.

Kampf gegen die Städte hatten ihn so heruntergebracht, daß schon im 15. Jahrhundert seine meisten und besten Gerechtsame sich in den Händen des Dienstadels befanden. Selbst dem Bischof gelang es nur vorübergehend jene kaiserliche Schenkung durch den Erwerb von Liestal, Homburg und Wallenburg zum Theil zu verwirklichen. Merkwürdig bleibt aber bei diesem gegenseitigen Ringen nach der Herrschaft, daß von allen diesen Herren-Geschlechtern kein einziges Sisgauischen Ursprungs war. Die Grafen von Homburg und Thierstein waren aus dem benachbarten Frickgau, die Grafen von Froburg und die Freiherren von Falkenstein aus dem Burgau herübergekommen, und Habsburg ist gar nie einheimisch geworden.

Erst den Städten Basel und Solothurn gelang es, die zersplitterten und zerstreuten Sisgauischen Gerechtsame zusammenzubringen, und die Landgrafschaft Sisgau zum Theil wieder herzustellen. Durch ihre Gewerbsthätigkeit hatten sich diese Städte zum Wohlstand emporgeschwungen, und in der Freiheit die Kraft gefunden, den Kampf mit dem Adel siegreich durchzufechten. Es fragte sich damals: wer soll herrschen, der Adel oder die Städte? Der Krieg, welchen der Adel anhob (1409—1411. 1444—1448) fiel sehr unglücklich für ihn aus. Seine Besitzungen mußte er verpfänden, und zwar gerade den Städten, welche er früher befehdet hatte.

Nach mißlungenen Versuchen Farnspurg und Wallenburg an sich zu bringen (1460), gleichwie Eptingen, Diegten, Pratetlen (1469—1475) und Mönchenstein gelang (1467—1494) es Solothurn endlich sich auf dieser Seite durch Dornach, Gempen, Hochwald, Nuglar, St. Pantaleon, Büren, Seewen und Gilgenberg auszurunden²³⁹⁾). Den gänzlichen und ausschließlichen Besitz dieser Landestheile sicherte ihm Basel, welches als

²³⁹⁾ S. oben S. 320—325. 336.

Landgraf im Sisgau auch Ansprüche daran besaß, erst nach dem sogenannten Galgenkrieg (1531) feierlich zu²⁴⁰). Über Oltlingen und Nunningen verglich man sich (1528 und 1684), aber Wyzen blieb bis auf neuere Zeiten unbestimmt.

Basel hingegen vereinigte den größten Theil der ehemaligen Landgrafschaft Sisgau unter seiner Herrschaft zum Canton Basel. Es geschah dies nicht bloß durch Erwerbung des Landgrafenamtes und der verschiedenen Herrschaften, sondern auch aller im Laufe der Zeiten davon veräußerten Gerechtsame und Gefälle. Basel hatte öfter Gelegenheit sich in deutschen und welschen Landen in den Besitz großer Ländereien zu setzen; allein um nicht den Neid mächtigerer Nachbaren zu erregen, oder weil es sich zur Behauptung eines großen Gebietes nicht kräftig genug fühlte, zog es diese bescheidene Gebietsausdehnung vor, durch welche es in Verbindung mit seinen Bundesgenossen, Bern und Solothurn, kam. Diesen Besitz suchte es durch ängstlichen Auskauf des Landadels für seine Zehnten, Collaturen, Zinse und Gerichte, sowie durch Berichtigung der Grenzen zu sichern, und durch Staatsverträge zu bekräftigen²⁴¹).

Nach damaligem Regierungsprincip war mit dieser Erwerbung für die Landschaft wenig Veränderung verbunden. Basel trat ganz in die Verhältnisse der Landgrafen und Zwingherren, übte bloß deren herkömmliche Rechte, achtete diejenigen der Landleute, und diese gaben nach wie vor ihre Gefälle, und leisteten die schuldigen Dienste. Lehensherr

240) S. Urkunde im Großweißbuch fol. 372 sq.

241) Basels Rechte über den Sisgau bestätigen: Bulle Papst Sixtus IV. von 1482. Bulle Papst Julius II. von 1512; d. Eidg. Landfriede v. 1531; d. Passauer Vertrag v. 1552; d. Religionsfriede v. 1555; d. Reichsabschied v. 1566; d. Vergleich mit dem Bischof v. 1585; d. Westphäl. Friede 1648; d. Nymweger Friede 1679; 20 J. Stillstand v. 1684; d. Rhéwicker Friede v. 1697; d. Eidg. Landfriede v. 1712.

blieb der Bischof, und die Stadt war nur Pfandinhaber und Lehenträger. Von jedem neugewählten Bischof empfing das jeweilige Haupt der Stadt feierlich das Lehen, leistete den Leheneid und gab den üblichen Lehenrevers. Auf die herrschaftlichen Schlösser setzte der Rath *Landvögte* oder *Obervögte* aus seiner Mitte, immer für 8 Jahre, welche die herrschaftlichen Rechte daselbst verwalteten. Manche kleine Gefälle, wie z. B. der kleine Zehnt, der Todfall, u. a. wurden jedoch erlassen. Das Land erhielt geschriebene Gesetze und eine geordnetere Verwaltung, und auf den damals so häufigen Kirchweihen, Freischießen und andern Freudenzügen behandelten die Bürger das Landvolk eher wie Eidgegnossen, denn wie Unterthanen. Die Straßen wurden verbessert, die Hauensteine fahrbar gemacht, und die Reformation durchgehends auch auf der Landschaft eingeführt²⁴²⁾. Und wenn die Landschaft noch in manche Fehde verwickelt und darin oft geschädigt wurde, wie z. B. in den Adelkrieg (1409—1411), den St. Jakober-Krieg (1444—1448), den Schwabenkrieg (1499), den Galgenkrieg (1531), den dreißigjährigen (1618—1648), den spanischen Erbfolgekrieg (1709—1714), so war nicht immer die herrschende Stadt die Veranlassung, sondern öftter die Lage des Landes selbst Ursache dazu, und unter den früheren Landesherren hatten die Landleute die Plagen des Krieges auch öfters erfahren.

Diese Verhältnisse gestalteten sich jedoch bald ganz anders, namentlich in Folge des Ausschließungsgeistes, welchen das 17. und 18. Jahrhundert unsrer Landesgeschichte charakterisiert. Hatte das Landvolk auch seinen angestammten Zwingherren gerne die schuldigen Pflichten geleistet, so mochten ihm diese doch schwerer fallen, als Bürger der herr-

242) S. darüber Ochs V. 523, 698.

schenden Stadt, ja später bloße Handwerker an ihre Stelle traten. Je näher sie, ihrer Bildungsstufe nach, selbst den Landleuten standen, je weniger sie durch angeborne Würde das Ansehen, womit sie bekleidet waren, zu behaupten wußten, um so strenger hielten sie gewöhnlich auf den Prärogativen ihrer Stellung. Oft pflegten auch die Landvogteien als ein Mittel betrachtet zu werden, einen zerrütteten Haushalt herzustellen, und um so strenger drang dann der Beamte auf Entrichtung der Gefälle und Leistung der Frohnden. So ward z. B. 1653 bitter über den Obervogt zu Farnspurg geklagt, daß er die Unterthanen ungebührlich für Frohnden und Haushalte in Anspruch nehme, und über denjenigen von Homburg, er beziehe die monatlichen Soldatenzölle 13mal im Jahr. Allein mehr noch: die gesammte Bürgerschaft betrachtete sich gerne als regierende Familie. Jeder, auch der geringste Bürger, wollte auf der Landschaft als Herr angesehen seyn, und nahm besondere Ehren und Standesvorzüge für sich in Anspruch. Das lag zwar im Geiste der Zeit; aber die Handwerksaristokratie hob den Unterschied um so greller hervor, während anderwärts die Patriziate die ältern Standesverhältnisse lieber zu modifizieren suchten. Mit den Landleuten selbst war überdies eine große Veränderung vor sich gegangen. In den häufigen Feldzügen hatten sie mit dem Bürger unter derselben Fahne gefochten, mit ihm Rente und Ruhm getheilt. Diesen Kriegsleuten, welche im Felde mit einer freien demokratischen Regierungsweise bekannt geworden, den Siegern von Granson und Murten, den tapfern Streitern bei Marignano, Pavia, Novara konnte es unmöglich gefallen, zu Hause wieder „arme Leute“ zu seyn, von den früheren Genossen als Unterthanen, ja gar als Leibeigne behandelt zu werden. Zugleich ging auch in der alten Landesverfassung eine große Veränderung vor. Es war den Landleuten gar wohl bekannt, daß die Herrschaft nicht unumschränkt auf die Stadt gekommen war,

sondern mit den herkömmlichen Beschränkungen, welche die Landtage festgesetzt und die Zwingherren stets anerkannt hatten. Demungeachtet wurden neue Steuern und Zellen, welche die Stadtbürgerschaft sich selbst auferlegte, als billig auch auf die Landschaft ausgedehnt. Waren sie auch anfangs vom Landvolk selbst freiwillig zugestanden, und meist besondern Zwecken bestimmt, z. B. dem Bau von Festungswerken, dem Unterhalt einer Garnison u. dgl., so pflegten sie doch auch nachher noch beibehalten zu werden. Das Mannschaftsrecht, welches schon unter den Landgrafen gänzlich außer Uebung gekommen war, wurde nicht bloß hergestellt, sondern auch auf Feldzüge außer Landes geltend gemacht, ja sogar zu einer steten Pflicht ausgedehnt. Die Landtage wurden seltener über Landesangelegenheiten berathen, sondern immer mehr auf Uebung der Strafgerechtigkeit eingeschränkt. Selbst die Offenlichkeit und Mündlichkeit der volksthümlichen Rechtspflege kam in Abgang. Was aber den Landmann härter drückte als der Verlust seiner politischen Rechte, das war die Ausdehnung des zünftischen Ausschließungsgeistes selbst auf die Gewerbsthätigkeit. Noch 1763 beschäftigte den Rath zu Basel ernstlich die Frage: ob und wie Handlung, Fabriken und Gewerbe auf der Landschaft erlaubt oder verboten seyn sollte? Die Gerber der Stadt hatten bereits die Gerbereien auf der Landschaft zu unterdrücken versucht. Es war ferner den Unterthanen verboten worden fremden Wein anderswo als in der Stadt zu kaufen. Die Sennen sollten keinen Käs mehr machen, sondern Butter zu Märkte bringen. Den Bandwebern ward nicht erlaubt auf näheren Wegen durchs Rheinfeldische oder Solothurnische nach Basel zu gehen, weil man die Concurrenz auswärtiger Bandfabrikanten fürchtete, sondern sie sollten auf Umwegen durch die Landschaft selbst gehen ²⁴³⁾). Aus den Sitten hatte protestantischer

²⁴³⁾ Dchs VII. 635 sq. VIII. 70 sq.

Eifer längst jede Neuerung erlaubter Fröhlichkeit zu verbannen gewußt. Die Gesänge, wodurch das Landvolk, namentlich in Pestzeiten, sich zu erheitern gesucht, die Tänze und Reigen unter der Dorflinde, am Gießen oder auf Inseln der Birs, womit die Dorfjugend die Abende und Festtage gefeiert, die festlichen Aufzüge an gewissen Tagen, das Scheibenschießen am Sonntag, alles das wurde abgestellt²⁴⁴⁾, weil es mit dem Ernst beschaulicher Lebensweise, welche man allzugerne mit christlichem Wandel verwechselte nicht bestehen zu können schien. Auf solche Weise durch keine Freuden mehr aufgeheitert, nahm das Volk jenen störrischen Geist an, welcher demselben noch jetzt zum Vorwurf gemacht wird.

Als der letzte Landgraf im Sissgau, jener in Fehden gegen die Städte verhärtete Freiherr Thomas von Falkenstein, auf dem Schloß Farnspurg den Basellischen Rathsboten diese seine Herrschaft über gab, sprach er mit Thränen in den Augen: „Liebe Herren von Basel, auf diese Stunde über gebe ich Euch treue und willige Unterthanen, lasset sie „Eurer Gnade empfohlen seyn.“ Dieses Zeugniß ward nicht durch den Erfolg gerechtfertigt. Denn der Kampf der Landschaft, erst um Erhaltung ihrer hergebrachten Freiheit, dann um Gleichheit der Rechte mit den Bürgern der Hauptstadt, endlich um völlige Lostrennung von derselben, führte in den nachfolgenden vier Jahrhunderten zu fünf blutigen Empörungen. In der ersten, jenem mit dem Bundeschuh und Wiedertäuferunruhen zusammenhängenden Bauernkriege (1525), erwarb sich zwar die Landschaft mehrere Freiheit, jedoch nur für kurze Dauer²⁴⁵⁾. Der Rappenkrieg (1591—1594), ein Versuch zur Geltendmachung der alten Rechtsverhältnisse, welcher der herrschenden Stadt ge-

²⁴⁴⁾ Dhs VI. 376 sq.

²⁴⁵⁾ Dhs V. 292. 492 sq. VI. 59. Luz, neue Merkw. II. 24. sq.

fährlich werden konnte, ward durch die Geistesgegenwart eines Mannes geschlichtet ²⁴⁶). Erst die Niederlage des Landvolkes im großen Bauernaufruhr (1653) ²⁴⁷) entschied zu Gunsten der Machtvollkommenheit, wie die späteren Revolutionen zu Gunsten von Freiheit und Unabhängigkeit.

Die letzten Ueberbleibsel der Landgrafschaft, nämlich die Leibeigenschaft und die Feudallasten wurden erst in neuerer Zeit aufgehoben ²⁴⁸).

246) Dhs, VI. 318 sq. Lz, das. II. S. 28 sq. Ryffs Erzählung mss.

247) Dhs, VII. S. 19 sq. Lz, das. II. S. 39 sq.

248) Dhs, VIII. 110. Gutachten, von der Nationalversammlung genehmigt am 9 April 1798. s. Verhandl. und Beschlüsse XIX. Stück. Anh.



In h a l t.

| | Seite. |
|---|--------|
| Vorwort | 277 |
| I. Entstehung der Landgrafschaft Sisgau | 280 |
| II. Umfang der Landgrafschaft | 291 |
| III. Bestandtheile: 1) Farnsburg | 295 |
| 2) Homburg | 305 |
| 3) Wallenburg | 311 |
| 4) Ramstein und Gilgenberg | 319 |
| 5) Seewen und Büren | 321 |
| 6) Besitzungen des Klosters Beinwil | 323 |
| 7) Dinghöfe der Domprobstei | — |
| 8) Liestal | 325 |
| 9) Besitzungen des Klosters Olsperg | 328 |
| 10) Augst | — |
| 11) Schauenburg | 329 |
| 12) Prattelen | 330 |
| 13) Wartenberg und Muttenz | 332 |
| 14) Mönchenstein | 334 |
| 15) Birseck | 335 |
| 16) Dorneck | 336 |
| 17) Angenstein | 337 |
| IV. Persönliche Rechtsverhältnisse der Landsassen | 338 |
| V. Dingliche Rechtsverhältnisse | 355 |
| VI. Landesverfassung: 1) die Gemeinden | 370 |
| 2) die Vogteien | 376 |
| 3) das Landgrafenamt und die Zwingherrschaften | 378 |
| VII. Die Gerichtsbarkeit | 387 |
| VIII. Das Landrecht | 416 |
| IX. Kirchliche Einrichtungen | 421 |
| X. Auflösung der Landgrafschaft Sisgau | 435 |

